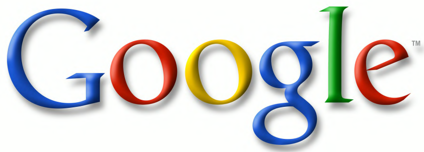
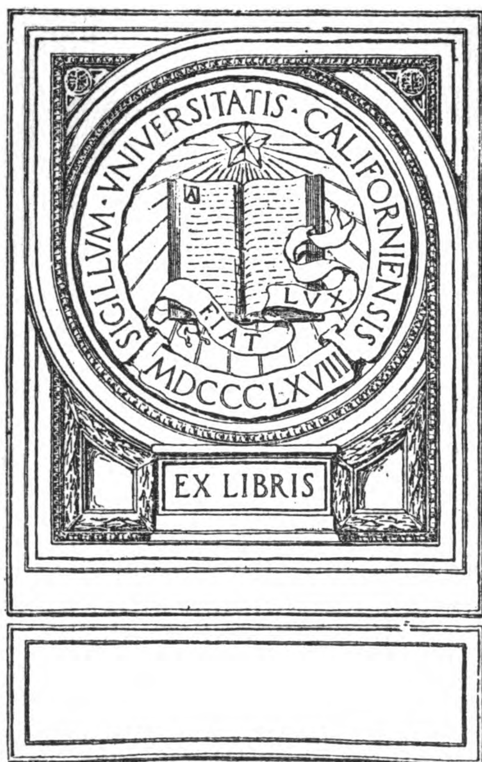




Lupold von Bebenburg

Adam Senger


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS


Anno dñi M CCC lxiii die xxviii
octob. o. dñs leupoldus de bebenburg
epus eccē babenberg. cui aīa req. in pāc.



Lupold von Bebenburg

von

Domkapitular Dr. Adam Senger.

Bamberg 1905.
Kommissionsverlag von Gustav Duckstein,
Buchner'sche Sortimentsbuchhandlung.

Druck von J. M. Reindl (Bamberger Tagblatt-Verlag).

afw

Den verehrlichen Teilnehmern

der

Hauptversammlung

des

Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine

in Bamberg, 25.—29. Sept. 1905

gewidmet

vom

historischen Verein daselbst.

Vorwort.

Bereits seit Jahren beschäftige ich mich in den Mußestunden mit den Schriften und mit der Persönlichkeit des Kanonisten Lupold von Bebenburg, der in dem Kampfe zwischen Ludwig dem Bayern und der Kurie in Avignon als Ireniker zu vermitteln suchte und mir in dem Grade sympathischer wurde, je klarer sich mir seine vielseitige Tätigkeit zu entfalten begann.

Freilich konnte dies nur allmählich gelingen, da der verdiente Mann noch keine eingehende und zusammenhängende Würdigung erfahren hat. Abgesehen von der Inaugural-Dissertation Joëls, die aber nur eine chronologische Aufzählung der über das Leben Lupolds urkundlich feststehenden Tatsachen darbietet und die Besprechung seiner Schriften einem zweiten, niemals erschienenen, Teil vorbehält, ist nämlich über Lupold keine Monographie veröffentlicht worden. Universitätsprofessor Dr. Sigmund Riezler, der eine eingehende Besprechung der literarischen Tätigkeit Lupolds geliefert hat, beschränkt sich hierbei fast nur auf dessen Hauptwerk, den Traktat über die Reichsrechte.

So gestaltete sich denn das Vorhaben, Lupolds Andenken namentlich in der Stadt, über die er einstens als Landesherr regiert hat, wieder zu beleben, immer mehr aus. Bei der Zusammenstellung der Schrift war auch der Umstand maßgebend, daß sie vom historischen Verein als Jahresgabe für seine Mitglieder bestimmt wurde; daher erschien es mir nötig, die kirchenpolitischen Zeitläufte, in

denen Lupold lebte, in einem besonderen Kapitel zur Darstellung zu bringen.

Mehreren Herren habe ich für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen bereits an den entsprechenden Stellen der Schrift selber meinen Dank ausgesprochen. Zu ganz besonderem Danke aber bin ich verpflichtet dem K. Rektorate des Gymnasiums Münnerstadt, der K. Landesbibliothek in Stuttgart, dem Herrn K. Gymnasialprofessor Jäcklein dahier und den Herren Oberbibliothekar Dr. Kerler und Reichsarchivrat Göbl in Würzburg; endlich gebührt den Herren Beamten der hiesigen K. Staatsbibliothek, Bibliothekar Fischer und Bibliotheksekretär Dr. Pfeiffer, das Hauptverdienst dafür, daß es mir möglich war, eine ganze Reihe der einschlägigen Literatur verwerten zu können.

Herr K. Gymnasialprofessor Sabel hatte die Güte, das Bebenburger Wappen in streng heraldischer Form zu entwerfen und Herr Hofphotograph Höffle besorgte unter schwierigen Lichtverhältnissen die photographische Aufnahme des Grabmales von Lupold; die Reproduktionen wurden von der Kunstanstalt Albrecht in Rothenburg o. T. hergestellt.

Bamberg, den 13. September 1905.

Der Verfasser.

Literaturnachweis.

(Schriften, die nur gelegentlich zitiert werden, sind nicht hier, sondern bei den treffenden Stellen angeführt.

Allgemeine Deutsche Biographie. Leipzig. Verschiedene Bände.

Archiv des histor. Vereins von Unterfranken. 32. und 33. Bd. Würzburg 1889/90.

Berichte über das Wirken und den Stand des histor. Vereins zu Bamberg. Verschiedene Jahrgänge.

Boehmer Joh. Friedrich, Additamentum tertium ad regesta imperii. Innsbruck 1865.

Idem, Fontes rerum Germanicarum I. Stuttgart 1843.

Corpus juris canonici ed. Aemilius Friedberg. Lipsiae 1881.

Damberger J. F., Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter. 15. Bd. Regensburg 1860.

Denifle Heinrich, Die Entstehung der Universitäten. 1. Bd. Berlin 1885.

Finke H., Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung Lamprechts. Rom 1896.

Fries Lorenz, Würzburger Chronik. 1. Bd. Würzburg 1848.

Fromm, Beschreibung des Oberamts Gerabronn. Stuttgart 1847.

Grätz, Geschichte der Juden. 6 Bd. Leipzig 1863.

Hergenröther Joseph, Kardinal, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg 1872.

Derselbe, Handbuch der allg. Kirchengeschichte. 2. Bde. 3. Auflage. Freiburg 1885.

Hinschius, System des kath. Kirchenrechts. 6 Bde. Berlin 1878 ff.

Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. 22. Bd. München 1901.

Jäck Heinrich, Bambergische Jahrbücher. Bamberg 1829.

Derselbe, Pantheon der Litteraten und Künstler Bambergs. Bbg. 1812.

Joël Felix, Lupold III. von Bebenburg, Bischof von Bbg. Teil I. Sein Leben. Inaugural-Dissertation. Halle 1891.

Kirchenlexikon, Enzyklopädie der kath. Theologie. Freiburg. Verschiedene Bände.

Knepper Joseph, Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten. Freiburg 1893.

Derselbe, Jakob Wimpfeling. Freiburg 1902.

Knod Gustav, Deutsche Studenten in Bologna. Berlin 1899.

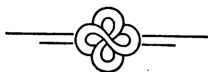
Lamprecht Karl, Deutsche Geschichte. 4. Bd. Berlin 1894.

Landgraf, Der Dom zu Bamberg mit seinen Denkmälern 2c. Bamberg 1836.

Liber manualis Michaelis de Leone, Pergamenthandschrift der K. Universitätsbibliothek Würzburg aus dem 14. Jahrh.
Liber privilegiorum Lupoldi de Bebenburg, Pergamenthandschrift des K. Kreisarchivs Würzburg 1346.
Looshorn Johann, Die Geschichte des Bistums Bamberg. 5 Bde München und Bamberg 1886 ff.
Ludewig. Scriptores rerum episcopatus Bambergensis Francofurti 1718.
Derselbe, Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle. 2 Bde. Franckfurt 1752.
Michael Emil, Geschichte des deutschen Volkes. 1. Bd. Freiburg 1897.
Monumenta boica ed. Academia scientiarum boica. Monachii. Verschiedene Bände.
Murr, Denkwürdigkeiten der fürstbisch. Residenzstadt Bamberg. Nürnberg 1799.
Olenschlager von Daniel, Erläuterte Staats-Geschichte des Römischen Kayserthums in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. Franckfurt 1755.
Pergamenthandschriften der K. Universitätsbibliothek Würzburg in alphab. Reihenfolge verzeichnet. Würzburg 1836.
Peter Joh. Mich., Allegorisches Gedicht auf den Verfall des hl. römischen Reiches mit Version aus dem 14. Jahrh. Schulprogramm des K. Gymnasiums zu Münnerstadt. Würzburg 1842.
Regesta sive Rerum boicarum autographa. Monachii.
Riezler Sigmund, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers. Leipzig 1874.
Derselbe, Geschichte Baierns. 2. Bd. Gotha 1880.
Roth, Geschichte der Freiherrl. Familie Karg von Bebenburg. München 1891.
Rumelini Martini, Aurea Bulla illustrata. Tubingae 1702.
Schneidawind, Versuch einer statist. Beschreibung des kaiserl. Hochstifts Bamberg. Bamberg 1797.
Schneider Philipp,, Die bischöflichen Domkapitel. Mainz 1892.
Schulte Friedrich, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Gießen 18.8.
Trithemii Johannis, Opera historica, Francofurti 1701.
Ussermann Aemiliani, Episcopatus Bambergensis. San-Blasii 1802.
Vonend Philipp, Die Herrschaften des vormal. Hochstifts Bamberg in Oberkärnthen. Villach 1858.
Weber Heinrich, Die Privilegien des alten Bistums Bamberg. München 1900.
Wernz Franc., Jus Decretalium 4 tomi. Romae 1898—1904.

Erster Abschnitt.

Lupolds Abstammung und Werdegang.



I. Kapitel.

Die Familie der Bebenburger.

Ueber dem lieblichen Tale, in dem Brettach und Blaubach sich vereinigen und der Jagst zufließen, liegt der Weiler Bemberg, zum württembergischen Oberamte Gerabronn[1]) und zur protestantischen Pfarrei Beimbach[2]) gehörig. Im Volksmund heißt Bemberg heutzutage noch Bebenburg und führt so den Namen des alten Geschlechtes fort, das auf der dortigen Burg Jahrhunderte hindurch saß. Seit 1449 liegt die Burg in Trümmern, nur Reste eines Turmes haben sich bis in die Neuzeit erhalten[3]). Unter Fürstbischof Heinrich I. von Schmiedefeld kam 1243 Bebenburg als Lehen an das Hochstift Bamberg[4]).

Wolfram von Bebenburg ist der erste seines Geschlechtes, der geschichtlich nachweisbar ist. Im Monat Juli 1149 bestätigt König Konrad III. zu Würzburg einen Güteraustausch zwischen dem Münster Sankt Kilian daselbst und der Abtei Ebrach, wobei die Urkunde unter den Zeugen („liberae condicionis uiri") auch Wolfram de Bebenburg aufführt. Offenbar war Wolfram gut staufisch gesinnt, denn unterm 24. April 1172 erscheint er wiederum unter den

---

[1]) Joël gibt S. 2 fälschlich den Oberamtsbezirk Weinsberg an.

[2]) Looshorn III. 246 nennt irrtümlich die Pfarrei Roth am See.

[3]) Fromm, Beschreibg. des O. A. Gerabronn S. 198 u. briefliche Mitteilungen.

[4]) Annales Bambergenses bei Ludewig p. 161; Ussermann, Episcopatus Bbg. p. 151.

Laienzeugen („adiectis idonearum personarum testimoniis“), die bestätigen, daß Kaiser Friedrich I. der Kirche von Würzburg 20 Mark Silber und sechs Tagwerk Weinberge „in monte Brunneberg“ verleiht[5]).

Der zweite in der Geschichte auftretende Bebenburger ist der Würzburger Kanonikus Dietricus, wohl ein jüngerer Bruder des erwähnten Wolfram; er wird viermal in Urkunden erwähnt. Er bestätigt 1181 als Zeuge dem Bischof Regenhardus, daß der neuernannte Pfarrer Roggerus de Reinoltesberge in Würzburg ein Pfarrhaus erwirbt und gegen einen jährlichen Zins von 5 solidi seinen Nachfolgern vererbt. Desgleichen unterzeichnet er 1184 die Urkunde, daß der Jude Viuis und seine Frau Sara dem Collegium s. Kyliani einen Weinberg in Steinbach zum Lehen gegeben. Im gleichen Jahre wird er auch unter den Zeugen aufgeführt, daß das Collegium s. Kyliani den Klosterfrauen von St. Afra Aecker übergibt, und daß Bischof Reinhard ein ewiges Licht in die Domkirche stiftet[6]).

Dr. Amrhein nimmt in der von ihm herausgegebenen „Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Wirzburg“ an, daß dieser Domherr Dietricus mit dem in Urkunden wiederholt vorkommenden Propst Diethericus (Theodoricus) identisch sein dürfte[7]). Diese Annahme beruht aber sicherlich auf einem Irrtum, denn dieser „Theodoricus prepositus de Onaldsbach“ wird in den Urkunden scharf von dem Bebenburger unterschieden und als „prepositus sancti Johannis in monte“ oder „prepositus de Hovge“ (Stiftshaug) bezeichnet[8]).

[5]) Monumenta Boica. Vol. XXIX. pars I. p. 299 sq. u. p. 408 sq.

[6]) M. B. vol. XXXVII. p. 117; p. 124 sq.; p. 126.; p. 127 sq. u. Fries, Chronik I. S. 258. f.

[7]) Archiv des histr. Vereins von Unterfranken. 32. Band. 1889. S. 95.

[8]) M. B. vol. XXXVII. p. 131, 132, 135, 137, 138, 140, 141, 142, 147, 168, 170, 181.

Sodann erscheint ein Engelhard von Bebenburg als Zeuge in einer Urkunde 1287 (s. S. 12).

Am 2. Mai 1312 siegelt ein Lupold von Bebenburg die Urkunde des Lupold von Wiltingen über den Verkauf der Weinberge auf der Markung zu Niedernbreit an das Kloster zu Ebrach[9]). Mir scheint, daß Lupold und Engelhard Brüder gewesen und daß Letztgenannter der Vater unseres Lupold, des zweiten, der diesen Namen führt, gewesen, während sein Onkel als Taufpate ihm den Namen gab. Umso unzweifelhafter sind aber Lupolds beide Brüder, Friedrich und Rudolf, nachweisbar.

Friedrich von Bebenburg trat später in den Johanniterorden zu Rothenburg o. der Tauber ein und bekundet unterm 3. April 1345 als „commentur zu Rotenburg sant Johansordens dez spitals von Jerusalem . . . daz mir wizzend vnd kunt ist von den ziten als ich dannoch in der werlte waz e ich in den orden kom", daß im Gebiet des Landgerichts Rotenburg Würzburger Acht und Anleite gilt[10]).

Rudolf, wohl der älteste der drei Brüder, pflanzte das Geschlecht fort. Unterm 24. März 1329 beurkundet er, daß er mit seiner Ehefrau Petronella unter Zustimmung seiner beiden Brüder, des Archidiakons Lupold und des Ordensbruders Friedrich, das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Gamesvelt der Johanniterkommende in Rothenburg abtrete. Ingleichen wiederholt er unterm 10. Dez. 1341 diese Schenkung unter Zustimmung seiner zweiten Gattin Sophia und seiner beiden Brüder, wobei Lupold als

---

[9]) **Regesta Boica** vol. p. 225. — Joël will S. 2 in diesem Siegler unsern Lupold, der „noch ohne jeden Titel, wie es ja auch für unseren späteren Bischof paßt, auftritt", erblicken; meines Erachtens war aber damals Lupold kaum 15 Jahre alt.

[10]) M. B. vol. XXXXI. p. 123.

„decretorum doctor canonicusque Moguntinensis et Herbipolensis ecclesiarum" genannt wird[11]).

Am 22. Jan. 1346 bekundet Kaiser Ludwig zu Rothenburg, man solle den Rudolf von Bebenburg „des Reiches Dienstmann" wegen einer von Heinrich von Seckendorf erhobenen Klage weder an Leib noch an Gut beschweren[12]). 1347 war Rudolf nicht mehr am Leben, da in diesem Jahre Lupold für seinen Bruder eine Seelenmesse in die Pfarrkirche Gammesfeld stiftete[13]), nachdem dieser noch unterm 23. und 28. Juli 1345 von Krafft von Hohenlohe als Zeuge unter den „vesten mannen" aufgeführt worden war[14]).

Als Rudolfs Sohn wird Ulrich von Bebenburg genannt, freilich kommt er nur einmal so nebenbei in den Urkunden als „fratuelis" unseres Lupold vor, als nämlich unterm 24. Febr. 1363 Bischof Lupold vom Domkapitel Würzburg die Vollmacht erhält, seinen Großneffen zum Kanonikus zu nominieren[15]).

Weit häufiger erscheint dagegen in den Urkunden ein Engelhardus de Bebenburg, der wohl der jüngere Bruder des eben erwähnten Ulrich sein dürfte. 1326 ist Engelhard in Bologna als Hörer des kanonischen Rechts immatrikuliert und erlegt 23 solidos[16]). Unterm 19. Januar 1342 erhält Engelhard die Anwartschaft auf ein

---

11) Reg Boic. vol. VI. p. 286; vol. VII. p. 321. Fromm erwähnt a. a. O. S. 143, daß Gammesfeld bis 1802 in Patronatsverhältnis zur Johanniterkommende verblieb.

12) Reg. Boic. vol. VIII. p. 60 sq.

13) Fromm, a. a. O. S. 144.

14) M. B. vol. XXXXI. p. 164. u. 171.

15) M. B. vol. XXXXII. p. 344 „reuerendum in Christo patrem ac dominum Lupoldum episcopum Babenbergensem ad nominacionem sui nepotis, per Vlricum de Bebenbuurg suum fratuelem procreati, per se ad canonicatum et praebendam ecclesie nostre . ." s. „Archiv des hist. Vereins für U. Fr." 32. Bd. S. 221.

16) Knod, Deutsche Studenten in Bologna S. 33.

Kanonikat im Würzburger Domkapitel; am 13. Juli 1351 wird er erstmalig als canonicus aufgeführt, zeichnet als Zeuge am 27. Febr., 4. und 16. Mai 1353, erscheint bei einer Rechtsverwahrung verschiedener Stifte 13. April 1357 als compromissarius, bestätigt als Domkustus „custer zum tum“) den Verkauf des Altenhofes 28. Nov. 1360 an den Dompropst Albrecht von Hesseburg, wird 24. Febr. 1363 als stimmberechtigt zur Aufnahme neuer Kanoniker beurkundet, 14. Mai 1369 als Zeuge für Erklärung des Domkapitelsstatuts aufgestellt und erscheint 4. März 1370 zum letztenmal als Zeuge für Zehntverhältnisse in Geltersheim. Am 23. Mai 1382 ist von ihm als einem Verstorbenen die Rede[17]).

Recht schwierig gestaltet sich die Weiterführung der Verwandtschaftsverhältnisse. Ulrich scheint vier oder fünf Söhne gehabt zu haben, je nachdem einer seiner Söhne als Kanonikus angenommen wird oder nicht. Ich bin der Ansicht, daß Lupold das ihm zugestandene Recht, einen Großneffen dem Domkapitel zuzuführen, nicht mehr ausübte, da sonst dessen Name uns bekannt geworden wäre.

Als Söhne Ulrichs können angesehen werden Engelhard III., Konrad, Wilhelm und Rudolf II.

Im J. 1357 verkauft nämlich ein Engelhard von Bebenburg seine Stammburg mit Zubehör an Engelhard von Hirschhorn und am 22. Nov. 1360 bewilligt dies Kaiser Karl zu Nürnberg „imfall Engelhard ohne Leibeserben stürbe“[18]). Der erwähnte Engelhard kann dem Wortlaut der kaiserlichen Urkunde zufolge unmöglich der oben erwähnte Domherr und Kustos gewesen sein, außer wenn man eben

---

[17]) M. B. vol. XXXX. p. 384; XXXXI, p. 512 sq.; XXXXII. p. 31, 48, 53, 213, 600, 335 sq., 478, 500. — Archiv des hist. Vereins f. U. Fr. 32. Bd. S. 205.

[18]) Fromm, a. a. O. S. 198; Reg. Boic vol. IX. p. 26.

in dem Wortlaut nur einen stereotypen Terminus der kaiserlichen Kanzlei erblicken will. Man dürfte daher nicht fehl gehen, einen gleichnamigen Neffen anzunehmen.

Konrad (Cuntz) stellt 1393 einen Lehensrevers aus; 1405 erscheint seine Ehefrau Katharina von Klingenstein als Witwe.

Wilhelm, verehelicht mit Gutta von Landlaw, verkaufte 6. Dez. 1380 Veste und Güter Bebenburg, Gammesfeld, Eyfelstadt an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg um 12000 Gulden „ungrischer und beheimischer werung". Die Burggrafen veräußerten Gamesfeld 12. Juli 1388 an die freie Reichsstadt Rothenburg um 3000 Gulden[19]).

Rudolf dagegen kaufte von Krafft von Hohenlohe 1381—1388 Veste und Amt Lobenhausen um 7435 Gulden.

Nur der letztere scheint männliche Nachkommen gehabt zu haben. Sein Enkel ist wohl Jörg von Bebenburg, der 1469 als „Erbküchenmeister" unter Zustimmung Wilhelms II., wohl seines jüngeren Bruders, die Pfarrei Asbach und die Badestube daselbst dem Kloster Anhausen überläßt.

Mit Wilhelm, von 1496—1502 Amtmann in Lobenhausen, starb 1516 die Familie der Bebenburger im Mannesstamme aus. Das Schloß Bebenburg war schon vorher im Städtekrieg 1449 zerstört worden; doch dauerte das Amt Bebenburg fort, das an Brandenburg—Ansbach, 1792 an Preußen, 1806 an Bayern, 1810 an Württemberg kam, jetzt aber eine Domäne des Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe Oehringen bildet[20]).

Nach einer Angabe des K. Kreisarchivars Roth in Amberg wurde „dem durch kaiserliches Diplom vom Jahre 1497 geadelten Geschlechte von Boibenburg (der

[19]) Reg. Boic. vol. X. p. 64, 225.

[20]) Fromm, a. a. O. S. 199, 197 u. briefliche Mitteilungen des H. Pfarrers Dürst in Beimbach.

Stammtafel der Familie der Bebenburger.

N.

Wolfram, 1149—1172 genannt | Dietricus, canonicus 1181—84 genannt

Lupold 1312 | ? Engelhard I. als Zeuge 1287 genannt

Rudolf verheiratet [1]) mit Petronella
[2]) mit Sophia
1329 genannt
† vor 1347

Lupold III geb. c. 1297
Fürstbischof von Bamberg
12. Jan. 1353
† 28. Okt. 1363

Friedrich, Komtur des
Johanniterordens 1345

Ulrich | Engelhard II., Kanonikus u. Kustos, 1326 genannt, † vor 1382

? Engelhard III. 1357—1360 gen.

Konrad verheiratet mit
Katharina von Klingenstein
† 1405

Wilhelm
verheiratet mit
Gutta von Landlaw

Rudolf II., 1381—1383

Jörg 1469 genannt
Erbküchenmeister

Wilhelm II.
† 1516
Amtmann in Lobenhausen,
der letzte Bebenburger.

frühere Name dieser Familie von Boibenburg ist z. Z. noch unbekannt) das Wappen der um diese Zeit ausgestorbenen Familie von Bebenburg verliehen". Die letzte Erbtochter aus dieser neugeadelten Familie, Regina, war verheiratet mit Friedrich Karg, dessen Sohn unterm 21. Nov. 1621 das Prädikat „Karg von Bebenburg" erhielt. Unterm 29. Nov. 1698 erhob Kaiser Leopold den Obristen-Kanzler Dr. Johann Friedrich Karg von Bebenburg in den Reichsfreiherrnstand und gestattete ihm, „sein vorhin geführtes Wappen" (das Bebenburgische) beizubehalten:

> „einen mit einer goldenen Kron, so mit Edelstein besetzt, gezirten ovalen Schild, worin auf einem rothen Postament auch zwei nebeneinander stehenden rothen Thürmen, in denen jeder ein Stadtthor mit vier fenster und oberen Thurmzimmern (Zinnen) zu sehen"[21]).

Diese reichsfreiherrliche Familie, die namentlich im diplomatischen Dienst des Hochstifts Bamberg vielfach ehrende Verwendung fand, pflanzte sich in einer fränkischen und in einer bayerischen Linie fort; erstere ist im Mannesstamm erloschen (siehe z. B. die Grabdenkmäler in St. Getreu zu Bamberg und in der St. Annakirche zu Unterweilersbach), von letzterer hat sich eine österreichisch-böhmische Linie abgezweigt.

* *
*

Ueber die Abstammung Lupolds von dem reichsunmittelbarem Geschlechte der Bebenburger[22]) kann kein Zweifel mehr bestehen. Früher wurden auch andere Ansichten vertreten. Ussermann, der gelehrte Bibliothekar

---

[21]) Roth, Geschichte der Freiherrlichen Familie Karg von Bebenburg, S. 3 u. 83.

[22]) Im Ritmaticum V. 170 wird er darum von der königlichen Frau, die das römische Reich personifiziert, angeredet: „**quia meus es ministerialis**".

von St. Blasien, weiß zu berichten, daß man aus Mißverständnis Lupold als einen Babenberger bezeichnete, oder auch daß man ihn mit Lupold II. von Eglöffstein (reg. 11. Mai 1335 bis 27. Juni 1343) verwechselte[23]; letzterer Irrtum begegnete auch dem sonst so geschätzten Jöcher[24]). Der unkrititische Vielschreiber Jäck, Ussermanns Bamberger Kollege, weiß in seinem 1812 erschienenen „Pantheon" über die Herkunft Lupolds nur anzugeben: „Er wird von einigen neueren Gelehrten der Familie Egloffstein zugeschrieben"[25]).

Während wir es hier nur mit offenkundigen Irrtümern zu tun haben, ist die andere Ueberlieferung, daß die Bebenburger mit der Familie der Küchenmeister von Nortenberg in naher Verwandtschaft gestanden seien, als begründet zu erachten. Fromm weiß bei der Geschichte von Bebenburg anzugeben, daß sich nach ihr „im Mittelalter ein Zweig der Familie der Küchenmeister von Nortenberg schrieb"[26]); Schulte und Riezler sagen von Lupold, „er entstammte dem edlen (Reichsministerialen-) Geschlechte der Küchenmeister von Rothenburg und Nortenberg"[27]); Joël schreibt von der Familie der Bebenburger: „sie bildete eine Seitenlinie des damals, hauptsächlich in Franken, weitverbreiteten Geschlechts der Küchenmeister von Rothenberg und Nortenburg"[28]). Ludewig

[23]) Episcopatus Bbg. p. 178 „Huni Babebergensem vulgo nuncupant, minus recte tamen, quum potius a nobili sua familia Bebenburgensis sit dicendus, ut distinguatur ab alio cognomine Bambergensi episcopo de Egloffstein, quocum passim ob scriptorum oscitantiam confunditur".

[24]) Allg. Gelehrten-Lexicon II. Sp. 2606 „Lupoldus von Bebenburg, ein Bischof zu Bamberg, daher er den Namen Babenberg bekommen; hieß sonst Lupoldus von Egloffstein".

[25]) Pantheon der Litteraten und Künstler Sp. 1179.

[26]) Beschreibung des O. A. Gerabronn S. 198.

[27]) Allg. deutsche Biographie. 19. Bd. S. 649; Die literarischen Widersacher der Päpste. S. 107.

[28]) A. a. O. S. 2.

zitiert den „auctor chronici manuscripti" von Rothenburg:

„Nobiles isti cognomento S. R. J. Culinarii de Nortenberg, Bebenburg, Billrieth, Seldeneck, Truchsess von Habelsee ex uno stipite descendenderunt;"

gibt aber auch an, daß die Linie in der männlichen Nachkommenschaft erloschen sei [29]). So ist es auch erklärlich, daß der oben S. 8 erwähnte Jörg von Bebenburg als „Erbküchenmeister" bezeichnet wird, jedenfalls war damals (1469) schon der Mannesstamm ausgestorben. Weil in den Urkunden die Bebenburger und die Küchenmeister sehr häufig neben einander genannt werden und weil namentlich der Name Lupold in der Familie der Küchenmeister besonders häufig zur Zeit unseres Lupolds vorkommt, was den Schluß auf gegenseitige Patenschaft nahe legt, seien hier einige Notizen über die Familie der Küchenmeister beigefügt:

„Heinricus, magister coquine regis" unterschreibt 1209 und 1212 Urkunden des Bischofs Otto von Würzburg, die in Rothenburg ausgefertigt sind [30]). Dessen Nachkomme, Lupolt, Kuchinmeister von Nortenberk, kauft 1287 Burg Bilriedt (wohl Biebelried) vom Schenk zu Limburg um 1300 Pfund Heller; als Gezeuge erscheint auch Herr Engelhard von Bebenburg (s. S. 5), erwähnt wird noch Lupolds Sohn, Heinrich [31]).

Auch hier sind die weiteren Verwandtschaftsverhältnisse kaum mehr mit Sicherheit festzustellen.

1293 wird vom Würzburger Domkapitel auf Vorschlag des römischen Königs Adolf ein Sohn des Küchen-

---

[29]) Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle. 2. Bd. S. 778.

[30]) M. B. vol. XXIX. p. 551 sq. vol. XXXVII. p. 187 sp.

[31]) Ludewig, Vollst. Erläuterung 2. Bd. S. 776 f.

meisters zum Kanonikus designiert, der Name ist nicht eingesetzt[32]).

Dr. Amrhein nimmt an, daß hier Friedrich, Kuchenmeister von Nortenberg, gemeint sei, der im Turnus vom 7. Juli 1319 seinem Bruder Heinrich die 26. Exspektative verleiht und schreibt ihm auch die Archidiakonswürde zu[33]). „Heinricus Coquinarius de Nortenberg", Kanonikus wird auch 1335 und noch in der oben S. 7 aufgeführten Urkunde vom 13. Juli 1351 als Zeuge genannt, er wird wohl mit mit dem 1297 erwähnten Sohne Lupolds identisch sein.

Als weiterer Bruder wird noch Konrad erwähnt, der in Urkunden vom 6. Aug. 1347 neben tumher Heinrich als „ritter kuchenmeyster gnant von Vorendorf" und vom 25. Aug. 1351 als „strenuus miles" bezeichnet wird[34]); der eigentliche Stammhalter der Familie scheint aber Lupold II. gewesen zu sein, der am 5. Sept. 1315 als „miles imperialis aule, magister coquine" mit seinem Bruder Heynricus (wohl dem obengenannten Kanoniker) dem Domkapitel das Wiederkaufrecht auf den von ihm erworbenen Weinzehnt in Frickenhusen auf 24 Jahre verlängert[35]). Derselbe Lupold verkauft am 23. Juli 1339 seine Besitzungen zu Bernheim by Iphofen um 3000 Pfund Heller an das Hochstift Würzburg. Diese Urkunde nennt uns auch seine gesamte Familie „Gut, sin eliche wirtin . . Lupolt ritter, Lupolt, Fridrich vnd Heinrich,

---

[32]) M. B. vol. XXXVIII. p. 79. sq. „Ad peticionem serenissimi domini nostri Adolfi Romanorum regis . . . filium magistri coquine de Nortemberg eligimus in canonicum et in fratrem herbipolensis ecclesie et ei vicesimam tertiam prebendam vacaturam assignamus".

[33]) Archiv des hist. Vereins für U. Fr. 32. Bd. S. 171 u. 191; M. B. vol. XXXIX. p. 125 sq.

[34]) M. B. vol. vol. XXXXI. p. 287 u. 535.

[35]) M. B. vol. XXXIX p. 12.

kneht, gebruder des erstgenannten hern Lupolts Kuchinmeisters sun" [36]).

1345 war Lupold II. nicht mehr am Leben, denn in diesem Jahre schließen seine beiden Söhne „Luppold ritter vnd Luppold knehte gebruder" Sühne mit dem Bischof Otto, namentlich auf „rat gunst vnd heizze vnser lieben muter Guten" und versprechen ihm auf 5 Jahre 10 Helme. Der Bischof belehnt sie mit Burgbernheim gegen 1000 Pfund Heller. [37]) Der Abschluß dieser Sühne war notwendig, weil Lupold II. noch 1338 in eine Fehde mit Bischof Otto verwickelt worden war, in deren Verlauf er zwar die Stadt Ochsenfurt bestürmte, schließlich aber wieder zurückgeschlagen wurde, wie Magister Fries in seiner Chronik ergötzlich beschreibt (I. S. 466 f.). Die Söhne machten somit die Felonie des Vaters wieder gut.

Beide Brüder „die vesten lut her Luppolt vnd Luppolt die Kuchenmeister" erscheinen als ehemalige Lehensbesitzer in einer von unserm Lupold „tumherre vnd ertzpriester" 11. Juni 1350 ausgestellten Urkunde, wonach dieser und Friedrich, Stadtschreiber zu Rothenburg, den Zehnt zu Swinsdorff an das dortige Dominikanerinnenkloster verkauft haben; welchen Zehnt Bischof Albert inkorporiert [38]).

Endlich erscheint Leupolt Küchenmeister 1. Dez. 1360 als einer der Schiedsrichter zwischen Abt Dytreich auf dem Münchsperg bei Bamberg und dem Ritter Erkenger von Saunsheim. Bischof Lupold ist Mitsiegler; doch war der Streit auch 1362 nach Erkengers Tod noch nicht beendigt [39]).

Dagegen stammt der 2. Okt. 1352 als Dotator der Burg Bilriet genannte Lupolt Kuchinmeister von Bielriet wie sein

---

[36]) M. V. vol. XXXX. p. 260 sq.
[37]) M. B. vol. XXXXI. p. 191. sq.
[38]) M. B. vol. XXXXI. p. 459. sq. 487 sq.
[39]) Reg. Boic. vol. IX. p. 27, 67.

Stammtafel der Küchenmeister von Nortenberg.

Heinricus, magister coquine regis, genannt 1209, 1212.

Lupold, Kuchinmeister 1287.

Lupold II. 1315, 1339 miles imperialis aule, verheiratet mit Gut † vor 1345	? Friedrich 1293, 1319, 1335 Kanonikus, Archidiakon	? Heinrich 1319, 1347, 1351 Kanonikus	Konrad 1347, 1351 strenuus miles, Ritter

Söhne Lupolds II.:

Lupold III. 1339, 1345, 1350, 1360 Ritter	Lupold IV. 1339, 1345, 1350 Knecht	Friedrich II. 1339	Heinrich II. 1339

NB. 1) Die Annahme zweier gleichnamiger Brüderpaare (Friedrich und Heinrich) läßt sich kaum umgehen, da die großen Zeitunterschiede dies fordern.

2) Lupolt Kuchinmeister von Bilriet, Ritter, und Dietrich Kuchinmeister, sein Bruder (genannt 1352) gehören einer Seitenlinie an, der auch Waltherus (gen. 1339 u. 1343) zuzurechnen ist.

Bruder Dietrich jedenfalls aus einem anderen Zweig der Familie[40]), der auch der 23. Juli 1339 und 4. Jan. 1343 genannte Waltherus coquinarius de Nortenberg dictus de Bielriet angehört[41]).

Das Amt des Küchenmeisters ist auch in der goldenen Bulle Karls IV. ausdrücklich als Unteramt des Erztruchseß aufgeführt[42]). Die Rechte des Truchsessen-Amtes im Bereich des Würzburger Hochstifts beschreibt Magister Fries also[43]):

> „Wenn der neue Bischof von Würzburg seinen feierlichen Aufzug vollendet hat und den Morgenimbis einnimmt, gehören die silbernen Schüsseln der beiden ersten Gerichte, welche der Erb-Truchseß aufträgt, ihm als Eigentum. Jeder Abt und Propst und jede Aebtissin müssen bei ihrer Bestätigung und Einweihung dem Truchsessen eine Mark Silbers geben. Zieht der Bischof zu Felde, so gehört die Hälfte der Felle und Häute aller im Lager geschlachteten Tiere dem Truchsessen. Was nach Abzug aus dem Lager oder nach Beendigung des Feldzugs an Küchenvorräten, sie seien lebend oder tot, übrig bleibt, gehört gleichfalls demselben. Wo immer ein Truchseß im Lande wohnt, hat er einen freien Schaftrieb und freies Fischrecht im nächsten fließenden Wasser. So oft ein Truchseß nach Hof kommt, erhält er für vier Pferde Futter, Nägel und Eisen."

* * *

---

40) M. B. vol. XXXXII. p. 25 sq.

41) M. B. vol. XXXX. p. 260 u. p. 458.

42) Cap. 27 „De officiis Principum Electorum in solennibus Curiis Imperatorum vel Regum Romanorum" sagt u. n. 6 „Magister coquinae de Nortenberg equum et scutellas Comitis Palatini pro se recipiat".

43) **Würzb. Chronik I. S. 387.**

II. Kapitel.

Lupolds Lernjahre.

Das erste sichere Datum, das wir über unsern Lupold besitzen, ist seine 1316 zu Bologna erfolgte Immatrikulation als Hörer des kanonischen Rechtes: „d. Lupoldus de Bebenburg, canonicus Herbipolennis XXX solidos (solvit)“[1]). Wenn Joël und Looshorn[2]) angeben, daß ein Lupold von Bebenburg bereits 1297 unter den Studenten in Bologna genannt werde, so „erscheint diese Angabe sehr unsicher“, wie Joël beifügen zu müssen glaubt, und wenn sie richtig sein sollte, so könnte nicht unser Lupold gemeint sein, sondern müßte wohl dessen Oheim angenommen werden. Nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen, wie sie kurz vorher Klemens V. feierlich auf dem Konzil zu Vienne 1311 proklamiert hatte, konnte fortan niemand mehr ein Kanonikat erlangen, wenn er nicht wenigstens Subdiakon war, und konnte niemand diese Weihe vor dem 18. Lebensjahre empfangen[3]). Es ist nun die Annahme sicherlich gerechtfertigt, daß Lupold, als zweitgeborner Sohn eines adeligen und einflußreichen Hauses, schon frühzeitig für die geistliche Karriere (diese Bezeichnung ist für das 14. Jahrhundert durchaus entsprechend) bestimmt wurde und so bald als möglich ein Kanonikat erhielt. Lupold wird daher im J. 1316 das 18. Lebensjahr nicht viel überschritten haben, weshalb seine Geburt etwa in das Jahr 1297 fallen dürfte.

---

1) Knod, Deutsche Studenten in Bologna S. 33.

2) Joël a. a. O. S. 3; Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg III. S. 247.

3) Corpus iuris canonici, c. 2. u. 3. Clem. lib. I. Tit. VI. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum. Das Konzil von Trient hat später für den Empfang des Subdiakonats das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt (sess. XXIII. cap. 12. de ref.).

Zum leichteren Verständnis über die an den Domkapiteln seit Ende des 13. Jahrhunderts eingetretenen Verhältnisse seien einige Vorbemerkungen gestattet. Ein dreifaches Uebel breitete sich immer mehr aus.

Zunächst war es die Forderung der nobilitas, der adeligen Abstammung der Kanoniker, die so verhängnisvoll werden sollte. Gewiß war es von großem Vorteil, daß die durch Bildung und Besitz hervorragenden Geschlechter ihre Söhne dem geistlichen Stande widmeten, und sicherlich haben auch Staat und Kirche jenen mittelalterlichen Kirchenfürsten und Domherren vieles zu danken; allein die Gefahr lag darin, daß eben nur das adelige Wappenschild als einziges Erfordernis angesehen wurde, um eine höhere Pfründe erlangen zu können. „Diese Forderung der adeligen Geburt machte mit der Zeit die Domkapitel vorwiegend zu Versorgungsanstalten für die nachgebornen Söhne des Adels"[4]).

Das Würzburger Domkapitel hielt streng darauf, daß kein Bürgerlicher in ihm Sitz und Stimme erhielt. Am 1. Februar 1293 werden 6 arbitri aufgestellt um „ad praebendas 2 vacantes et 23 vacaturas" Bewerber auszuwählen:

> „ita tamen, quod ipse persone eligende sint habiles et ydonee secundum ecclesie nostre consuetudinem hactenus a multis retroactis temporibus laudabiliter obseruatam: videlicet quod aut sint sacri imperij romani vel ecclesie nostre ministeriales, aut ex utraque linea sue parentele liberi, aut alias de sublimiori utpote principum vel magnatum sanguine procreati; et quod ijdem in canonicos recepti statim prebendas quas obtinent in ecclesiis non kathedralibus resignent, venientes

---

[4]) Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, S. 158.

ad ecclesiam nostram ab eisdem vacui penitus et soluti; jtem quod ipsi infra hinc et festum beate Walpurgis nunc proximum nostro capitulo in personis propriis se presentent; hiis qui in studio generali morantur exceptis, quibus ad presentandum se infra annum dimidium postquam de studio reuersi fuerint terminum assignamus"[5]).

Die gleichen Voraussetzungen kehren wieder in einer am 1. Febr. 1305 ausgestellten „Forma et ordinatio de praebendarum collatione"[6]), ebenso in der am 1. Febr. (dreimal kehrt dieser Monatstag wieder) 1312 beurkundeten „Ordinatio de concanonicorum in ecclesie herbipolensis capitulum receptione facta"[7]), wo zehn Kanoniker präsentiert werden.

Noch schärfer tritt die Forderung der adeligen Geburt hervor in der „Ordinatio de nominatione in ecclesie herbipolensis capitulum" vom 7. Juli 1319, in der 35 Domherrn nominiert werden:

„personam non inhabilem . . . videlicet ex neutro parente condicione seruili depressam, sed ex utroque nobilem ita vt saltim imperij vel huius vel alterius honoris ecclesie (videlicet principatum habentis) vel alicuius principis secularis ministerialis sit vel ab antiquo conmuniter habeatur, aliasque corporis defectu aut deformi macula non notetur"[8]).

Weit schlimmer aber wirkte ein weiterer, in den aufgeführten Dokumenten bereits zutage tretender Uebelstand, daß nämlich nicht das jeweils vakante Kanonikat besetzt, sondern die Kanoniker auf Jahre hinaus für die etwa ein-

[5]) M. B. vol. XXXVIII. p. 79 sq.
[6]) M. B. l. c. p. 341 sq.
[7]) M. B. l. c. p. 503.
[8]) M. B. vol. XXXIX. p. 125 sq.

tretenden Vakaturen im voraus nominiert wurden, sog. gratiae exspectativae (Anwartschaften) erhielten; Pairsschübe im mittelalterlichen Sinn. „Canonici in herbis“ wurden diese auf die Zukunft vertrösteten Domizellaren genannt, im Gegensatz zu den „canonici in floribus et fructibus“. Auf dem III. Laterankonzil 1179 hatte Alexander III. die Anwartschaften verboten:

„Quum enim in ipsis etiam legibus gentilium inveniatur inhibitum, turpe est et divini plenum animadversione iudicii, si locum in ecclesia Dei futurae successionis exspectatio habeat, quam ipsi etiam gentiles condemnare curarunt“[9]).

Man machte aber bald eine feine Unterscheidung zwischen „Exspektanz“ und Exspektative“; erstere, die Anwartschaft auf eine bestimmte Pfründe, galt als verboten, letztere, „die Aufnahme ins Kapitel mit der Anwartschaft auf die nächste erledigte Pfründe, für indulgiert“[10]). Das Konzil von Trient hat auch mit diesem Mißstand gründlich aufgeräumt, indem es festsetzte: „gratias, quae exspectativae dicuntur, nemini amplius . . . etiam sub nomine indulti . . . cuiquam uti licere“[11]).

Ein dritter Uebelstand lag endlich in der Pluralität der Pfründen, daß nämlich ein und dieselbe Person in mehreren Kapiteln Kanonikate erlangte, ohne die von den Kanones geforderte Residenzpflicht erfüllen zu können, wofür dann Stellvertreter (vicarii) „gegen ein geringes Entgeld oft nur auf ein Jahr gemietet wurden“[12]).

Recht zutreffend schildert einer der neuesten und gründlichsten Kirchenrechtslehrer diese an den Domkapiteln namentlich

---

[9]) c. 2. X. lib. III. tit. VIII. De concessione praebendae et ecclessiae non vacantis.

[10]) Schneider, Domkapitel, S. 66, 116.

[11]) Sess. XXIV. cap. 19 de ref.

[12]) Schneider, Domkapitel S. 157.

im Verlauf des 14. Jahrhunderts immer mehr einreißenden Schäden mit den kurzen aber erschöpfenden Worten:

„si addas pingues reditus et in compluribus dioecesibus iura politica canonicorum haud levis momenti v. g. in Germania mirosque modos in provisione canonicatuum servatos, facile intelligitur, quod in capitula paulatim multi irrepserint abusus“[13]).

Die Päpste suchten diese drei erwähnten krankhaften Auswüchse einer nur das Materielle berücksichtigenden Ausbeutung der kirchlichen Pfründen dadurch einigermaßen zu heilen, daß sie förmliche Prämien für Hebung des wissenschaftlichen Niveaus der Domstifte aussetzten. Um nämlich den Besuch eines „studium generale“ (terminus technicus für Universität im Mittelalter) seitens der Kanoniker zu fördern, gewährten sie weitgehende Dispensen von der Residenzpflicht. So erlaubte Honorius III. (1216—1227) einen Urlaub von fünf Jahren für alle jene, die an einer Hochschule dozieren oder hören[14]).

Für das kanonische Recht, daß gerade für die Domkapitel und Hochstifte von weittragendster Bedeutung war, kam aber vorzugsweise das „studium generale Bononiense“ inbetracht; wie Paris die alma mater für Theologie und Salerno die Hochschule für Medizin war, so bildete Bologna den Treffpunkt der Kanonisten und Legisten aller Länder. Die Scholaren waren sich ihres Ansehens daselbst auch wohl bewußt. Hatte doch Honorius III. 1220 an die civitas Bononiensis geschrieben:

„Non solum debetis a scolarium gravaminibus conquiescere, verum etiam illos honoribus prae-

---

13) Wernz, Ius Decretalium, tom. II. p. 927.

14) c. 5. X. lib. V. tit. V. De magistris . . . „per annos quinque percipiant de licentia sedis apostolicae proventus praebendarum et beneficiorum suorum“.

venire, attendentes, quod ipsi gratuito ad studendum vestram praeelegerint civitatem, que cum prius esset humilis, per eos ibidem congregatis divitiis fere supergressa est civitates provincie universas."

Klemens V. aber gewährte 1310 sogar einen siebenjährigen Urlaub für Bologna, um die Rechtswissenschaft zu fördern. Die Scholaren schlossen mit ihren Professoren einen förmlichen Kontrakt und bestimmten schließlich, was vorgelesen werden sollte. Sie waren in Nationen eingeteilt. 1265 umfaßten die „ultramontani" 13 Nationen, deren Rektor alle 5 Jahre ein Deutscher sein mußte[15]).

* * *

Es liegt wohl die Annahme nahe, daß Lupold den durch die Dekretalen gewährten Urlaub vollständig ausnützte, also 7 Jahre hindurch 1316 bis 1323 in Bologna als Student weilte. Er benützte aber auch sorgfältig die Zeit für das Studium, wie seine spätere Tätigkeit beweist. Daß er eine gewisse führende Rolle unter den Studenten einnahm, läßt die Tatsache erkennen, daß er 1321, als die Universität geschlossen war, zugleich mit einem gewissen Heinrich Viselarius als Vertreter der deutschen Nation zu den Rektoren nach Imola gesendet wurde[16]).

Lupold hatte das Glück, den hochberühmten Kanonisten Johannes Andreae als Lehrer zu haben. „Fons et tuba iuris canonici" lautet der Ehrennahme des Gelehrten; seine Grabschrift nennt ihn u. a.: „Rabbi doctorum, lux, censor, normaque morum"[17]). Unter Leitung dieses tüchtigen Kanonisten, des Orakels seiner Zeit, errang sich

---

[15]) Siehe die Belege bei „Denifle, die Entstehung der Universitäten", S. 194. 200.

[16]) Joël S. 3, Looshorn S. 247.

[17]) Schulte, Kirchenrecht S. 75.

Lupold den damals hochbedeutsamen Titel eines „Doctor decretorum".

Als solcher erscheint er erstmalig in einem von Joel (a. a. O. S. 4) zitierten Schreiben des Bischofs Wolfram von Grumbach an Papst Johann XXII. aus dem J. 1325, doch scheint mir dieser Brief nicht authentisch zu sein. Außerdem aber führt er diesen Beinamen sehr häufig in Urkunden und zwar bis hinauf in seine Bischofsjahre; so bestätigt das Domkapitel Bamberg unterm 17. Mai 1362 die Vereinigung der Pfarrei Auerbach mit dem Kloster Michelfeld seitens seines Bischofs und unterläßt es nicht, dem Namen seines „venerabilis episcopi" das Epitheton „doctoris decretorum facundissimi" beizufügen[18]). Die Wertschätzung des Doktortitels wird erklärlich, wenn man weiß, wie ungemein selten er in jener Zeit war. Amrhein bemerkt in der von ihm veröffentlichten „Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Wirzburg", daß bis auf Lupold kein Würzburger Domherr, soweit die urkundlichen Nachrichten reichen, mit dem Doktorgrad geschmückt war außer dem Scholastikus Dr. Stephan, der um das Jahr 970 lebte[19]). Als Gegenstück hiezu sei erwähnt, daß das Wahlinstrument des Bischofs Otto von Wolfskel 6. Aug. 1333 bei drei adeligen Kanonikern den Zusatz aufweist, es sei die Unterschrift durch den curie aduocatum beigesetzt worden, „quia scribere nesciebam"[20]).

Daß Lupold damals schon rite in Bologna unter Johannes Andreae zum Doktor promoviert wurde, bezweifeln Joël und Amrhein mit unrecht. Ersterer meint, daß diese Nachricht nur durch spätere Quellen, besonders durch Trithemius, überliefert worden sei; wohl erscheine diese Mitteilung sehr glaubwürdig, aber sichere Nachrichten seien

[18]) Ussermann, Episcopatus Bbg. Codex probationum p. 205.

[19]) Archiv des hist. Vereins von U. Fr. 32. Bd. S. 48, 201.

[20]) M. B. vol. XXXIX. p. 510 sq.

uns nicht zugekommen. Nur weil Lupold auf keiner anderen Universität studiert habe, könne man auf Bologna schließen. — Amrhein dagegen meint, Lupold habe wohl erst auf Grund seiner Schriften den Doktorgrad sich erworben (also nach 1338); auch Riezler meint, daß nur die Autorität Trithems für die Annahme, Lupold sei des Johannes Schüler gewesen, beigezogen werden könne[21]).

Nun aber hat Johannes Andreae selber die Tatsache der von ihm vollzogenen Promotion ausdrücklich dokumentiert. In seinen 1346 verfaßten „Additiones speculi iudicalis domini Guilielmi Durantis" pflichtet er gelegentlich der Kritik der später noch zu berührenden Kontroverse über eine zwiespältige Kaiserwahl seinem Schüler Lupold bei gegenüber der Meinung des sonst so hoch verehrten Hostiensis (Kardinals Henricus de Segusia von Ostia) und bemerkt: „hoc improbat Lupoldus per me iam dudum doctoratus in suo tractatu: De iuribus regni et imperij romanorum"[22]). Der bekannte Humanist Wimpfeling hatte also vollkommen recht, wenn er in der Elogia autoris zum Hauptwerke Lupolds sagt:

> „Magna gloria est, fuisse discipulum Joannis Andreae; maior, ab ipso doctoratus ornamentis esse insignitum; maxima, discipuli verba a suo magistro et praeceptore allegari et allegationibus suis corroborari"[23]).

* * *

[21]) Joël S. 4; Archiv des hist. Vereins von U. Fr. a. a. O.; Riezler, Lit. Widersacher der Päpste S. 103.

[22]) Zitiert nach der in der hiesigen Staatsbibliothek befindlichen Inkunabelausgabe (c 1473 — Argentorati?, lib. II. fol. XV. col. a. Zeile 17 ff.

[23]) In der Vorrede zum „Tractatus de iuribis regni et imperii Romanorum", Argentorati 1624

III. Kapitel.

Lupolds Tätigkeit als Kanonikus.

Ist die oben (S. 22) vertretene Ansicht richtig, daß der Kanonikus Lupold das päpstliche Privileg völlig ausnützte und ein siebenjähriges Studium in Bologna vollendete, so kann der neu promovierte doctor decretorum nicht vor dem Jahre 1324 nach Würzburg zurückgekehrt sein; er mochte damals etwa 26 Jahre zählen. Tatsächlich wird auch sein Name in der Zwischenzeit nicht genannt. Obgleich ideal und poetisch veranlagt, von echt kirchlichem Geiste erfüllt, sah Lupold doch kein Unrecht darin, gleichzeitig mehrere Pfründen zu besitzen; der abusus war eben bereits zum Gewohnheitsrecht geworden. Jedenfalls hatte der Aufenthalt in Bologna weit mehr Kosten verursacht, als die Einkünfte des Würzburger Kanonikates, das ja zu den letzten zählte und keine Nebenbezüge hatte, einbrachten. Dies war wohl der Grund, daß Lupold, vielleicht während seiner ganzen Studienzeit, auch die Pfarrei Gammesfeld, die nordöstlich von Bebenburg liegt (s. S. 5) und zum Patronate seiner Familie gehörte, innehatte. Das läßt sich wenigstens schließen aus einer Urkunde des Papstes Johannes XXII. vom 12. November 1326, worin dieser unseren Lupold Dispense dafür gewährt, daß er die Pfarrei Gammesfeld ohne Priesterweihe besessen, ihm aber gleichzeitig als Buße auferlegt, die Einkommen zweier Jahre zur Bekämpfung der Häretiker in der Lombardei herauszuzahlen. Durch Urkunde vom 13. desselben Monats beauftragt der Papst den Dekan des Domkapitels in Mainz, Lupold in die Propstei von St. Severi in Erfurt einzuführen[1]).

Ueber die Tätigkeit Lupolds in Erfurt erfahren wir sehr wenig. In einer Urkunde 1337 „feria tertia ante

[1]) Joël a. a. O. S. 5 f.; — Looshorn III. 247.

nativitatem domini", wird er als praepositus S. Severi Erfurtennis erwähnt; als Spezialkommissär des Erzbischofs Heinrich von Mainz für Thüringen und Hessen befiehlt er der Pfarrgeistlichkeit, die Minoriten nicht in ihren Privilegien zu stören[2]). Es kann wohl billig bezweifelt werden, ob Lupold jemals längere Zeit in Erfurt sich aufgehalten haben wird, wo die St. Severi- oder Stiftskirche noch jetzt als Denkmal des 14. Jahrhunderts an Lupolds Zeiten erinnert. Im Jahre 1351 entzog ihm Klemens VI. die Propstei wieder, nachdem er sie 25 Jahre besessen hatte[3]).

Noch bevor aber Lupold die Stiftsprobstei in Erfurt inne hatte, erhielt er ein Kanonikat am Domkapitel Mainz. Bereits 1325 erscheint er als Mainzer Domherr[4]). Auch als solcher dürfte er keine sonderliche Tätigkeit entfaltet haben. 1327 inkorporiert Erzbischof Matthias von Mainz dem Kloster Reinhardsbrunn die Kirche de Boilstete (Bollstätt) auf die Bitte „honorabilis viri Lüppoldi de Bebinburg, canonici nostri"[5]). 1343 und 1349 erscheint er als Zeuge in Urkunden der Mainzer Erzbischöfe Heinrich III. und Gerlach[6]). Die Mainzer Pfründe hatte Lupold auch als Bischof von Bamberg inne, denn noch unterm 29. Dez. 1358 suppliziert er für seinen Neffen Engelhardus de Bebenburg, clericus Herbipolensis dioecesis, um ein Kanonikat an der Mainzer Kirche; vielleicht war er damals am „Turnus", oder wollte er auch zugunsten seines Neffen auf das Mainzer Kanonikat resignieren[7]).

---

[2]) Riezler, Lit. Widersacher, S. 109; Joël a. a. O. S. 14, wo die Belege zitiert werden.

[3]) Joël, a. a. O. S. 25.

[4]) Archiv des hist. Vereins von U. Fr. 33. Bd. S. 316.

[5]) Riezler, Lit. Widersacher S. 109. A. 4.

[6]) Belege bei Joël S. 24.

[7]) Knod, Deutsche Studenten in Bologna S. 665; s. auch Archiv des hist. Vereins von U. Fr. a. a. O.

Auch am Bamberger Domkapitel erhielt Lupold ein Kanonikat, was Riezler mit Unrecht als irrtümlich hinstellen möchte[8]). Die Domkapitelsche Bibliothek besitzt ein Manuskript „Viri illustres sive canonici qui in ecclesia imperiali Bambergensi de anno 1046 praebendati fuere . . . sedulo collecti per Joannem Graff eiusdem ecclesiae subcustodem anno 1748“, worin sich p. 12 der Eintrag findet „Leopoldus a Bebenburg ex diplomate de anno 1339“[9]). Zwar wird naturgemäß Lupold auch in Bamberg nur selten in die Ereignisse eingegriffen haben; nur unterm 13. August 1343 wird uns berichtet, daß das Domkapitel Bamberg fünf Kanonikern, worunter sich Lupold befindet, die Vollmacht zur Erwählung von sechs neuen Domherren gibt[10]), — immerhin der Beweis eines besonderen Vertrauens in seine Unparteilichkeit.

Joël will in seiner Monographie auch wissen, daß Lupold noch zwei weitere Pfründen, die Propstei an der Kollegiatkirche in Bingen und die Pfarrei in Bacha bei Eisenach, besessen habe; doch dürften diese Angaben auf einer Verwechslung beruhen[11]).

*
* *

Naturgemäß liegt aber der Schwerpunkt der Tätigkeit Lupolds in seiner Stellung als Kanonikus in Würzburg. Es ist allerdings unmöglich, ein genaues Bild

---

[8]) Riezler a. a. O. S. 109. A. 6.

[9]) Siehe auch 31. Bericht des hist. Vereins z. Bamberg 1869 S. 66.

[10]) Reg. Boic. vol. VII. p. 376.

[11]) a. a. O. S. 25. A. — Es ist mir leider, trotz wiederholter Versuche, nicht möglich gewesen, mich mit Dr. Joël in Verbindung zu setzen. Genannter Herr hat mit emsigem Fleiße eine Menge Belegstellen und Daten über Lupold gesammelt, allein es sind ihm, wie bereits öfters nachgewiesen werden konnte, eine Reihe von Verwechslungen und Irrtümern begegnet, die allerdings bei der großen Schwierigkeit, das Material zu sichten, leicht verzeihlich sind.

seiner vielseitigen Wirksamkeit zu liefern, denn hiefür fehlen uns die genauen Belege, da keinerlei Ordinariatsprotokolle oder Domkapitelsche Kopialbücher aus jener Zeit existieren. Gleichwohl kann man an der Hand der namentlich in den Monumenta Boica zusammengestellten Urkunden einen wohl im ganzen entsprechenden Umriß zeichnen; aus rein praktischen Gründen soll hiebei die chronologische Reihenfolge eingehalten werden. Es ergibt sich hiebei ein doppeltes Resultat: einmal daß Lupold nach und nach trotz seines verhältnismäßig noch jugendlichen Alters eine Reihe der einflußreichsten Stellungen im Domkapitel einnahm; sodann daß er gerade bei wichtigen Rechtsgeschäften fast regelmäßig beigezogen und somit von selber auf die kirchenpolitische Tätigkeit hingelenkt wurde.

Nach Riezler hätte der kaum aus Bologna heimgekehrte Kanonikus schon im Sommer 1325 im Auftrag seines Bischofs Wolfram von Grumbach (16. Nov. 1322 — 6. Juli 1333) eine diplomatische Mission an den Papst Johann XXII. nach Avignon unternommen, um diesem die Versicherung zu bringen, daß Wolfram an dem Bunde mit Mainz, Straßburg und Oesterreich gegen Ludwig den Bayern bis zum Tode festhalten werde, ihn aber auch zu bitten, daß er dem Hochstift mit einer Unterstützung zuhilfe kommen möchte[12]). Allein, da die Urkunden über diese Auszeichnung Lupolds schweigen (auch Fries in seiner „Würzburger

[12]) Lit. Widersacher S. 108 u. 110 mit Berufung auf Boehmer, Additamentum tertium S. 416. Allein dort heißt es nur, daß Bischof Wolfram beim Papst „den Wirzburger canonicus Lupolt von Beyburg beglaubigt — noverit sanctissima — exaudire". Hieraus kann doch nicht wohl eine Reise nach Avignon gefolgert werden, es ist dies nur eine einfache Empfehlung, die ja auch Lupold nötig hatte wegen seiner Dispens ob des Besitzes der Pfarrei Gammesfeld.

Chronik" weiß nichts davon), ist diese Sendung nach Avignon als Irrtum zu bezeichnen, wozu die zitierte Quelle den Anhaltspunkt gab.

Zum erstenmal nachweisbar übt Lupold sein Amt als Würzburger Domherr in der oben S. 5 bereits erwähnten Urkunde seines Bruders Rudolf vom 24. März 1329 als Zeuge aus; er wird darin „canonicus et archidiaconus ecclesie Herbipolensis" genannt[13]). Der Archidiakon war ursprünglich „der Beamte, der über die Beobachtung der rechtlichen Ordnung der Diözese zu wachen hatte". Anfänglich war das Amt des Archidiakons mit der Würde des Dompropstes vereinigt, nach der Trennung erhielten, „vor allem die sonst hervorragenden Mitglieder der Kapitel, weil sie als die angesehensten Geistlichen dem Bischof am nächsten standen, ferner aber auch die Leiter der bedeutenderen Stifter der Diözese die neu kreierten Archidiakonate übertragen". Dies führte aber zu einer derartigen Machtstellung der Archidiakone, daß sogar die Bischöfe darunter litten, weshalb seit dem 13. Jahrhundert die Diözesen in mehrere Archidiakonatsbezirke zerlegt und außerdem das Korrektionsrecht über die Priester eigenen Beamten, den Offizialen, übertragen wurde. Immerhin war aber im 14. Jahrhundert die Stellung der Archidiakone eine sehr angesehene und einflußreiche[14]).

Daß in jener Urkunde die drei Brüder Rudolf, Lupold und Friedrich auf das Patronatsrecht über die von Lupold

[13]) Riezler irrt, wenn er a. a. O. S. 108 annimmt, Lupold werde 1333 erstmalig Archidiakon genannt.

[14]) Näheres bei Hinschius, System des kath. Kirchenrechts, II. Bd. S. 185, 191, 202. — Unterm 21. März 1232 schreibt Gregor IX. voller Entrüstung an den Erzbischof von Kalocsa: „Archidiaconus Sirmiensis in tantam prorupit temeritatis audaciam, ut in episcopum ibi consecratum et ecclesiam suam iurisdictionem exercere praesumat". c. 16. X lib. I. tit. 33 De maioritate et obedientia.

widerrechtlich besessene Pfarrei Gammelsfeld zugunsten der Rothenburger Johanniter Verzicht leisten, klingt fast wie eine Art Restitution, die der neue Archidiakon leisten wollte.

Am 21. Juli 1330 erscheint Lupold als Zeuge „ecclesie nostre canonicus" in einer Urkunde des Bischofs Wolfram, worin ein Streit zwischen dem Domkapitel und dem Konvent „sanctimonialium cenobij ad Coeli portam" über Güter „in villa et marchia Himelstät" geschlichtet wird; unterm 10. Juli 1332 aber siegelt er als Offizial zu Würzburg eine Schenkung der Domherren Ulrich und Andreas zu Hohenloch an das deutsche Haus zu Arges-hofen[15]).

Demnach muß Bischof Wolfram das kanonistische Wissen des Kanonikus Lupold hoch angeschlagen haben, weil er ihm zwei so wichtige Aemter wie Archidiakonat und Offizialat anvertraute; aber auch das Domkapitel selber schätzte die Arbeitskraft Lupolds.

Nach dem am 6. Juli 1333 erfolgten Tode des Bischofs Wolfram wählte nämlich das Domkapitel drei Mitglieder aus seiner Mitte, um als Wahlkommissäre (Skrutatoren) die Stimmen zu sammeln, darunter war auch der Archidiakon Lupold[16]). Die Wahl verlief zwiespältig, und damit begann auch für die Diözese Würzburg der kirchenpolitische Kampf, der damals zwischen Kaiser und

---

[15]) M. B. vol. XXXIX, p. 14. sq. u. Reg. Boic. vol. VI. p. 338, vol. VII. p. 17.

[16]) M. B. vol. XXXIX. p. 510. sq. Schreiben des Domkapitels an Erzbischof Baldewinus von Trier und Provisor von Mainz: „Vnde tres de ipso collegio fidedigni, videlicet domini Heinricus de Reinstein jvnior predictus Lupoldus de Bebenburg, archidyaconi et prefatus Theodericus, cantor ecclesie herbipolensis, concorditer assumpti fuerunt, quibus data fuit potestas vt secreto ac sigillatim vota cunctorum (primo tamen sua, et postmodum aliorum de capitulo) exquirerent diligenter et eis in scriptis redactis nox in communi eadem publicarent".

Papst entbrannt war. Die Majorität, wozu auch Lupold gehörte[17]), wählte, dem Wunsche des Kaisers Ludwig entsprechend, dessen Kanzler Hermann von Lichtenberg, Scholastiker im Domstift Speyer, zum Bischof, der denn auch als Hermann II. 30. Juli 1333 bis 21. März 1335 die Leitung des Bistums führte. Die Minorität, die aus 6 Stimmen sich zusammensetzte, wählte ihren Mitkanonikus Otto von Wolfskeel. Hermann wurde vom Erzbischof Balduin geweiht; Papst Johann XXII. aber befahl ihm, die bischöfliche Würde niederzulegen und sie Otto zu übertragen. Hiegegen verbot Hermann, päpstliche Briefe anzunehmen, worauf über den Klerus die Suspension und über die Diözese das Interdikt ausgesprochen wurde. Weitere Verwicklungen wurden durch den plötzlichen Tod des Bischofs verhindert.

Unterm 21. Juli 1335 stellte das Domkapitel sede vacante vier „procuratores defensores concorditer et conmuniter“ auf, die außergewöhnliche Gerechtsame erhielen: „officiati quicunque et in quibuscunque officijs constituti existant, castrenses, burgenses ac oppidani dicti episcopatus eisdem procuratoribus obediant“[18]); der Archidiakon Lupold war einer dieser vier Bistumsverweser, deren Amt aber nur von kurzer Dauer war.

Otto war nämlich unterdessen nach Avignon zu Johannes XXII. gereist, hatte in Lüttich die Konsekration empfangen und hielt am 30. August 1335 seinen Einzug in Würzburg (regierte bis 23. August 1345); „seine Regierung gehört zu den glänzendsten des Stifts und war erfolgreicher

---

[17]) Die gegenteilige Angabe bei Riezler, Lit. Widersacher S. 110, wornach Lupold mit der Minorität für Otto v. Wolfskeel eingetreten sei, beruht auf einem Irrtum. Vergleiche Fries, Würzb. Chronik I. S. 457 ff., dem auch Joël S. 8 ff. gefolgt ist.

[18]) M. B. vol. XXXIX. p. 559.

als 100 Vorjahre"[19]). Unterm 7. Sept. erfolgte eine Vereinbarung zwischen dem Bischof und dem Domkapitel; es werden außer dem techant noch 11 „tumheren vnseres stiftes" zweimal mit Namen in der Urkunde aufgeführt, beidemal erscheint Lupold an drittletzter Stelle, was wohl der Anciennität entsprechen dürfte[20]).

In der Urkunde vom 16. August 1336, worin die „erbere frawe Mergart witwe Cunrats von Lintwurm" dem Bischof Otto ihre Morgengabe für das Kloster Himmelspforten übergibt, wird Lupold von Bebenburg zum erstenmale „ertzpriester in vnserem gotzhus" genannt[21]). Dieser Titel wird hinfort Lupold öfters beigelegt, aber nur in den in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden. Joël schließt hieraus, daß die Bezeichnung „Erzpriester" eben als die Uebersetzung des in lateinischen Urkunden sich findenden Titels „archidiaconus" aufzufassen sei[22]). Richtig ist, daß eben im 14. Jahrhundert das Amt des archipresbyter, das etwa unserem heutigen Landdechanten (decanus ruralis) entspricht, allmählich manche Gerechtsame des Archidiakons aufsaugte. Die Erzpriester „erscheinen immer noch als die unmittelbaren Aufsichtsbehörden für die Pfarreien ihrer Bezirke ... als untergeordnete, unmittelbare Vollzugs-Organe bei der Diözesanverwaltung"[23]). So konnte es leicht geschehen, daß das Archidiakonat außerhalb der Bischofsstadt leicht als Dekanat aufgefaßt wurde.

In demselben Jahre erscheint Lupold auch als Käufer mehrerer Güter „in villa dicta Vrbech — jtem in villa superiori Wern", die Conradus et Margareta de Swanuelt dem Archidiakon abtreten, aber sich Erbpacht vorbehalten[24]).

[19]) Fries, Würzb. Chronik I. S. 462—481.
[20]) M. B. vol. XXXX. p. 7. sq.
[21]) M. B. vol. XXXX. p. VII.
[22]) Joël, Lupold III. S. 7. A. 3.
[23]) Hinschius, System des kath. Kirchenrechts. II S. 272.
[24]) M. B. vol. XXXX. p. 101.

Unterm 28. März 1337 hebt Bischof Otto kraft ausdrücklicher päpstlicher Vollmacht alle gegen das Bistum verhängten Zensuren wieder auf, nachdem Benedikt XII. den vorgetragenen Bitten entsprochen hatte[25].

Allein das gute Einvernehmen zwischen der päpstlichen Kurie und dem Bischof Otto schwand bald wieder, als dieser sich dem Kaiser näherte und aus seiner Hand die Regalien annahm. Unterm 27. März 1338 richteten von Speyer aus 10 deutsche Bischöfe, worunter Otto von Würzburg und Lupold II. von Bamberg, eine bittliche Vorstellung an Papst Benedikt XII., dem Kaiser Ludwig wieder die Gnade der Aussöhnung mit der Kirche zu gewähren, um dem Reiche den ersehnten Frieden wieder zu verschaffen[26]. Auch das Domkapitel Würzburg stellte unterm 28. Juni dieselbe Bitte „cum omnĭmoda subiectione et reuerencia". Die Ausführungen verraten ganz die Feder Lupolds. Es sei eine uralte deutsche Gewohnheit, daß der von den berechtigten deutschen Fürsten zum römischen König Gewählte, besonders wenn er in Aachen die Krönung empfangen, den königlichen Namen und die Regierung ausübe, auch wenn die Wahl zwiespältig gewesen. Nun habe aber Johannes XXII. „vt putamus, ignarus, eadem consuetudine non attenta" die schwersten Strafen verhängt, wodurch das Reich in arge Kämpfe geraten sei. Es wird daher die ergebenste Bitte gestellt, den Herrn Ludwig nach gegebener Sühne wieder in die Kirche aufzunehmen: „quem precipuum fidei katholice non ambigimus defensorem post reconciliacionem

---

[25]) M. B. l. c., p. 52, 84, 123.

[26]) Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkundenbuch S. 186 f. . . „Clementissimam Beatitudinem devote ac humiliter imploramus, quatenus redeundi ad gremium S. Matris Ecclesiae promptitudinem ipsius Domini Ludovici, qui super materia dissidii huiusmodi ordinationi ecclesiasticarum personarum dumtaxat se submittere non expavit . . . recipere non recuset".

huiusmodi ad omnia, que ipsius fidei exaltacionem et ampliacionem sancteque romane ecclesie ac sedis apostolice honorem et reurenciam necnon regni et jmperij predictorum bonum et pacificum statum respicere dinoscuntur, constantem ac indefessum pugilem reperiet et atletam“[27]).

Unterm 30. Juni mahnt Lupold mit noch fünf anderen Kanonikern jene, die das Recht haben, die Vakaturen im Domkapitel rechtzeitig zu besetzen[28]).

In das Jahr 1338 fällt auch der Anfang der literarischen Tätigkeit Lupolds, wovon der nächste Abschnitt handelt.

Die Interzession für Ludwig hatte dem Domkapitel und Klerus abermals die Suspension eingetragen, weshalb wiederholt seitens des Domkapitels Vorstellungen an den Papst gelangten, daß Bischof Otto nur aus Furcht die Belehnung mit den Regalien seitens Ludwigs nachgesucht habe[29]). Doch ließ die Absolution von den Zensüren noch lange auf sich warten. Riegler schildert die Zeitverhältnisse im ganzen zutreffend mit den Worten:

„Je nachdem die päpstliche oder kaiserliche Partei obenauf kam, wurde das Interdikt beachtet oder umgangen, dem Könige Widerstand oder Gehorsam geleistet. Aber auch die einzelnen Persönlichkeiten blieben ihrer Partei nicht getreu. Wie Ludwig selbst in seinem Verhältnis zu den Päpsten keinen Gesichtspunkt

---

27) M. B. l. c. p. 201 sq.: Riezler, Lit. Widersacher S. 111. f.

28) M. B. l. c. p. 203. sq.

29) M. B. l c. 5. Januar 1339 p. 224 sq ; 27. März p. 239 sq.; 15. Februar 1340 p. 317 sq.; letzteres Schriftstück ist auch vom Bischof Otto ausgefertigt und schließt: „cum reuera simus ... et alias excusabiles in hac parte, cumque nichilominus in obediencia fidelitate et deuocione ipsius sedis apostolice proculdubio remanere fideliter intendamus“.

dauernd festzuhalten wagt oder versteht, so trifft man hinwiederum unter seinen politischen Anhängern kaum einen, der nicht auch einmal zum Papst, aber auch unter seinen Feinden kaum einen, der nicht auch einmal zu ihm gestanden wäre. Lupold konnte sich diesen Schwankungen sowenig entziehen wie andere"[30]).

Unterm 23. Januar 1340 setzt Bischof Otto das „collegium aduocatorum seu causidicorum litteratorum iuristarum ecclesie" ein, was wir jedenfalls auf eine Anregung Lupolds zurückführen können, zumal die „iura a sacris canonibus et legibus concessa ac in iuris corpore expressa" ein Hauptargument dabei bilden[31]).

Am 7. März bekunden „Nos Lupoldus de Bebenburch, archidyaconus ecclesie herbipolensis, curie officialis necnon Fridricus de Ramungen, rector ecclesie parrochialis in Brehtheim", daß in villula Rutbuch ein eigener Vikar für die Seelsorge aufgestellt werde[32]).

Am 4. November erscheint Lupold als Mitzeuge der Verkaufsurkunde, wonach das Domkapitel omne ius centarum in Haßfurt, Geroltzhouen ꝛc. an das Kloster Ebrach um 3000 Haller vergibt[33]).

Eine neue Stellung wurde Lupold übertragen, als unterm 12. Januar 1342 Bischof Otto „dilectis in Christo Lupoldo de Bebenburg archidyacono ecclesie herbipolensis, curie officiali decretorumque doctori necnon magistro Johanni de Karlstat plebano herbipolensi ac Mychaeli de Herbipoli prothonotario suo" das Inquisitionsverfahren (d. h. das Amt von Untersuchungsrichtern) gegen Magister Konrad Hager von Würzburg anvertraute. Hager hatte erklärt, „daz

[30]) Lit. Widersacher S. 113.
[31]) M. B. l. c. p. 301. sq.
[32]) l. c. p. 327. sq.
[33]) l. c. p. 354. sq.

messefrumen (Opfergeld) ist ein gil der pfaffen vnd ein symonie vnd ein raub der armen lute vnd ein raub almusens daz man solt den hungerigen armen geben ... het ich ein stuben vol guldiner vnd frumet man mir mit einem guldin noch minem Tode miner sele eine messe, ich wolte daz der guldin verbrente". Der Minister Conradus „ex corde bono ueraciter et non ficte ut prefertur conuersus" leistete Abbitte und schwor am 4. Februar seine Irrtümer ab[34]).

Am 22. Mai erscheint Lupold unter den „tractatores, arbitratores seu diffinitores" bei der Aufnahme von sechs neuen Kanonikern[35]).

Im Kaufvertrag zwischen Bischof Otto und dem Abt Konrad von Kamberg 4. Januar 1343 wird unter den „fideiussores" auch Lupold „archidiaconus, curie officialis" genannt[36]).

Unterm 25. März präsentiert Lupold dem Domkapitel den Kleriker Jodacus de Katzenstein als Kanonikus auf die durch den Tod des Heinricus de Veymingen erledigte

[34]) l c. p 381—396; Fries, Chronik S. 474. — Da nach einer Annahme Amrheins Lupold in dieser Urkunde angeblich zum erstenmal ausdrücklich als decretorum doctor bezeichnet wird, vertritt er die bereits oben (s. S. 24) kritisierte Meinung, als ob Lupold erst später promoviert hätte. Die Hervorhebung des Doktortitels an dieser Stelle hatte eben einen besonderen Zweck, da er hiedurch besonders qualifiziert erscheint, als Inquisitor gegenüber einem Magister aufzutreten. Uebrigens erhält Lupold bereits in der Urkunde vom 12. Jan. 1342 jenen Ehrentitel (s. oben S. 6). — Hiebei begegnet Amrhein (Archiv für U. Fr. 32. Bd. S. 201) noch den weiteren Irrtum, daß er den einen Inquisitor „Michael von Löwen" zubenennt, während **Michael de Leone** der sonst vielfach genannte (s. Anhang I.) Protonotar des Bischofs Otto und Kanonikus am Neumünster in Würzburg gewesen ist.

[35]) l. c. p. 396. sq.

[36]) l. c. p. 458.

Pfründe, wozu er „virtute ordinacionis nostre capitularis facte in hac parte“ das Recht besitze[37]).

Am 17. Sept. unterwirft sich das Domkapitel dem Schiedspruch im Streit zwischen dem Bischof Otto und dem „hern Heinrich apt ze Fulde“ wegen der Besitzungen „vor der Roen“; — „die zwen schiedluet daz sin her Eberhart von Hohenberg vnd her Lupolt von Bebenburg tumherrn“[38]).

Unterm 23. Juli 1345 wird Lupold als Schiedsrichter erwähnt in einer von Krafft von Hohenloch vnd frawe Anne sin elicher husfrawe ausgestellten Urkunde, worin sich diese verpflichten, die an das Hochstift verkaufte Burg und Stat Rotingen vom Lehensverband mit Fulda binnen Jahresfrist zu lösen[39]).

Am 16. August beurkunden Lupold und Eberhart von Hyrzhorn „tumherren des styftes“, daß sie namens des Domkapitels von den beiden Krafft von Hochenloch „ir vesten Ingelstat gelegen vf dem gauwe ... vnd daz zu di dorfer Sultzdorf und Aldersheim“ mit allem Zubehör um 1800 Pfund Haller gekauft haben. Die bischöfliche Bestätigung nennt beide „die erbern mannen ertzprister vnd corherrn vnseres stifts“[40]).

---

[37]) l. c. p. 486, die Adresse lautet: „Honorabilibus uiris dominis ... decano totique capitulo ecclesie herbipolensis Lupoldus de Bebenburg in eadem ecclesia canonicus capitularis reuerenciam debitam et deuotam“.

[38]) l. c., p. 519 sq.

[39]) M. B vol XXXXI, p. 157 sq.: „Wir sin .. mit einander gegangen zu dem ersamen man hern Lupolden von Bebenburg, ertzpriester dez stiftes ze Wirtzeburg, vnd den vesten mannen Burckarden von Seckendorff ritter, vnd Rudolfen von Bebenburg. Swie vns beyдersit die selben drie oder vnder in der merteyl dor vmb scheiden vnd tun heizzen, daz suln wir beidersit halten tun vnd vollefuren gar vnd gentzlichen one geuerde“ (p. 164).

[40]) l. c. p. 182; Reg. Boic. vol. VIII. p. 49.

Nach Bischofs Otto Tode (23. Aug.) wählte das Domkapitel einmütig den Domprobst Albrecht von Hohenlohe zum Bischof, der aber in einer Wahlkapitulation vom 28. Nov. eine Reihe Zugeständnisse nicht bloß dem Domstifte, sondern auch den übrigen Stiften machen mußte. Unter den „arbitratores seu conpromissarij" erscheint auch Archidiakon Lupold, der jedenfalls an der Abfassung des umfangreichen Schriftstückes hervorragenden Anteil genommen hat[41]). Doch Albrecht konnte die Leitung der Diözese nicht übernehmen, da Papst Klemens VI. seinen Kaplan Albrecht von Hohenburg-Haigerloch, Domherrn in Konstanz, mit dem Bistum Würzburg providierte. Zum drittenmal wurde das Domkapitel mit der Suspension belegt. Erst der Vermittlung des zum Gegenkönig gewählten Karl von Böhmen gelang es, beim Papst zu erreichen, daß Albrecht von Hohenburg das erledigte Bistum Freising erhält, worauf Albrecht von Hohenlohe am 18. Juni 1350 als Bischof anerkannt wurde (reg. bis 27. Juni 1372).

Noch vor dieser Anerkennung, am 16. Juni 1350, stellt Lupold „tumherre und ertzpriester" eine Urkunde des Inhalts aus, daß „Friedrich von Lyhental statschreiber zu Rotenburg vnd Anne von Nuwenstein, sin elich wirtin" an das Bistum Herrschaft und Veste Lyhental gegen Erbzins abgetreten haben[42]).

Nun konnte endlich auch die Aussöhnung mit der Kurie wieder stattfinden. Säkular- und Regularklerus stellte unterm 13. Juli 1351 Prokuratoren auf, um die Nachlassung der Zensuren zu erwirken; darunter sind auch Luppoldus de Bebenburg, archidiaconus, Heinricus, Coquinarius de Nortenberg, Engelhardus de Bebenburg, canonici ipsius ecclesie herbipolensis maioris. Am

[41]) l. c. p. 209—222.
[42]) l. c. p. 425 sq.

3. August spricht Bischof Friedrich von Bamberg als Kommissarius des römischen Stuhles den Klerus der Diözese Würzburg, worunter die drei oben Genannten wiederum namentlich aufgeführt werden, von allen Zensuren los. Endlich bestätigt am 31. August Bischof Albrecht und mehrere Archidiakone, worunter auch Lupold, daß sämtliche Zensuren, seien sie nun wegen der Ludwig dem Bayern geleisteten Unterstützung, oder wegen der Bischofswahl verhängt worden, nachgelassen seien[43].

Unterm 31. Juli 1352 werden vom Bischof Albert die Archidiakone, worunter auch Lupold und zwar an erster Stelle genannt wird, als Zeugen dafür angerufen, daß die Kollegiatstifte in Würzburg „non debeant vocari uel admitti ad capitulum herbipolense generale“[44]).

Das letztemal endlich erscheint Lupold in Urkunden des Würzburger Domkapitels unterm 28. Okt. 1352. Seine Verwandten „Lupolt, Kuchinmeister von Bielriet, ritter, vnd Dietrich, Kuchinmeister, sin bruder“ hatten nämlich reichliche Güter dotiert „an die ewigen messe zu der capllen in vnsere burge Bilriet“. Das Domkapitel, Lupold als erstgenannter Archidiakon, stimmt zu, „quod ius praesentandi ad dictam capellam ad praedictos Coquinarios eorumque heredes perpetuo debeat pertinere“[45]).

Zwei Monate später erledigte sich durch den am 21. Dez. erfolgten Tod des Bischofs Friedrich I. von Hohenlohe das Bamberger Bistum; die am 12. Januar 1353 stattgehabte Bischofswahl fiel auf unseren Lupold.

Auch als Bischof blieb Lupold III. noch in freundschaftlichen Beziehungen zum Würzburger Domstift, dem er

---

43) l. c. p. 512 sq., 524, 531, 533, 537 sq.

44) M. B. vol. XXXXII. p. 22 sq.

45) l. c. p. 25 sq.

volle 37 Jahre angehört hatte. Schon oben (S. 6) wurde erwähnt, daß Lupold vom Domkapitel die Vollmacht erhielt, seinen Großneffen als Kanonikus zu nominieren; daß er selber sein Kanonikat etwa noch beibehalten hätte — wie Looshorn (III. S. 290) aus dem Wortlaut folgert — läßt sich nicht erweisen. Er „stiftete auch in der Würzburger Domkirche das Fest Mariä Empfängnis, indem er von seinen Obleigütern zu Volkach 8 Malter Korn zur Präsenz vermachte"[46]), d. h. als distributio quotidiana für die dem festlichen Gottesdienst beiwohnenden Kanoniker bestimmte.

Auch nach dem Tode Lupolds (28. Okt. 1363) sollte sein Andenken im Würzburger Domkapitel nicht erlöschen. Unterm 8. August 1366 verpflichtet sich das Domkapitel zur Abhaltung eines feierlichen Seelengottesdienstes, zu dem Lupolds Nachfolger, Bischof Friedrich II. von Truhendingen (1363—1366) und Herr Gozwin von Apsberg Stiftungen gemacht hatten. Die Stiftungsurkunde selber bildet ein ehrenvolles Zeugnis für die Wirksamkeit Lupolds als Kanonikus in Würzburg[47]).

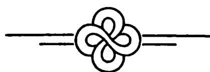
* * *

[46]) Archiv. des hist. Vereins von U. Fr. 32. Bd. S. 201 f.

[47]) M. B. l. c. p. 426 sq. „Wir Heinrich von Reynstein, tumtechant vnd daz capitel gemeinclichen des stiftes zu Wirtzburg bekennen vnd tun kunt offenlich an disem brief allen den dye jn sehent oder hoeren lesen, daz wir durch got vnd angesehen vnd bekannt haben dienst vnd furderunge dye vns vnd vnserm stifte der erwirdige herre in got, vater herre Lupolt selig bischof zu Bamberg ofte vnd dicke tgetan hat, vnd siner fruende bete willen vnd vmb sulche fruentschaft vnd hilf die sie vns vnd vnserm stifte getan haben, einmueticlich vnd gemeinclichen zue rate worden sin, daz wir sin jarczit als er tot ist alle jare wollen vnd sullen begen, vnd sullen daz schriben an vnser regeln vnd briefer zu hant, also daz ez ewiclichen beste, mit langer selmesse vnd mit langer vigilge, mit wehsin liehten vnd mit gelocken geluete als man einen bischof von alter her begangen hat".

Zweiter Abschnitt.

Lupold als Schriftsteller.



I. Kapitel.

Uebersicht über die damaligen kirchenpolitischen Zeitläufte.

Am 24. August 1313 war Kaiser Heinrich VII., ein geborner Graf von Lützelburg, nach nur fünfjähriger Regierung, kaum 45 Jahre alt, im fernen Buoconvento gestorben. Er hätte das Zeug in sich gehabt, des Reiches Mehrer zu werden und mit starker Hand der Zersplitterung entgegenzutreten; der Tod gebot ihm Einhalt. Im Campo santo zu Pisa, diesem Kleinod gotischer Architektur und Malerei, harret er der Urständ entgegen; jeder Deutscher, der vor seinem wuchtigen Sarkophag steht, denkt unwillkürlich der traurigen Wirren, die der frühzeitige Hingang des Kaisers heraufbeschwor. Wer sollte an die Spitze des Reiches treten? Das war die Frage, die damals alle beschäftigte. Das hinterlassene Söhnchen, Johann, noch unmündig, konnte in einer so verworrenen Zeit nicht inbetracht kommen; so dauerte es denn 14 volle Monate, bis es endlich zu einer Königswahl kam, und diese fiel zwiespältig aus.

Einige Vorbemerkungen mögen die Zeitlage erklären!

1.) Das neuerstandene deutsche Kaiserreich beruht auf urkundlich niedergelegten Verträgen und auf einer genau formulierten Verfassung, nicht so das alte Reich. Es war aus patriarchalischen Anschauungen herausgewachsen und hatte keinerlei paragraphierte Verfassungsurkunde. Einig war man sich nur darüber, daß Deutschland ein Wahlreich

sei, weil man es eben für einen idealen Zustand ansah, daß immer der würdigste Fürst, der bereits als tapferer Kämpe und als tüchtiger Richter sich erprobt hatte, erkürt werden solle. Tatsächlich folgte zwar doch der Sohn dem Vater, der staatsklug genug war, schon zu Lebzeiten den Sohn wählen und krönen zu lassen, so daß Deutschland in Wahrheit „ein erbliches Wahlreich“[1]) darstellte.

Allein wenn eine Dynastie ausstarb, wer hatte dann das Wahlrecht? — Beim Erlöschen der Karolinger 911 schien das Reich in fünf große, selbständige Herzogtümer (Bayern, Franken, Lothringen, Sachsen, Schwaben) auseinanderzufallen, deren Fürsten bald auch die Entscheidung bei der Königswahl beanspruchten; doch wurden Heinrich I. 916 und Otto I. 936 nur von den Franken und Sachsen gewählt, letzterem huldigten bei der Krönung zu Aachen, dessen Dom seitdem Krönungskathedrale wurde, nachträglich auch die anderen Herzoge. Konrad II. ist der erste deutsche König, der 1024 von den Fürsten aller deutschen Stämme auf der Rheinebene zwischen Worms und Mainz gewählt wurde. Aber erst

> „bei der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273 tritt zum erstenmal vollständig entwickelt das Kurfürstenkollegium als einziger Wahlkörper zutage ... Wie entwickelte es sich? Es ist bezeichnend für den Zustand des Reiches im 13. Jahrhundert, daß das Dunkel, in das diese Frage einführt, trotz energischer Forschung schwerlich jemals zu allgemeiner Uebereinstimmung wird gelichtet werden können“[2]).

Wie stand es nun aber, wenn sich die Kurfürsten selber nicht einigen konnten? Sollte die Majorität entscheiden? Welche Majorität aber war erforderlich? —

---

[1]) Michael, Geschichte des deutschen Volkes, I. Bd. S. 263.

[2]) Lamprecht, deutsche Geschichte IV. Bd. S. 23.

lauter Fragen, die damals noch keinerlei rechtliche Lösung aufwiesen. Bislang war es — wenn wir von der mehr formlosen Wahl während des Interregnums 1257 absehen — nur einmal zu einer Doppelwahl gekommen, als Heinrich VI. plötzlich 1197, erst 32 Jahre alt, in Messina starb und ein erst dreijähriges Söhnchen, Friedrich, hinterließ. Von den Wählern gaben die einen ihre Stimme dem jüngeren Bruder des verstorbenen Kaisers, Herzog Philipp von Schwaben, die anderen aber erkürten dessen Schwiegersohn, Otto von Braunschweig. Das war nun aber nicht bloß eine innerdeutsche Angelegenheit.

„Durch weltgeschichtliche Fügung waren die deutschen Könige ausersehen, als Träger der Kaiserkrone der Einheit der abendländischen Christenheit Ausdruck zu geben. Germanentum und Christentum waren die Elemente, auf denen sich nach dem Untergang der antiken Welt eine neue Ordnung aufrichtete; so war es naturgemäß und geschichtlich notwendig, daß die Ehre des Imperiums den Deutschen zufiel. Viel Segen, aber auch viel Fluch ist der deutschen Nation aus dieser Verbindung erwachsen. Eine ihrer mißlichsten Folgen war, daß der Besitz der höchsten weltlichen Würde der Christenheit die deutschen Herrscher fortwährend mit dem Träger der höchsten geistlichen Gewalt in enger Berührung hielt, wobei es an Zwistigkeiten nicht fehlen konnte"[3]).

So erklärt sich auch naturgemäß das Eintreten des Papstes Innocenz III., gleich hervorragend durch Herrschertalent wie auch kanonistische Bildung. In einem ausführlichen Schreiben an den Fürsten von Zähringen, der

---

[3]) Riezler, Lit. Widersacher S. 9.

so berühmt gewordenen Dekretale „Venerabilem“ vom März 1202, die dem kirchlichen Rechtsbuch einverleibt wurde, entscheidet der Papst unter seiner Distinktion der Frage:

„Unserer Pflicht gemäß erkennen wir Recht und Gewalt den König zu wählen, der dann nachher zum Kaiser zu befördern ist, wahrlich jenen Fürsten zu, denen es, wie bekannt, nach Recht und alter Gewohnheit zukommt, zumal sie Recht und Gewalt hiezu vom apostolischen Stuhle erhalten haben, der das römische Kaiserreich auf die Person des großmütigen Karl, von den Griechen auf die Germanen übertragen hat. Aber auch die Fürsten müssen anerkennen und erkennen auch tatsächlich an, wie sie dies in unserer Gegenwart getan haben, daß Recht und Gewalt, die zum König erwählte Persönlichkeit zu prüfen und zur Kaiserwürde zu befördern, uns zusteht, die wir sie salben, konsekrieren und krönen ... daß wir aber, wenn sich die Stimmen der Fürsten bei der Wahl zersplittern, nach Mahnen und Abwarten die eine der beiden Parteien begünstigen können, zumal ja von uns Salbung, Weihe und Krönung verlangt wird; das ergibt sich von rechtswegen und aus Beispielen“[4]).

[4]) c. 34. X. lib. tit. VI. De electione. „Verum illis principibus ius et potestatem eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus, ut debemus, ad quos de iure ac antiqua consuetutine noscitur pertinere; praesertim quum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum Imperium in personam magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos. Sed et principes recognoscere debent et utique recognoscunt, sicut iidem in nostra recognovere praesentia, quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad imperium ad nos spectat qui eum inungimus, consecramus et coronamus .... Quod autem, quum in electione vota principum dividuntur, post admonitionem et exspectationem alteri partium favere possimus, maxime postquam a nobis unctio, consecratio et coronatio postulantur, ex iure patet pariter et exemplo ..“

Zu dieser Einmischung des Papstes bemerkt Lamprecht ganz richtig:

„Gewiß hat wie die Lage des Doppelkönigtums im Beginn des 13. Jahrhunderts überhaupt, so auch die wiederholte Meinungsäußerung des Papstes in Deutschland zum Nachdenken über diese wichtigen Fragen der Reichsverfassung angeregt. Eines der wichtigsten Ergebnisse dieses Nachsinnens liegt vor in der Darstellung des etwa um 1230 entstandenen Sachsenspiegels des Eike von Repgow"[5]), eines schöffenbarfreien Sachsen aus dem Anhaltischen.

Nach dem „Landrecht" des Sachsenspiegels sollen „alle Fürsten den König wählen", aber die Zeremonien der öffentlichen Wahl und die Verkündigung des Kurspruchs steht nur einzelnen Fürsten zu: den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln; „unter den Laien ist der erste an der Kur der Pfalzgraf am Rhein, des Reiches Truchseß, der andere der Herzog von Sachsen, der Marschall, der dritte der Markgraf von Brandenburg, der Kämmerer ... Der Schenk des Reiches, der König von Beheim, hat keine Kur, weil er kein Deutscher ist".

Der um 1275 entstandene Schwabenspiegel führt dagegen als vierten Laienfürsten auf den Herzog von Bayern „und ist des Reiches Schenk".

Tatsächlich fiel bei der Königswahl 1314 der Grund hinweg, den der Sachsenspiegel gegen die Kur des böhmischen Königs geltend macht, denn damals hatte dieses Königreich ein Deutscher, Johann der Lützelburger, der allerdings unmündige Sohn Heinrichs VII. inne, dem freilich die Kur bestritten wurde. Strittig war auch die sächsische Kur, da die

---

[5]) Deutsche Geschichte, IV. S. 26.

beiden Linien von Lauenburg und von Wittenberg darauf Anspruch machten.

Ueber die Königswahl selber läßt sich der Sachsenspiegel also vernehmen:

„Die Deutschen sollen rechtmäßig den König wählen. Wenn der geweiht wird von den Bischöfen, die dazu eingesetzt sind und auf den Stuhl zu Aachen kommt, so hat er königliche Gewalt und königlichen Namen. Wenn ihn der Papst weiht, so hat er des Reiches Gewalt und kaiserlichen Namen".

Der Kaiser unterliegt nur in seltenen Ausnahmefällen der kirchlichen Strafgewalt:

„Den Kaiser darf weder der Papst noch sonst jemand in den Bann tun, sobald er geweiht ist, mit Ausnahme von drei Fällen: wenn er der Häresie verdächtig ist, wenn er seine rechtmäßige Gattin verstößt, oder Kirchen zerstört"[6]).

Sachsen- wie Schwabenspiegel waren aber aus lokalen Anschauungen und aus territorialen Ueberlieferungen hervorgegangen und bildeten kein Reichsgrundgesetz.

* *
*

2.) Recht verworren war also die Rechtsanschauung, als in der dritten Oktoberwoche 1314 die Wahl des deutschen Königs auf der althistorischen Stätte, der Frankenerde, vor den Toren Frankfurts, stattfinden sollte[7]). Inbetracht kamen zwei Enkel Rudolfs von Habsburg. Der eine, der 27 jährige Herzog Ludwig von Oberbayern, galt als tapferer Degen, hatte er doch ein Jahr vorher die Oesterreicher bei Gamels-

[6]) Michael, Geschichte d. d. Volkes I. Bd. S. 284. f., 286, 301, 299, woselbst Belege und Quellenmaterial angegeben sind.

[7]) s. ausführliche Darstellung bei Riezler, Geschichte Bayerns, II Bd. S. 309. ff.

dorf geschlagen; er lagerte mit seinen Getreuen auf der Wahlstätte selber. Der von ihm damals besiegte Herzog Friedrich der Schöne von Oesterreich war nunmehr auch sein Gegner bei der Königswahl; er hatte mit seinem Gefolge bei Sachsenhausen Lager bezogen.

Eine hervorragende Rolle bei der am 19. und 20. Oktober stattfindenden Wahl spielte der erst 28jährige Erzbischof Balduin von Trier, Bruder des verstorbenen Kaisers Heinrich VII., das Haupt der lützelburgischen Partei; trotz mancher Schwächen ein bedeutender Mann[8]).

Balduin wirkte für Ludwig, ebenso der einflußreiche Kurkanzler von Mainz, Erzbischof Peter von Aspelt; jedem von ihnen hatte Ludwig u. a. auch 10000 Mark als Wahlkostenentschädigung zugesichert. Als dritter Wähler ward der junge König von Böhmen, Johann, Balduins Neffe, gewonnen, als vierter endlich Markgraf Waldemar von Brandenburg; die Majorität entschied also für Ludwig den Bayern. Sein fünfter Wähler, Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, kann nicht als berechtigter Vertreter der sächsischen Kur betrachtet werden.

---

[8]) Damberger charakterisiert Balduin (Synchronistische Geschichte XV. Bd. S. 213) also: „Als 22jähriger Jüngling hatte Balduin das Erzstift um des Kurhutes willen übernommen und 46 Jahre lang so verwaltet, daß sein Fürstentum ansehnlich zunahm; er besaß Kenntnisse galt für sehr staatsklug, liebte die Wissenschaften und erwarb neben dem Lobe der Häuslichkeit mitunter auch das des Großmutes. Kirche und Reich aber schulden ihm gewiß keinen Dank, für sie schlug sein Herz nicht, und vom Anfang bis ans Ende ist ebensowenig deutscher als apostolischer Sinn zu spüren gewesen". Uebrigens ist diese Charakterschilderung Balduins von einseitiger Stellungnahme nicht freizusprechen; gewiß hat Balduin eine schwankende Haltung gegen Ludwig eingenommen, allein diese lag doch mehr im Charakter Ludwigs als in dem Balduins begründet.

Eine glänzende Rechtfertigung erfährt Balduin im „Kirchenlexikon" I. Bd. Sp. 1883—1893.

Für Friedrich den Schönen dagegen trat vor allem ein der leibliche Bruder Ludwigs, Pfalzgraf Rudolf[9]). Als zweiter Wähler ward der Erzbischof von Köln, Heinrich von Virneberg, einer der kraftvollsten Kirchenfürsten jener Zeit gewonnen, als dritter Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg, „der die tatsächliche Ausübung des Stimmrechtes bei früheren Wahlen für sich hatte"[10]). Der vierte Wähler, Herzog Heinrich von Kärnten, der die böhmische Kur für sich beanspruchte, kann nicht mitgezählt werden.

Am 25. November wurden beide Prätendenten gleichzeitig zu deutschen Königen gekrönt: Ludwig zwar an der herkömmlichen Stelle im Dome Karls des Großen zu Aachen aber vom unzuständigen Mainzer Kurfürsten, Friedrich zwar vom rechtmäßigen Erzbischof, dem Kurfürsten von Köln, aber in Bonn; doch hatte er auch, worauf ein großes Gewicht gelegt wurde, die Reichskleinodien in Besitz.

Diese Doppelwahl eröffnete nun zunächst einen unseligen Bruderkrieg, der acht Jahre dauerte und erst durch die Schlacht bei Ampfing, in der Friedrich der Schöne gefangen genommen wurde (28. Sept. 1322), sein Ende fand; allein noch weit unseliger als diese Fehde war der lange Zwist, der zwischen den beiden Vertretern der höchsten Gewalten entstand und bis zum Tode Ludwigs (11. Okt. 1347) anhielt. Der Historiker Finke bemerkt hiezu:

„Es ist kein erfreuliches Stück weder der deutschen noch auch der Kirchengeschichte, vor allem nicht für

---

[9]) Riezler, Geschichte Bayerns II. S. 314 nennt diesen Bruderzwist eines der abstoßendsten Bilder der wittelsbachischen Familiengeschichte.

[10]) Riezler, a. a. O. S. 303, der aber S. 309 Friedrich nur zwei giltige Stimmen zuweist, wie auch Ludwig der Bayer in seiner Appellation an ein allgemeines Konzil (Sachsenhausen 1324) behauptet: „nobilis vir Fridericus Dux Austriae . . . a longe minori parte principum, videlicet a duobus tantummodo se eligi fecit in regem". — Olenschlager, Urkunden S. 125.

den, der ein warmes Herz für die Macht und Ehre Deutschlands in vergangenen Jahrhunderten hat, der aber auch nicht unempfindlich ist für die Größe der Kirche und des sie repräsentierenden Papsttums. Der Kampf darf nach keiner Seite hin mit den Kämpfen Gregors VII. und Heinrichs IV. verglichen werden. Selbst den Streitigkeiten der Staufer mit der Kurie wohnte ein tieferer Gehalt bei: man kann sich, mag man der päpstlichen, mag man der kaiserlichen Partei mehr zuneigen, dabei erwärmen, erhitzen. Nicht so bei den diplomatischen Winkelzügen, die uns der letzte große kirchenpolitische Kampf des Mittelalters zeigt. Statt der ewigen, unwandelbaren Prinzipien entschieden hier oft das Gefühl persönlicher Kränkung, der von Frankreich geschürte nationale Gegensatz, die Politik. Eine richtige Würdigung des Verhaltens der beiden Parteien erfordert ein gutes Maß von objektivem Empfinden"[11]).

Finke sucht den Nachweis zu erbringen, daß Lamprecht in seiner „Deutschen Geschichte" dieses „objektive Empfinden" keinesfalls bewiesen hat. — Konfessionelle wie nationale Voreingenommenheit beeinflussen, abgesehen von der Reformationszeit, vielleicht bei keiner anderen Geschichtsperiode so sehr den Forscher und Leser wie bei der Darstellung der Kämpfe Ludwigs des Bayern gegen die avignonesischen Päpste.

* * *

3.) Aus dem 11 Monate dauernden Konklave zu Perugia war endlich am 5. Juni 1305 der Erzbischof von Bordeaux, Bertrand de Got, als Klemens V. (reg. bis 20. April 1314) hervorgegangen. Er kam nie nach Italien,

[11]) Finke, die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters, S. 51.

sondern blieb in Frankreich, wo bald Avignon an der Rhone päpstliche Residenz wurde. Erst Gregor XI. verlegte die Residenz 1376 wieder nach Rom zurück. Man hat diese 70 Jahre des Aufenthaltes der Päpste in Avignon wohl auch „das babylonische Exil der Kirche" zubenannt[12]); Tatsache ist es indessen, daß keiner der sieben französischen, avignonesischen Päpste als ein unwürdiger Nachfolger Petri bezeichnet werden kann, auch Lamprecht tastet die persönliche Ehre, den Eifer und die Fähigkeiten jener Päpste nicht an, aber richtig ist, daß die universale Stellung der Kirche durch sie gefährdet wurde[13]).

Es darf nicht übersehen werden, daß es sich bei jenen Kämpfen durchaus nicht um religiöse Gegensätze handelte, etwa um Bekämpfung des Primats oder um Leugnung einzelner kirchlicher Dogmen, — nein, es waren lediglich politische Fragen, die aber, wie es eben die Zeitlage mit sich bringen mußte, gar bald auf das religiöse Gebiet hinüberspielten.

Ludwig der Bayer war nun gewiß „im tiefsten Herzen ein gläubiger und demütiger Sohn der Kirche", er hatte die Probe eines seltenen Edelmutes durch seine Versöhnung mit Friedrich dem Schönen gegeben, er war ein tapferer Haudegen, der von seinen 33 Regierungsjahren

---

[12]) Petrarca hat den Einzug Urbans V. in Rom (16. Okt. 1367) als die Rückkehr Israels aus Babylon verherrlicht nnd so Anlaß zu obiger Bezeichnung gegeben.

[13]) „Mehr oder weniger waren die avignonesischen Päpste ohne Ausnahme von Frankreich abhängig. Selbst Franzosen und umgeben von einem überwiegend französischen Kardinalskollegium gaben sie der Kirchenregierung gewissermaßen einen französischen Charakter . . . Die sich alsbald bei den argwöhnischen Völkern bildende Ansicht, daß die höchste kirchliche Würde völlig ein dienstbares Werkzeug der französischen Politik geworden sei, verminderte das Ansehen des Papsttums ganz bedeutend". Pastor, Geschichte der Päpste, I. Bd. S. 54.

„nur etwa sechs in seiner Hauptstadt zubrachte", aber er hatte einen sehr schwachen und unbeständigen Charakter. Ein groß angelegter Herrscher war er nicht, dagegen ein kleinlicher Zweifler, der z. B. „in der Zeit von zehn Wochen dreimal seine Stellung (gegen Johann XXII.) änderte, nicht etwa weil ein Umschwung der politischen Lage, sondern nur weil seine wechselnde Umgebung ihn dazu bestimmte". Diese Unsicherheit in seinen Entschlüssen mußte die gewonnene freundschaftliche Gesinnung in Mißtrauen verwandeln, da er keinerlei Konsequenz bei seinem Handeln bewahrte. So schloß er, um nur ein eklatantes Beispiel hervorzuheben, am 23. Dezember 1336 im Louvre ein Bündnis mit dem französischen König Philipp, um schon am 23. Juli 1337 mit dem englischen König Eduard ein Bündnis gegen Frankreich einzugehen, das er aber wiederum nicht hielt; sein Vorgehen ward „ziemlich allgemein als Vertragsbruch betrachtet und erscheint als ebenso unklug wie treulos".[14])

Diesem wankelmütigen Fürsten standen nun aber Männer gegenüber, die mit bewußter Konsequenz ihrem Ziele zustrebten, ja mit Hartnäckigkeit bei ihrer Meinung verharrten. Wir haben kein Recht, an der Reinheit ihrer Absichten zu zweifeln, wenn wir auch ihre Ansichten selber nicht teilen können: es waren die drei avignonesischen Päpste Johannes XXII., Benedikt XII. und Klemens VI.

---

[14]) Riezler, Geschichte Bayerns II. Bd. S. 419, 506, 351, 437, 439, 468; an letzter Stelle fügt der Autor bei „Ludwig gehörte zu den unglücklich angelegten Naturen, welche bei schwierigen Entscheidungen nur eine Wahl zu treffen brauchen, um sofort die Nachteile des gewählten Weges verdoppelt und die Vorteile des verworfenen im glänzendsten Lichte zu erblicken".

Eine reiche Literatur verzeichnet Hergenröther, Handbuch der allg. Kirchengeschichte, II. Bd. S. 603.

Nach dem Tode Klemens' V. trat eine zwei ein viertel Jahre währende Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles ein, bis am 7. August 1316 der Kardinal Jacob de Oza (Duèse) einstimmig gewählt wurde, der sich Johannes XXII. nannte und bis 4. Dezember 1334 regierte. Mag Johann XXII. auch kein Idealpapst gewesen sein, sicherlich war er aber auch nicht der finstere Zelot und weltscheue Polterer, als den ihn eine unkritische Geschichtsbaumeisterei vielfach hat hinstellen wollen. Als Erzieher am Königshofe von Neapel, als Gesandter und als Kardinalbischof hatte er sich Welterfahrung gesammelt; seine Arbeitskraft war unermüdlich. Riezler charakterisiert ihn:

> „Johann zählte 72 Jahre, als er den päpstlichen Stuhl bestieg. Seine blaßgelbe Gesichtsfarbe, seine kleine Statur, gebeugte Haltung und schwache Stimme ließen ihn als hinfälligen Greis erscheinen. Aber in dem schwächlichen Körper arbeitete mit rastloser Tätigkeit die ungebrochene Kraft des Geistes. Die Einfachheit seiner Lebensweise gestattete ihm bis in die höchsten Jahre unermüdlicher Arbeit zu pflegen. Ein Tag wie der andere traf in bei den Studien und Geschäften, selbst dem Schlafe brach er die Zeit ab, um sie der Arbeit zu widmen. Noch hat niemand ohne Verwunderung im Archiv des Vatikans die 59 Bände gesehen, in welchen die Regesten von 60000 Aktenstücken aus seiner Regierung enthalten sind"[15]).

---

[15]) Riezler, Lit. Widersacher, S. 3. f. — Hergenröther Kirchengeschichte II. S. 600.

Die Angabe Lamprechts (Deutsche Geschichte IV. S. 86), der Papst sei „ganz derb gemäß seinem Ursprung aus einer Schusterfamilie" vorgegangen, ist schon um deswillen anfechtbar, weil Johann tatsächlich „aus einem niedern, aber angesehenen Adelsgeschlechte geboren war". (Kirchenlexikon VI. Sp. 1584); s. auch Finke, Kirchenpolitische Verhältnisse S. 53. Auch was über den

Johannes betrachtete nun beide Prätendenten, die sich gleichmäßig behufs der Kaiserkrönung an ihn gewandt hatten, als „electi“, erklärte die Annahme des Königstitels seitens Ludwig als Anmaßung, die Unterstützung des exkommunizierten Herzogs Visconti von Mailand als schweres Vergehen, drohte mit kirchlichen Zensuren und verhängte schließlich unterm 21. März 1324 in der Bulle „Urget Nos“ den Kirchenbann, indem er zugleich verbot, ihm weiterhin als römischen König zu gehorchen[16]).

* * *

4.) In dem geistgen Kampfe gegen die Kurie sah sich nunmehr Ludwig nach Bundesgenossen um.

Zunächst erhielt er Unterstützung seitens zweier Professoren der Pariser Universität, Marsilius von Padua und Johannes Jandun (Giandone), von denen namentlich ersterer durch seine (1324—1326 verfaßte) Schrift „Defensor pacis“ die leidenschaftliche Erregung noch steigerte.

Sodann kam Ludwig Hilfe von einer ganz unerwarteten Seite, von der durch Johann XXII. exkommunizierten, extremen Partei, die sich in dem damals so einflußreichen Franziskanerorden wegen der Frage um die Be-

---

angeblichen Geiz des Papstes geschrieben wird, bedarf sehr der Sichtung (Kirchenlexikon VI. Sp. 1593, Hergenröther, Kirchengeschichte II. S. 612 f.).

[16]) „Qui (magnificus vir, Ludovicus, Dux Bavariae) sibi nomen Regis Romanorum indebite usurpavit ac administrationi dictorum Regni et Imperii in eiusdem Ecclesiae manifestam iniuriam plurimorumque scandalum, suae et aliorum animarum periculum praesumptuose ac perniciose nimium se ingessit, nec non praefatae Ecclesiae rebellibus ... se fautorem et defensorem exhibuerat.“ (Oleuschlager, Staatsgeschichte, Urkundenbuch S. 97). — Späterhin bezeichnet Johann in seinen Erlassen Ludwig oft nur als „ille Bavarus“; es mochte sich in dem Greise wohl auch darüber ein gewisser Aerger geltend machen, daß der 43 Jahre jüngere Bayernfürst die Mahnungen des Alters so wenig beachtete.

deutung der Ordensarmut gebildet hatte. Diese „Fratizellen“, an ihrer Spitze der Ordensgeneral Michael von Cesena und der Engländer Wilhelm von Occam, bildeten eine „internationale Theologenkolonie an Ludwigs Hofe“[17]).

So erließ denn Ludwig von der Deutschordenskapelle in Sachsenhausen aus eine mit theologischen Subtilitäten gespickte Appellationsschrift gegen Johannes, der sich zwar Papst nenne, aber ein Majestätsverbrecher und unverbesserlicher Ketzer sei, — der schwerste Vorwurf, der gegen das Kirchenoberhaupt erhoben werden konnte[18]). Die Verwirrung erreichte ihren Höhepunkt, als sich ein Fratizelle, Petrus Rainalducci, unter dem Namen Nikolaus V. zum Gegenpapst mißbrauchen ließ und am 22. Mai 1328 Ludwig in St. Peter zum Kaiser krönte.

Auch unter dem neuen Papst Benedikt XII. (reg. 20. Dez. 1334 bis 25. April 1342) tobte der Kampf weiter[19])

---

[17]) Riezler, Geschichte Bayerns II. S. 537.

[18]) „Omnino se corrigere non vult nec se correxit, immo est in praedictis omnino incorrigibilis. Et sic haereticus notorius est censendus.“ Olenschlager, Urkundenbuch, S. 127.

Riezler führt den Beweis, daß gerade diese leidenschaftliche Stelle gegen den Willen des Königs durch die Fratizellen eingeschoben worden sei; Lit. Widersacher, S. 25.

[19]) Lamprecht (a. a. O. S. 99) sagt von ihm: „Fromm und ehrlich, aber auch plump und unbequem, hatte er anfangs die besten Absichten. . . . Allein bald geriet auch er in den Bann der überlegenen französischen Politik“; Riezler (Geschichte Bayerns S. 424): „Ein Zisterzienser und wiederum Südfranzose, machte durch sein ernstes Auftreten allgemein guten Eindruck und zeigte sich von ehrlichem Streben beseelt“.

Siehe auch Finke a. a. O. S. 72; Hergenröther, K. G. II. S. 613: „Für die politischen Angelegenheiten hatte er weniger Sinn und Geschick als für die kirchlichen; in diesen fest, war er in jenen schwankend“.

Ludwig machte die weitgehendsten Versprechungen, doch das Mißtrauen der Kurie nahm eher zu.

Da erließen denn sechs Kurfürsten (ohne den König von Böhmen) auf der Rheinwiese beim Königsstuhl zu Rhense „am Dunnerstag nach Margareten" 1338 eine feierliche Rechtsverwahrung („Kurverein" zubenannt) des Inhalts:

„Tun kunt allen luten, die diesen brief ansehent oder hörent lesen, daz wir mit einander bedacht vnd angesehen han, daz datz heilig römisch Rich an seinen eren, rechten vnd guten vnd auch wir an vnsern eren, rechten, gewohnheiten und freyheiten ... angriffen, beschrenckt vnd schwert seind vnd wertent ... vnd han vns des vereint, daz wir datz egenant Rich vnd vnser fürstlich er, die wir von im haben, nemlichen an der Kur des Richs ... handhaben, beschurn vnd beschirmen wellen, nach aller vnser macht vnd craft an geuerde, wider aller menniglichen, niemen außgenomen, wan es vnser er vnd aid anget ... vnd han es auch geschworen zu den heiligen für vns vnd vnser nachkomen, stet vnd vest zu halten ..." [20]).

War aber mit dieser Erklärung, die, wenn auch verblümt so doch deutlich, gegen den Papst sich richtete, der gordische Knoten wirklich gelöst, die Kontroverse nach der Verleihung des „heiligen römischen Richs" tatsächlich beendet? — Wenn ich in möglichst populärer Weise den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Auffassung des Kaisertums ausdrücken darf, so möchte ich diesen kurz so formulieren: im Mittelalter sagten die Deutschen, wir haben den Kaiser, während es in der Neuzeit heißt, wir Deutschen haben einen Kaiser. — Die

[20]) Olenschlager, Urkundenbuch, S. 188.

verbündeten deutschen Fürsten haben an jenem denkwürdigen 18. Januar 1871 einen Teil ihrer Souveränität dem König von Preußen übertragen, der nunmehr als deutscher Kaiser den Kaisern der übrigen Großmächte ebenbürtig gegenübertrat. Das war ein rein innerdeutscher Verfassungsakt, daher ganz und gar unabhängig von jeder ausländischen Macht; ein ausschließlich politischer Vorgang, der mit kirchlichen Anschauungen nicht im mindesten zusammenhing. Ganz anders die mittelalterliche Anschauungsweise! Die Kaiserwürde verlieh ihrem Träger die höchste Stellung unter allen Königen der Christenheit; der Gedanke einer Weltmonarchie lag also dem „heiligen römischen Reiche deutscher Nation", wie seit Otto dem Großen der offizielle Titel lautete, zugrunde. „In Frankreich, wo das Nationalgefühl am stärksten entwickelt war, herrschte darum auch der stärkste Widerwille gegen das Kaisertum, aber nur deshalb, weil es in deutschen Händen war ... Nun hat man zwar von deutscher Seite aus damals nicht mehr versucht, Frankreich gegenüber praktische Folgerungen aus dem Besitz der römischen Kaiserwürde zu ziehen; aber theoretisch hatte man noch nicht gelernt, die Ansprüche auf eine gewisse Oberhoheit über Frankreich fallen zu lassen"[21]).

Konnte nun aber diese Würde, die sich nicht auf Deutschland allein beschränken sollte, lediglich von den deutschen Wahlfürsten verliehen werden?

Auch Ludwig und seine literarischen Helfer fühlten wohl, daß die Beantwortung dieser Frage von höchster Wichtigkeit sei; es wurden verschiedene Theorien aufgestellt.

Marsilius ging von der Souveränität des Volkes aus, dessen Mandatar der Regent sei, der sogar vom Volk wieder abgesetzt werden könne. Dieser bedenk-

---

[21]) Riezler, Lit. Widersacher S. 11 f.

liche Satz müßte, konsequent durchgeführt, zur Leugnung aller Monarchie und zur Einführung der Republik führen. Dem römischen Bischof spricht Marsilius den Primat ab; der Papst besitzt keine Strafgewalt, kann aber vom Kaiser abgesetzt werden[22]).

Diese Theorien waren wohl auch Ludwig selber zu radikal, daher ward auf dem Reichstag zu Frankfurt, den 8. August 1338, als kaiserliche Satzung erklärt: „Imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo“; wer dies bestreite, mache sich des Majestätsverbrechens schuldig[23]). Damit war eigentlich der Absolutismus verkündigt, und Ludwig handelte späterhin nur konsequent, als er — ein in der Geschichte des Mittelalters unerhörter Vorgang — aus eigener Machtvollkommenheit 1342 die Ehe des Sohnes des Böhmenkönigs mit Margareta Maultasch, der Herzogin zu Kärnten und Gräfin im Tirol, auflöste und weiterhin im Ehehindernis der Schwägerschaft zwischen der Genannten und seinem Sohn Ludwig dem Brandenburger feierlich Dispense erteilte[24]).

---

[22]) Hergenröther, K. G. II. S. 605; mit Recht spricht daher Pastor (Geschichte der Päpste I. S. 66 von den „revolutionären Ideen“ Marsiglios. — Riezler, der (Lit. Widersacher S. 193—233) eine genaue Inhaltsangabe des „Defensor pacis“ gibt und S. 226 meint: „Ein solches System, im Kopf eines Denkers des 14. Jahrhunderts entstanden, muß uns mit Ueberraschung und Bewunderung erfüllen“ schränkt sein Urteil selber S. 232 also ein: „Warme Innigkeit, lebendige Kraft religiöser Gefühle wird man seiner Natur kaum zuschreiben können“.

[23]) Olenschlager, Urkundenbuch, S. 190.

[24]) „Praefatum affinitatis sanguinis impedimentum ... tollimus et per nostram auctoritatem atque sententiam tenore praesentium totaliter amovemus“. Olenschlager, Urkundenbuch, S. 214. — Wie man sieht, wird der stilus curiae getreulich kopiert! — Lamprecht, Deutsche Geschichte, IV. S. 105, bemerkt hiezu: „Es war eine einfache Bigamie, zugelassen und vollzogen aus Ländergier“.

Es kann nicht wunder nehmen, daß solch selbstherrlichen Aeußerungen und Handlungen gegenüber auch hyperkurialistische Systeme auftauchten, so namentlich die des Minoriten Alvarus Pelagius und des Augustiners Augustinus Triumphus. Diese „dehnten die päpstliche Machtvollkommenheit zuweit aus, so daß der Papst wie ein Halbgott, als absoluter Gebieter der Welt erscheint"[25]).

* * *

So kämpften extreme Ansichten gegen einander; da läßt sich eine Stimme vernehmen, die zu vermitteln, Kaiserwürde und Papsttum zu vereinbaren sucht: es ist unser Lupold.

Man hat ihn mitunter in einen Topf mit dem radikalen philosophischen und theologischen Gelehrtenstab, der am Hoflager Ludwigs sich aufzuhalten pflegte, werfen wollen[26]), allein Lupold unterscheidet sich wesentlich von jenem „Treibhaus südlicher Pflanzen"[27]). Einmal ist er ein Deutscher, der treu an seinem Vaterland hängt und innig mit ihm fühlt[28]), während jene lauter Ausländer waren, die für Deutschland keinerlei Sympathie hegten, sondern den deutschen König Ludwig eben als ihr Werkzeug ausnützten. Weiterhin waren jene Männer samt und sonders erbitterte Feinde des Papsttums, Marsilius bezeichnet den Papst als „den großen Drachen, die alte Schlange, die mit Recht Teufel und Satan genannt wird"[29]); dagegen ist Lupold ein treuer Sohn seiner Kirche stets geblieben und auch dann, wenn er Ansprüche der Kurie bekämpft, benützt er nie

---

[25]) Hergenröther, K. G. II. S. 607.

[26]) Weiß, Lehrbuch der Weltgeschichte, III. Bd. S. 677, wo unserm Lupold ganz radikale Ansichten unterschoben werden.

[27]) Riezler, Geschichte Bayerns, II. S. 564.

[28]) Riezler Lit. Widersacher, S. 189 nennt Lupold geradezu einen „unverbesserlichen Chauvinisten".

[29]) Riezler, a. a. O. S. 225.

Waffen, die das Papsttum selber treffen[30]). Darin liegt aber auch die große Bedeutung und der weittragende Einfluß der Schriften Lupolds; wenn Jäck ihnen den Vorwurf macht, daß sie „bei weitem nicht so freimütig gewesen als jene des Marsilius"[31]), so bekundet er eben, daß er sich zu einer objektiven Würdigung des heimischen Schriftstellers nicht zu erschwingen vermochte.

---

[30]) Riezler, a. a. O. S. 107 „Den vorzugsweise deutsch fühlenden Publizisten, den mit der Kurie trotz theoretischen Widerspruchs und kirchlicher Zensur doch nie völlig verfeindeten, deshalb nicht schutzbedürftigen, nicht auf Ludwigs Gunst angewiesenen Domherrn trennt eine tiefe Kluft von den gebannten und landfremden Ketzern im kaiserlichen Gefolge".

[31]) Pantheon, Sp. 69.

II. Kapitel.

Lupolds Hauptwerk: „Tractatus de iuribus Regni et Imperii Romanorum".

Der Kurverein zu Rhense 1338 hatte das Wahlrecht der Kurfürsten feierlich erklärt; unser Würzburger Domherr unternahm es nun, die wissenschaftliche und rechtliche Begründung dafür zu erbringen. So hat er denn kurz nach jenem wichtigen Ereignis seine „Abhandlung über die Rechte des römischen König- und Kaiserreiches" abgefaßt[1]).

Der Abhandlung geht die Widmung an den Trierer Kurfürsten Baldevinus (s. oben S. 49) voraus. Lupold, der sich „sola Dei patientia Decretorum Doctor vocatus, suus deuotus clericus" zubenennt, erklärt, wie er Balduin als „sacri Romani regni et imperii praecipuum zelatorem" verehre, ganz wie sein seliger Bruder, Kaiser Heinrich VII. „iurium regni et imperii zelator et persecutor ardentissimus exstitit". Balduin möge ändern und streichen, was minderwertig sei „ut sic tractatus iste, reprobatis primitus reprobandis in ipso, per vestram approbationem et impartitam eidem

[1]) Die Manuskripte haben verschiedene Titel; so „De potestate et iurisdictione Electorum sacri Imperii et electione Regis"; De iuribus etc. Editio Heidelbergae 1664 mit den Notae posthumae Marquardi Freheri p. 5 (diese Ausgabe ist in der Folge stets zitiert). — In anderen Handschriften findet sich der Titel „De translatione et iuribus imperii", bei Riezler, Lit. Widersacher S. 180. — Die Angabe Jäcks (Jahrbücher S. 137), Lupold habe „seine vortreffliche Abhandlung auf der Frankfurter Reichsversammlung" übergeben, entbehrt der geschichtlichen Begründung.

auctoritatem vester per omnia censeatur". Lupold will also durch die Autorität des mächtigen Kirchenfürsten sein literarisches Unternehmen heben. — Die Absicht, die ihn zur Abfassung seiner Schrift bewog, gibt er im Schlußkapitel also an: „zelus fervidus patriae Germaniae . . . ad faciendam compilationem huiusmodi me induxit; motus etiam ad id ex eo, quod in enucleanda veritate materiae praesentis tractatus nullus veterum laboraverit"[2]). Ein edler Patriotismus hat also zweifelsohne unserm Lupold die Feder geführt.

Die Quellen, die Lupold zu seinem Werk benützt, benennt er im 5. Kapitel, nämlich ius gentium, generales regnorum occidentalium consuetudines, historiae et chronicae antiquae[3]). Lupold zeigt sich zunächst als tüchtigen Kenner des Dekretalenrechtes und dessen Literatur, wie er auch das einschlägige Staatsrecht sehr fleißig zitiert. Er beweist seine vorzügliche Schulung, doch ist er kein sklavischer Nachbeter seiner Professoren von Bologna; wiederholt setzt er sein Urteil der traditionellen Auffassung entgegen. Daß er hiebei in bescheidener Weise verfährt und ein vorsichtiges „salva semper sententia melius sentientis — salvo semper iudicio saniori"[4]) beizufügen pflegt, gereicht ihm wahrlich nicht zur Unehre. Die Chroniken hat er fleißig studiert, aber immerhin sind die geschichtlichen Ausführungen die schwächsten Partien seines

[2]) De iuribus p. 171. Wenn Riezler (Lit. Widersacher S. 114 und 180) Lupold bei der Abfassung seines Traktats die Absicht beilegt: „die schwankende nationale Gesinnung des angesehendsten deutschen Kirchenfürsten zu befestigen", so hat er meines Erachtens zuviel aus der Widmung herausgelesen und Lupold einer recht unedlen Schmeichelei für fähig gehalten, da dieser ja gerade Balduin als „zelator" erklärt. Der etwas schwärmerische Charakter Lupolds verbietet erst recht, an seiner Aufrichtigkeit zu zweifeln.

[3]) De iuribus p. 52.

[4]) l. c. p. 24, 109, 145.

Buches; die kritische Methode der modernen Schule konnte er freilich nicht anwenden, immerhin hat er auch hier eine gewisse Selbständigkeit gezeigt. So ist er auch keineswegs geneigt, in allem den Kurfürsten nachzusprechen, sondern konstatiert ausdrücklich einen Gegensatz zwischen sich und der Rhenser Erklärung[5]). — Mit recht nimmt Riezler an, daß Lupold an Dantes Werke angeknüpft habe[6]); denn Lupold war während seines langen italienischen Aufenthaltes sicher mit den Werken des berühmten Florentiners (De Monarchia zwischen 1300 bis 1312, Divina Commedia 1314 vollendet) bekannt und vertraut geworden.

Die von Lupold eingehaltene Methode bewegt sich selbstverständlich ganz in der formalen Weise, wie sie die Scholastik namentlich bei den Disputatorien zu üben pflegte. Zuerst werden immer die gegnerischen Argumente vorgeführt, denen sodann eine auctoritas entgegengesetzt und mit Beweisen belegt wird. Wahre Kabinettstücke derart sind z. B. die Kapitel 8 und 13, in denen haarscharfe, mitunter auch spitzfindige Distinktionen einander folgen. Gewiß verlangt eine derartige Beweisführung einige Kenntnis der üblichen Terminologie und einige Vertrautheit mit der Einrichtung des corpus iuris canonici, aber sie als unwissenschaftlich hinstellen zu wollen, verrät wenig Gerechtigkeitssinn[7].) Berufene Fachmänner haben auch der Methode Lupolds ihre Anerkennung nicht versagt. Schulte schreibt über ihn:

„Der Geschichte, dem Naturrecht, dem kanonischen und römischen Recht entnimmt er seine Beweise, zwar

---

[5]) s. unten bei Anm. 27.

[6]) Lit. Widersacher S. 189.

[7]) Looshorn, a. a. O. III. S. 248 sagt von den Schriften Lupolds: „sie sind allerdings ein Beleg von der literarischen Genügsamkeit wie dem großen Rückschritt der humanistischen Bildung in dieser Zeit des Faustrechts"(!!).

ganz in dem Geiste und in der Methode der damaligen Scholastik, jedoch mit einer Prägnanz, Schärfe und Schlagfertigkeit, welche kaum von einem anderen Schriftsteller jener Zeit übertroffen ist" [8]).

Riezler aber nennt unsere Schrift „den ältesten Versuch einer Theorie des deutschen Staatsrechts" [9]).

Die ziemlich umfangreiche Abhandlung, die z. B. in der Straßburger Textausgabe vom J. 1624 in Kleinquart 119 Seiten zählt, gliedert sich also:

Nach der bereits besprochenen Widmung folgt ein kurzes Vorwort (Prooemium), das die Darlegung einer längeren historischen Abhandlung für notwendig erklärt.

Diese historische Einleitung („praeambula" nennt sie Lupold) erfolgt in den vier ersten Kapiteln.

Der erste Teil des Traktates (Kap. 5—9) behandelt die fünf Thesen, die das eigentliche Thema der Abhandlung darstellen.

Der zweite Teil (Kap. 10—13) sucht eine Reihe von Einwendungen, die gegen die Thesen erhoben werden können, zurückzuweisen.

Der dritte Teil (Kap. 14—18) enthält Ergänzungen und Wiederholungen.

Das Schlußkapitel 19 legt, wie bereits erwähnt, die Absicht dar, die den Autor bei der Abfassung des Traktates leitete.

* * *

1) Die Einleitung. — In den beiden ersten Kapiteln erzählt Lupold die Geschichte der Franken. Er folgt den alten Ueberlieferungen, die auf Fredegar und der Chronik der Frankenkönige beruhen [10]), wonach die

---

8) Allg. deutsche Biographie, 19. Bd. S. 650.

9) Lit. Widersacher. S. 180.

10) Diese Sagen finden sich als Anhang zu den „Zehn Büchern Fränkischer Geschichte" des Gregorius von Tours, über-

Franken Abkömmlinge der Trojaner sind. Sie wohnten ursprünglich bei den Mäotischen Sümpfen, besiegten die Alanen „et a Valentiniano Franci (quod Attica seu Graeca lingua idem est quod feroces, duri ac fortes, secundum vero linguam Romanam idem est quod liberi) perpetuo sunt vocati". Späterhin wanderten sie nach Germanien aus und teilten sich „hi qui Teutonicis commisti sunt, proprio vocabulo Franci, qui vero per connubia a Gallis sunt progeniti, proprio vocabulo Francigenae sunt appellati". Karl der Große wurde zunächst durch Papst Hadrian Patricius dann durch Leo III. Imperator Romanorum: „Sicque Romanorum Imperium, quod a temporibus Constantini Magni apud Constantinopolim in Graecorum Imperatoribus mansit, ex hoc iam ad reges, imo Imperatores Francorum transiit" (p. 15).

Otto der Große wird sowohl durch Bestimmung seines Vaters wie durch Wahl sämtlicher (?) Fürsten König, vom Papst Johannes XII. „Imperator Augustus vocatur et ordinatur". Von jetzt ab tritt successio paterna ein. Das Kurfürstentum endlich ist unter dem kinderlosen Otto III. entstanden[11]) (s. oben S. 44); wird also um c. 300 Jahre zu früh angesetzt.

Die beiden folgenden Kapitel (3 und 4) behandeln das damals brennend gewordene Thema der Translatio

setzt von Giesebrecht S. 268 und 282. S. auch Schmaus, Anfänge der Geschichte der Franken S. 15.

[11]) „Tempore Ottonis tertii, qui filiis caruit, fuit institutum, ut per certos principes Germaniae, scilicet per officiatos Imperii seu curiae imperialis, eligeretur Imperator" (p. 23), dabei führt Lupold die alten Verse an:

„Maguntinensis, Trevirensis, Coloniensis:
Quilibet Imperii sit Cancellarius horum.
Inde Palatinus dapifer, Dux portitor ensis:
Marchio praepositus camerae, pincerna Bohemus:
Hi statuunt dominum cunctis per saecula summum".

imperii Romanorum[12]). Zunächst reklamiert Lupold Karl den Großen nachdrucksam für die Deutschfranken; er führt eine Reihe von Beweisen an, „ex quibus satis colligitur, eundem Carolum Francum fuisse Germanum. Et sic non solum ad reges Francorum in personam suam transiit imperium, sed etiam in Germanos, quia in ipsum et suos filios et posteros, qui erant Germani ... Gallici vero Francigenae et non Franci nuncupantur" (p. 28)[13]). Hieraus ergibt sich die providentielle Stellung der Deutschfranken: „patet praecipua nobilitas Francorum Germaniae prae ceteris occidentis nationibus post Romanos, quibus etiam parificari possint" (p. 31). Lupold tadelt noch die Anwohner des Rheines, daß sie sich lieber Rhenenses statt Franci zubenennen. Der Erfolg dieser Uebertragung der Kaiserwürde war für Karl und seine Nachfolger ein doppelter: zunächst waren sie dem Kaiser von Konstantinopel keinerlei Unterwerfung mehr schuldig; sodann erhielten sie die kaiserliche Gewalt in allen Königreichen und Ländern des Westens, soweit sie nicht schon vorher Karl unterworfen gewesen und damit das Recht, von all

---

[12]) „Von 1310—1350 tritt kaum ein publizistischer Schriftsteller auf, der die Frage nicht wenigstens berührt hätte". Riezler, Lit. Widersacher S. 171.

„Das spätere Mittelalter hat sich daran gewöhnt, die Krönung Karls d. Gr. durch Leo III. als eine Uebertragung der Kaiserwürde von den Griechen auf die Franken aufzufassen. Auch Innocenz III. teilte diese Ansicht (s. oben 46). Diese Anschauung lag dem krönenden Papst wie dem neugekrönten Karl fern. Beide haben die über den Vorgang allerdings verstimmten griechischen Kaiser in ihrer Würde nicht angetastet; Karl d. Gr. nannte sie „Brüder" und unterschied ausdrücklich ein morgenländisches und ein abendländisches Kaisertum". Michael, Geschichte des deutschen Volkes, I. Bd. S. 269. f.

[13]) Hiebei macht sich Lupolds Lokalpatriotismus bemerkbar, indem er schreibt: „**Franconiae metropolis est Herbipolis**" (p. 30).

diesen Fürsten und Königen die dem Kaiser schuldige Unterwürfigkeit zu verlangen (p. 45).

Sodann untersucht Lupold die Gründe dieser Uebertragung. Er stimmt den Historikern, die die Ursache in dem byzantinischen Schisma[14]) und in der Bilderstürmerei erblicken wollten, mit recht nicht bei, da jene Vorkommnisse zumeist der Translation nachfolgten. Die Ursache ist vielmehr darin zu suchen, daß die oströmischen Kaiser ihre Pflicht nicht mehr erfüllten und das Reich im Westen im Stich ließen „ecclesiam Romanam variis infestationibus oppressam . . et clerum in occidentali imperio non defendebant, quod specialiter ad imperatoris spectat officium; pupillos, viduas et alias miserabiles personas non protegebant . . occidentale imperium quodammodo pro derelicto habuerunt, in eo solo nomine imperando“ (p. 48). Dagegen hat sich Karl, dem Vorbild seiner Vorfahren getreu, die größten Verdienste erworben, weshalb ihn Papst Leo III. zum Kaiser salbte und krönte, „per quas unctionem et coronationem dicta translatio peracta fuit“ (p. 50)[15]).

* * *

2.) Die fünf Thesen (articuli). —

Die erste im 5. Kapitel behandelte These lautet: „Der von den Kurfürsten einmütig (in concordia) zum König oder Kaiser der Römer Gewählte kann sofort auf Grund der Wahl selber erlaubterweise

[14]) Hier hält es Lupold für angezeigt, seinen Gegensatz zu den häretischen Lehren des Marsilius ausdrücklich hervorzuheben: „Sed quod praedictae chronicae dicunt, quod Phocas constituit ecclesiam Romanam esse caput omnium ecclesiarum: intelligo „constituit“ i. e. constitutam declaravit. Ecclesia enim Romana primatum omnium ecclesiarum habet a Christo“ (p. 46).

[15]) Lupold gibt wiederholt (p. 15 u. 50) das Jahr 801 statt 800 an.

den Königstitel annehmen, sowie die Rechte und Güter des König- und Kaiserreichs in Italien und in den anderen dem König- und Kaiserreich unterworfenen Provinzen verwalten".

Der von Lupold geführte Beweis geht davon aus, daß Karl d. Gr. sein Reich infolge Erbschaft erhielt und durch gerechte Kriege bedeutend erweiterte; die Erbfolge sei erst unter Otto III. durch die Wahl seitens der Kurfürsten ersetzt worden. Nach dem Völkerrechte darf sich aber jedes Volk, das keinen König hat, einen solchen wählen, die Kurfürsten repräsentieren aber das gesamte deutsche Volk. Ferner sagt die Vernunft, daß das, was an die Stelle von etwas anderem tritt, auch die Rechte und das Wesen des ersteren beibehält; folglich muß die Wahl dieselben Rechte wie die Erbfolge verleihen. Endlich geht aus dem Gewohnheitsrechte hervor, daß die Gewählten alsbald den Königstitel sich beilegten. — Als sodann Otto I. Italien hinzu eroberte, konnte hiedurch doch nicht eine Verringerung der königlichen Rechte herbeigeführt werden, sondern Italien ward eben ein Teil des deutschen Königreichs[16]).

Anfangs führte der Gewählte einfach den Königstitel schlechtweg, erst späterhin kam die Bezeichnung „Rex Romanorum" auf. Dieser Titel wurde nicht etwa wegen der Eroberung Italiens gewählt, sondern „cum propter reverentiam sacrosanctae Romanae ecclesiae, quae omnium ecclesiarum magistratum et primatum obtinet ... tum etiam propter honorem urbis Romae, cuius populus olim tenuit monarchiam imperii, sed postea transtulit ipsum imperium in imperatorem" (p. 62)[17]).

[16]) „Germania seu regnum Germaniae non est nec fuit accessorium regno Italiae, sed potius econtra regnum Italiae fuit et est accessorium regno Germaniae" (p. 61).

[17]) Die Note bemerkt, daß das kaiserliche Siegel (z. B. der goldenen Bulle) die Stadt Rom aufweist mit der Umschrift: „Roma caput mundi regit orbis frena rotundi".

Die zweite These (Kap. 6) schreibt die nämlichen Rechte auch dem zwar in Zwiespalt, aber doch von der Majorität Gewählten zu.

Die Beweisführung ist darauf gerichtet, daß die Kurfürsten bei der Wahl ein collegium bilden. Sie repräsentieren nämlich das gesamte Volk, also eine Gesamtheit; bei jeder Gesamtheit aber gilt das von der Majorität Beschlossene ebenso, als wenn es einstimmig geschehen wäre. Hier führt nun Lupold die oben S. 24 berührte interessante Kontroverse gegen den berühmten Kardinal Hostiensis († 1271). In seinem Kommentar zu der Dekretale Venerabilem, in der Innocenz III. seine Entscheidung zugunsten Ottos IV. gibt (s. oben S. 46), hatte der Kanonist geäußert: „quod electio pertinet ad principes electores, non tanquam ad collegium, sed tanquam ad singulares personas". Lupold war sich wohl bewußt, daß es für einen angehenden Literaten ein Wagnis sei, gegen den „monarcha iuris" zu polemisieren; pflegte man doch damals das Studium des kanonischen Rechtes kurzweg mit „Hostiensem sequi" zu bezeichnen[18]). Er beginnt daher bescheiden: „Sed ego, salva reverentia tanti viri, non credo hoc verum" (p. 66). Zum Beweis für seine Ansicht will er auch die Entscheidung des Papstes Innocenz III. anführen: „Et hoc Papa fecit ex eo, quod Otto erat electus a maiori parte principum et coronatus, ubi debuit et a quo debuit". Allein Innocenz führt dies wohl im historischen Teil der Dekretale an, nicht aber im dezisiven; hier legt er den Nachdruck darauf, daß Philipp von Schwaben als ein Unwürdiger gewählt war[19]). Im übrigen muß aber Lupolds Beweisführung als eine gelungene

---

[18]) Wernz, Jus Decretalium, I., p. 372; Schulte, Kirchenrecht S. 65.

[19]) „Unde patet, quod fuit excommunicatus electus"; c. 34. X lib. I. tit. VI. De electione.

bezeichnet werden, der auch, wie bereits erwähnt, sein Lehrer, Johannes Andreae, beipflichtet[20]).

Als dritte These wird sodann (Kap. 7) der Satz verfochten: „Der König der Römer besitzt, wenn er einstimmig oder von der Majorität der Kurfürsten gewählt ist, in Italien und in den übrigen dem König- und Kaiserreich unterwürfigen Provinzen dieselbe Macht wie der Kaiser". — Die kaiserliche Gewalt ist zweifach: zunächst „potestas administrationis bonorum et iurium regni et imperii", hiezu gehört Abnahme des Treueeides, Vergebung der Lehen, Gerichtsbarkeit, Steuerwesen; sodann „potestas exercendi actus imperatori reservatos de iure", wie Legitimation der Unehelichen quoad temporalia, Ehrbarmachung der Diffamierten, Aufstellung der Notare. — Nun ist es geschichtlich nachweisbar, daß weder Karl d. Gr. noch Otto d. Gr. durch die Krönung zum Kaiser einen Länderzuwachs erhielten, vielmehr hatten sie die weiten Gebiete ihres Reiches schon vorher rechtmäßig erobert. Ihre Nachfolger müssen nun doch auch ihre Rechtsnachfolger sein, mithin auch vor der Kaiserkrönung wahre und eigentliche Souveränität besitzen, denn die als kaiserliche Vorrechte angeführten Gewalten werden ja auch von anderen Königen ausgeübt. — Lupold berührt noch die damals brennende Frage, ob der König von Frankreich exempt vom Kaiserreich sei und sagt, daß manche diese Frage als wahrscheinlich bejahen, weil infolge der Teilung des Frankenreiches auch der französische König einigermaßen am

[20]) „Hoc improbat Lupoldus per me iam dudum doctoratus in suo tractatu de iuribus regni et imperii Romanorum . . . illa potissima ratione: quod hi, quibus hi principes successerunt, eligebant ut collegium et universitas, consistens scilicet ex principibus et universo populo subiecto imperio Romano . . . Ergo iure collegiato utuntur ut illi, cum etiam numerus minor septenario teneat collegium". Additiones ad speculum iudiciale.

Kaiserreich Anteil habe: „nec alter ipsorum (sc. rex Romanorum und rex Galliae) alteri subesse aliquatenus teneatur“ (p. 77). Freilich paßt diese Frankreich begünstigende Theorie nicht zum mittelalterlichen Kaisergedanken; daher meint Lupold: „An autem haec opinio sit vera, id maiorum meorum discussioni ac determinationi reservabo“[21]).

Die vierte These lautet: „Der einstimmig oder von der Majorität der Kurfürsten zum römischen König oder Kaiser Gewählte ist nicht gehalten, vom Papste oder von der römischen Kirche die Ernennung zum König, oder die Bestätigung seiner Person zu erbitten oder zu empfangen — nominationem regiam vel personae approbationem petere vel recipere non tenetur“.

Hiemit ist Lupold bei dem eigentlichen Schwerpunkt seiner Ausführungen angelangt, daher gibt er auch im 8. Kapitel mehr eine Disposition seiner Beweisführung, die einzelnen vom Standpunkt des kanonischen Rechtes gegen seine Theorie sich ergebenden Einwendungen und Schwierigkeiten trägt er im dritten Teil seines Traktates nach. Einleitend bemerkt er noch, daß es sich hier lediglich um die nominatio regia handelt, denn „nomen imperatoris, et si quid aliud iuris imperator ultra regem Romanorum, id ius consequitur (sc. electus) post unctionem et coronationem imperialem“ (p. 80).

Zum Beweis führt Lupold nun aus, daß der Gewählte weder ex iure communi noch ex iure speciali zum Nachsuchen der Nomination oder Approbation verpflichtet sei. Ersteres nicht, weil weder göttliches, noch weltliches,

[21]) Schon Innocenz III. sagt hinsichtlich der Legitimierung unehelicher Kinder vom französischen König: „quum rex superiorem in temporalibus minime recognoscat“, c. 13 X. lib. V. tit. XVII Qui filii sint legitimi.

noch Gewohnheitsrecht dies fordern. Ein göttliches Recht kann nicht hiefür geltend gemacht werden, weil ja sonst alle Könige ausnahmslos um Bestätigung beim Papst nachsuchen müßten; ein weltliches Gesetz kann dies nicht verschreiben, „princeps enim legibus solutus est“ (p. 81); ein Gewohnheitsrecht besteht aber nicht, weil kein anderer König die Approbation einholt. Aber auch eine Spezialgesetzgebung läßt sich nicht nachweisen. Die translatio imperii hatte diesen Erfolg nicht, da nach ihr tatsächlich lange Zeit die Erbfolge andauerte. Aber auch das enge Verhältnis (specialis coniunctio) zwischen Papst und Kaiser kann nicht herangezogen werden, denn der Kaiser ist kein Vasall des Papstes, „rex Romanorum non habet superiorem in temporalibus“[22]). Nur vacante imperio hatte der Papst die Verwaltung der kaiserlichen Rechte: „hoc enim est propter necessitatem facti, quia non est alius iudex superior, ideo recurri oportet ad Papam“ (p. 84).

Die letzte These endlich (Kap. 9) formuliert Lupold also: „Der Eid, den der römische König dem Papste und der römischen Kirche zu leisten pflegt, ist nicht ein Eid der Treue (iuramentum homagii), wie ihn der Vasall wegen des Lehens (ratione feudi) seinem Herrn ablegt, sondern er ist ein Eid treuen Schutzes (fidelis defensionis), der durch den König dem Papste und der Kirche zu leisten ist“.

---

[22]) Leo XIII. hat mit der ihm eigenen Prägnanz und Klarheit in seiner Epistola encyclica De civitatum constitutione christiana „Immortale Dei“ vom 1. Nov. 1885 Lupolds etwas noch unklare Vorstellungen präzisiert: „Itaque Deus humani generis procurationem inter duas potestates partitus est, sc ecclesiasticam et civilem, alteram quidem divinis alteram humanis rebus praepositam. Utraque est in suo genere maxima; habet utraque certos, quibus contineatur, terminos eosque sua cuiusque natura causaque proxima definitos“.

Lupold kommt zunächst auf die unter den Kanonisten seiner Zeit bestehende Kontroverse über den Ursprung der kaiserlichen Gewalt zu sprechen. Hugo († als Bischof von Ferrara 1210) stellte den Satz auf: „quod Imperator habet potestatem a solo Deo quoad temporalia, nec subest in eis Papae“. Dagegen lehren Alanus († 1233), Bernardus († als Bischof von Pavia 1213) und Hostiensis „quod Imperator recipit executionem gladii temporalis ab ecclesia“, wozu letzterer noch beifügt: „Papa se non habet intromittere de temporalibus in alterius praeiudicium“ (p. 89). Lupold pflichtet zwar Hugo bei, sieht sich aber außer stand, durch „Texte“ diese Meinung zu verteidigen, weshalb er ein Verfahren, das man als modern bezeichnen könnte, einschlägt. Zunächst erbringt er für den ersten Teil der These den historischen Nachweis, das Karl d. Gr. in seinen weiten, durch Erbfolge überkommenen, oder durch gerechte Kriege eroberten Landen „plenariam iurisdictionem et omnimodam potestatem ante translationem imperii de consuetudine generali regnorum occidentalium“ ausübte, also keines dieser Gebiete als Lehen besaß. Ingleichen hatten seine Nachfolger auf Grund des Erbrechtes oder der Wahl, nicht infolge einer Belehnung seitens der Kirche ihr Reich inne.

Den Charakter des Schutzeides folgert Lupold sodann aus dem Wortlaut des Eides selber[23]). Der Kaiser ist

[23]) Der von Otto III. bei seiner Kaiserkrönung 962 vor Johann XII. abgelegte Eid ist in das Decretum Gratiani aufgenommen (c. 33. Dist. 63) und in seiner Aechtheit verbürgt (s. Anmerkung Friedbergs Corp. iur. can. I. p. 246). Er lautet in seinem Hauptteil: „Sanctam Romanam eccles am et te rectorem ipsius exaltabo secundum meum posse . . . et in Roma nullum placitum aut ordinationem faciam de omnibus, que ad Te aut ad Romanos pertinent, sine tuo consilio, et quicquid de terra S. Petri ad nostram potestatem uenerit, tibi reddam. Cuicunque regnum Italiae commisero, iurare faciam illum, ut adiutor tui sit ad defendendam terram S. Petri secundum suum posse“.

eben advocatus ipsius ecclesiae, wie ihn Innocenz III. selber bezeichnete[24]). Ingleichen erweist sich auch der Eid des letzten Kaisers, Heinrich VII., als „iuramentum fidelitas", wie er in der Dekretalensammlung selber genannt wird[25]).

* * *

3.) Widerlegung der gegen die fünf Thesen erhobenen Einwendungen.

Lupold ist sich wohl bewußt, daß gar manche Stellen des Corpus iuris canonici, das kurz vorher in den 1317 publizierten „Klementinen" eine Vervollständigung erhalten hatte, gegen seine Theorie ausgespielt werden können. Um jeden Preis will er aber dem Vorwurf begegnen, daß er sich in einem Widerspruch mit dem kirchlichen Rechtsbuch befinde und so seine Bologneser Schule verleugne, daher kommt er den Angriffen zuvor und formuliert selber 16 Einwendungen, die aus „Texten" entnommen sind. Bei der Zurückweisung bekundet er aber bei aller strengkonservativen Gesinnung doch auch eine selbständige Auffassung und wissenschaftliche Kritik, der freilich die historischen Hilfsmittel unserer Zeit abgehen. Es würde zuweit führen und auch zu sehr ermüden, sämtliche 16 Einwendungen der Reihe nach darzulegen, es dürfte genügen, die wichtigsten davon kennen zu lernen.

---

[24]) In der wiederholt erwähnten Dekretale Venerabilem führt der Papst die Notwendigkeit einer gültigen Kaiserwahl aus, denn sonst „sedes apostolica advocato et defensore carebit".

[25]) c. un. Clement. lib. II. tit. IX. De iureiurando (von Klemens V. 1314 publiziert): „Ego Henricus, Romanorum Rex, annuente Domino futurus Imperator, promitto, spondeo et polliceor atque iuro coram Deo et beato Petro, me de cetero protectorem, procuratorem et defensorem fore summi Pontificis et huius sanctae Romanae ecclesiae in omnibus necessitatibus et utilitatibus suis, custodiendo et conservando possessiones, honores et iura eius, quantum divino suffultus adiutorio fuero, secundum scire et posse meum, recta et firma fide. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia".

Die zwei gegen die beiden ersten Thesen erhobenen Einwendungen (Kap. 10) sind einfacher Art. Nach der Dekretale „Venerabilem“ steht dem Papste „examinatio electi“ zu[26]). Allein es handelt sich hiebei nicht um ein Examen, wobei das ganze Leben des Gewählten geprüft werden soll, sondern nur um den Nachweis der idoneitas des Gewählten, daß er weder haereticus, noch fatuus noch incorrigibilis sei (p. 100). Die andere Schwierigkeit wegen der Salbung löst Lupold mit dem Hinweis, daß diese eine allgemein übliche, aus dem Alten Testamente stammende Gewohnheit sei, also nichts gegen das Recht der Kurfürsten beweise.

Auch gegen die dritte These werden zwei oppositiones erhoben (Kap. 11). Hier legt Lupold dar, daß seine Theorie sich in zweifacher Weise von der Erklärung der Kurfürsten in Rhense unterscheide. Der Gewählte hat infolge der Wahl nicht schlechtweg und allgemein die kaiserliche Gewalt, wie die Kurfürsten behaupteten, sondern er hat diese nur in Italien und in den übrigen heutzutage zum Reiche gehörigen Provinzen. Durch die Salbung bekommt er also nicht bloß den kaiserlichen Titel, sondern er erhält die kaiserliche Gewalt in allen übrigen westlichen Reichen[27]). Wenn nun auch die Könige dieser

---

[26]) „Ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad imperium ad nos spectat“.

[27]) „Non dico nec dixi in eodem articulo (sc. tertio), quod Rex Romanorum post electionem concordem principum, vel a maiori parte ipsorum de se factam habeat eandem potestatem omnino et simpliciter quam habet Imperator, sicut principes Germaniae pronunciarunt, sed dixi et dico, quod habeat eandem potestatem quam habet Imperator in Italia et in aliis provinciis et terris hodie subiectis regno et imperio. Nec etiam dico, sicut dicti principes pronunciarunt, quod unctio imperialis nihil det nisi nomen Imperatoris . . .“ (p. 109). Daß Lupold so nachdrucksam sich dagegen verwahrt, daß er trotz

Reiche dem Kaiser faktisch keinen Gehorsam erzeigen, so sind sie doch rechtlich, ja unter einer Sünde hiezu verpflichtet[28]).

Naturgemäß werden die meisten Einwendungen sich gegen die beiden letzten Thesen, die ja Lupolds System am deutlichsten zum Ausdruck bringen, und worin er eine von der herkömmlichen, kanonistischen Anschauung abweichende Richtung einschlägt, richten müssen. In der Tat werden auch gegen die vierte These acht (Kap. 12) und gegen die fünfte These vier oppositiones (Kap. 13) vorgebracht, deren Widerlegung Lupold freilich viele Mühe kostet und seine ganze Dialektik erfordert.

So scheint gegen die vierte These zu sprechen, daß Innocenz III. bei der zwiespältigen Wahl zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. letzteren mit den Worten bestätigt „nominamus Regem" und daß Klemens V. von dem einstimmig erwählten Heinrich VII. sagt: „ipsum nominavimus, denunciavimus et declaravimus Regem Romanorum"[29]). Allein darauf lasse sich erwidern, daß diese Nomination dem Gewählten keinerlei neue Rechte gebracht hat und unnötig war; der Papst wollte nur die gewählte Persönlichkeit seiner Gunst versichert halten. Lupold will sich zwar nicht in die Kontroverse über die Grenzen der beiden höchsten Gewalten einmischen, die er für sich ausbeuten könnte[30]), sondern führt aus, daß eine nominatio

der Tendenz seines Werkes nicht durch dick und dünn mit dem Kurverein zu Rhense marschiere, legt den Schluß nahe, er habe wohl derartige Vorwürfe öfters hören müssen.

[28]) De iure tenentur, imperator enim fundat intentionem suam in orbe de iure . . . videntur peccare in his resistentes" (p 110).

[29]) c. 34 (Venerabilem) X. lib. I. tit. VI. De electione; c. un. (Romani) in Clem. lib. II. tit. IX. De iureiurando.

[30]) „Quod iurisdictiones ecclesiasticae et saeculares sint distinctae, et quod utraque immediate sit a Deo, dicere-

und approbatio im eigentlichen Sinne des Wortes durch den Papst nur dann notwendig sei, wenn dubium facti oder iuris bestände: „in hoc casu propter necessitatem facti, scilicet quia hic non est alius iudex superior, Papa potest hoc dubium cognitione praehabita definire" (p. 113). Das trifft aber in casu nostro (d. h. bei der Wahl Ludwigs des Bayern) nicht zu, denn „nec in hoc incidit aliquod probabile dubium iuris vel etiam facti, non est dicenda talis electio discors (weil eben die Kurfürsten als Kollegium wählen, mithin die Majorität den Ausschlag gibt) sed potius huiusmodi electio dicitur iuris interpretatione esse concors" (p. 115).

Ein naheliegender Einwand gründet sich auf die Absetzung des Kaisers Friedrich II. durch das Urteil Innocenz IV. auf dem Konzil von Lyon 1245, das gleichfalls Aufnahme in das Jus canonicum gefunden hat[81]). Wer nämlich das Recht zur destitutio hat, besitzt auch das Recht zur institutio. Lupold distinguiert also: iure ordinario kann der Papst den Kaiser nicht absetzen, da dies ein Eingriff in die weltliche Rechtssphäre wäre („cum de his temporalibus regulariter se non habet intromittere" p. 125), wohl aber kann dies quodam iure speciali vorkommen „sc. ratione peccati enormis et notorii, de quo Imperator

---

mus, quod nec illa nec quaecunque alia constitutio iuris canonici possit iuribus regni et imperii in aliquo praeiudicium generare. Sed quia de hac opinione vel eius determinatione me non intromitto . . ." (p. 113.)

[81]) c. 2. (Ad Apostolicae) lib. II. tit. XIV. De sententia et re iudicata in Sexto . . . „memoratum principem, qui se imperio et regnis, omnique honore et dignitate reddidit tam indignum . . . omnique honore ac dignitate privatum a Domino ostendimus, denunciamus et nihilominus sententiando privamus, omnes, qui ei iuramento fidelitatis tenentur adstricti, a iuramento huiusmodi perpetuo absolventes . . . Illi autem, ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio, eligant libere successorem".

incorrigibilis reperiretur . . . praesertim cum hic non sit alius iudex superior". — Wenn freilich Lupold noch hinzufügt, der Papst habe den Kaiser nicht eigentlich für abgesetzt, sondern nur für unverbesserlich erklärt, damit er von den Kurfürsten abgesetzt werde, so kann er hiefür die genannte Dekretale nicht verwerten.

Auf den Einwand, daß die Päpste gerade im Frankenreiche auch in weltlichen Dingen besondere Vorrechte besäßen, weil schon Zacharias den letzten Merowinger Childerich abgesetzt und den Franken Pippin zum König erklärt hätte, antwortet Lupold, es hätte sich um eine eigentliche Absetzung gar nicht gehandelt. Childerich sei nur noch ein Schattenkönig gewesen „Si re priveris, nec nomen habere mereris" (p. 130). Uebrigens dürfe man aber nicht alles für bare Münze hinnehmen, was in den alten Chroniken überliefert werde: „multas absurditates in ipsis contingeret reperiri" (p. 131).

Ein Hauptargument aber gegen Lupolds Theorie mußte das pseudoisidorische Dekret der sog. Donatio Constantini Magni abgeben[32]), welches klipp und klar besagt, daß der Kaiser eigentlich sein Reich vom Papst empfangen hat und daher zu diesem in einem Vasallenverhältnis steht. — Lupold führt verschiedene Ansichten über dieses Dekret an, freilich galt es damals fast allgemein für echt „opinio est quasi communiter omnium Canonistarum, quod dicta donatio valuerit et sit irrevocabilis" (p. 136). Ausdrücklich fügt Lupold bei, daß auch sein Lehrer, Johannes

---

[32]) can. 14. (Constantinus Dist. 96 Palea) . . . „Romanam urbem et omnes Italiae seu occidentalium regionum prouincias, loca et ciuitates prefato beatissimo Pontifici nostro Siluestro uniuersali Pape contradimus atque relinquimus et ab eo et a successoribus eius per hanc diualem nostram et pragmaticum constitutum decernimus disponenda atque iuri sancte Romane ecclesie concedimus permansura".

Andreae, diese Anschauung habe. In diesem Falle bleibe eben nichts übrig, als anzunehmen, daß die Päpste faktisch auf diese Schenkung verzichtet hätten, da sich doch die Könige von Spanien, Frankreich und anderer Reiche nicht darum kümmerten. Anders hingegen, wenn man jenes Dekret für ungültig ansehe. Es sei wie das vorausgehende ausdrücklich als „Palea" bezeichnet[33]), also nicht für einen eigentlichen Kanon zu halten „et sic videntur inter scripturas apocryphas computandi" (p. 139). Lupold wagt es allerdings noch nicht, entschieden die Unechtheit des pseudo-isidorischen Dekrets zu behaupten: „Quae autem inter has opiniones verior sit, fateor me nescire; sed determinationem huius dubii duxi meis maioribus esse relinquendam" (p. 140). Immerhin muß es aber unserm Kanonisten hoch angerechnet werden, daß er das Seinige dazu beitrug, den Zweifel gegen die Ungültigkeit jenes Dokumentes wachzurufen; freilich „galt die Aechtheit bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts unantastbar", bis Aeneas Sylvius und Kardinal Nikolaus von Kues die historischen Gründe dagegen beibrachten, während die Juristen noch lange an der Authentizität festhielten[34]).

* *
*

4.) Die Kapitel 14—18 enthalten gewissermaßen eine Nachlese.

Lupold hat sich seine Aufgabe sicherlich nicht leicht gemacht; um seine fünf Thesen zu erweisen, durchforscht er nochmals das Corpus iuris, um ja alle Stellen, die dagegen zu sprechen scheinen, für sich auszulegen, teilweise freilich auch um sie für sich zurechtzulegen. Er kann mitunter auch etwas ironisch werden. So führt er unter den Gründen,

---

[33]) „Paleae" werde die Zusätze genannt, die Gratians Schüler, Paucapalea, als Quellenbelege dem Dekret einfügte.

[34]) Kirchenlexikon, III. Bd. Sp. 979 ff.

die dagegen sprechen, daß die Kirche die Prüfung der Gewählten vorzunehmen hätte, auch den an, daß hierdurch der an sich schon schleppende Geschäftsgang der Kurie noch mehr verzögert würde: „praesertim cum negotia per ecclesiam Romanam expedienda propter magnam maturitatem, quam adhibet in agendis, multum protelari quotidie videamus“ (p. 147). — Es reihen sich noch historische Exkurse an namentlich über die Absetzung Childerichs und über die Kriegszüge Karls d. Gr., die auch ohne die Zustimmung des Kaisers von Ostrom als gerecht angesehen werden müssen, denn „Carolus non habuit Imperatorem Constantinopolitanum pro suo superiore“ (p. 169). — Schließlich meint Lupold, daß noch mancherlei Einwendungen aus den Büchern der hl. Schrift, sowie aus den Werken der hl. Väter erhoben werden könnten, allein er begnügt sich mit der kanonistischen Lösung: „easdem oppositiones faciendas et solvendas meis maioribus, ac praecipue sacrae paginae professoribus duxi non immerito relinquendas“ (p. 170).

* * *

Riezler schließt seine Rezension des Traktats mit der Bemerkung ab:

> „Lupold will keine vollständige Identifizierung der Rechte des deutschen Königs und des römischen Kaisers, sondern hat, um allen Schwierigkeiten zu entgehen, sich ein System ausgeklügelt, das nie irgendwo anders bestanden hat als in seinem Kopfe. Dagegen ist es dem deutschen Domherrn hoch anzuschlagen, mit welchem Freimut er sich den päpstlichen Anmaßungen widersetzt“[35]).

Zuzugeben ist, daß Lupold allerdings seine Theorie nicht irgend einem der alten Glossatoren und Kommenta-

[35]) Lit. Widersacher, S. 189.

toren entnommen hat, was ja nur ein Beweis seiner wissenschaftlichen Selbständigkeit ist. Abzuweisen aber ist die Meinung, als ob Lupold einer der Vorkämpfer gegen das Papsttum gewesen. Eine objektive Würdigung seines Traktates hat vielmehr ergeben, daß er bei allem deutschpatriotischen Empfinden niemals (s. oben S. 68[14]) eine antipäpstliche Haltung einnahm, wenn er auch die Politik der avignonesischen Päpste nicht billigte.

III. Kapitel.

Lupolds übrige Schriften.

1.) „Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum“.

Diese Abhandlung Lupolds hat in den verschiedenen Ausgaben abweichende Titel[1]); ich wählte jenen, den Lupold selber in seiner Widmung und Vorrede gebraucht. Sie ist später als der Traktat über die Reichsrechte erschienen, da sie namentlich in den Partien, worin kanonistische Fragen gestreift werden, auf jene kirchenrechtliche Schrift verweist.[2]). Die beiden Abhandlungen tragen übrigens ein ganz verschiedenes Gepräge. Der libellus ist nicht in die wissenschaftliche Form gekleidet wie der Traktat,

---

[1]) Die älteste gedruckte Ausgabe (1497) hat den Titel „Germanorum veterum principum zelus et feruor in christianam religionem deique ministros“; Weihbischof Förner gibt seiner Ausgabe vom J. 1624 (die in der Folge immer zitiert wird) die Aufschrift: „De zelo catholicae religionis veterum Germaniae principum, Romanorum Regum, Imperatorum“; Ussermann (Episcopatus Bbg. p. 180) endlich zitiert „De zelo et constantia erga catholicam fidem veterum principum Germaniae . . ., qui olim epitoma de rebus Germanorum veterum inscribebatur“. Daß in späteren Ausgaben das Adjektiv „christiana“ in „catholica“ (religio) abgeändert erscheint, ist wohl nicht auf polemische Gründe zurückzuführen, sondern einfach damit zu erklären, daß die beiden ersten Kapitel die Ueberschrift „De zelo catholicae fidei . . .“ tragen.

[2]) Schon in der Vorrede, worin Karl d. Gr. als ein deutscher Fürst reklamiert wird, heißt es: „ut in tractatu de iuribus Regni et Imperii plenius declaravi“ (p. 14); desgleichen zitiert Lupold im 7. Kapitel bei der Erwähnung des iuramentum fidelitatis und der examinatio des Kaisers (p. 75 und 77) wiederholt seine frühere Schrift, worin ausführliche Erklärungen gegeben würden.

er ist vielmehr eine populäre geschichtliche Darstellung, die zugleich erbaulichen Zwecken dienen soll. Daher kommt es auch, daß unsere Abhandlung kein scharf gegliedertes System darstellt, sondern eben aus Lesestücken sich zusammensetzt, von denen jedes eine Reihe geschichtlicher oder auch legendärer Erzählungen unter einem Gesichtspunkt zusammenfaßt, den die jeweilige Kapitelsüberschrift angibt. Immerhin aber liegt den 17 Kapiteln, die 170 Kleinquartseiten füllen, eine gewisse Disposition zugrunde. Regelmäßig kehrt am Ende des Kapitels die Ueberschrift, die als These betrachtet und in der Ausführung nachgewiesen wird, in der Form eines gewonnenen Resultates wieder. Diese einfache Darstellungsweise, die an die Leser keine besonderen Anforderungen stellt, während der Traktat ein geschultes, juridisches Denken voraussetzt, gibt im Zusammenhang mit dem volkstümlichen Inhalt auch die Erklärung dafür, daß gerade diese Schrift Lupolds die weiteste Verbreitung fand und hochgeschätzt wurde. Weihbischof Förner[3]) widmete die von ihm besorgte Ausgabe dem Kaiser Ferdinand II. und meint in der Epistola dedicatoria: „libellum gemmeum dicam, an aureum, an utrumque? imperatoria maiestate non indignum“.

Lupold benennt als Quellen für seine Abhandlung vor allem die verschiedenen Chroniken (Cronica Gotfridi, Eusebii, Martini, Historia Francorum, Speculum historiale), dann die Schriften von Alkuin und Beda, die Legenden der Heiligen und die Sammlungen der Kanones. Eine Kritik übt er hiebei nicht. Wie schon im Traktat die historischen Darlegungen zu den schwächsten Partien gehören (s. oben S. 63), so werden noch weit mehr im Libellus

[3]) geb. c. 1570 zu Weismain, 1593—1598 Zögling des Germanikums in Rom, 1612 Weihbischof in Bamberg, Kaiserlicher Rat, gestorben 5. Dezember 1630. Kirchenlexikon IV. Sp. 1586 ff. Jäck, Pantheon Sp. 278 ff.

namentlich die Legenden aus dem Sagenkreise, der sich um die gewaltige Persönlichkeit Karls d. Gr. gebildet hatte, ohne jeden Zweifel an ihre Aechtheit erzählt. So scharfsinnig Lupold als Kanonist ist, so leichtgläubig ist er als Historiker. Wohltuend dagegen berühren die ungeheuchelte Religiosität und der edle Patriotismus, die überall in der Schrift zutage treten[4]).

Lupold widmet seine Schrift „illustri et magnifico principi, domino suo, Rudolfo, duci Saxoniae.“ — Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg regierte seit 1298, anfangs unter der Vormundschaft seiner Mutter Agnes, einer Tochter Kaisers Rudolf I. von Habsburg. Durch diese verwandtschaftlichen Bande beeinflußt, war er 1314 einer der Wähler Friedrichs des Schönen, dessen Partei er auch fortan zugetan blieb; noch 1346 war er unter den Gegnern Ludwigs des Bayern bei der Wahl des Gegenkönigs Karl IV. Er starb 21. März 1356[5]). Daß Lupold gerade diesem Kurfürsten seine Abhandlung widmete, beweist zur Genüge, wie irrig es ist, in ihm einen entschiedenen Parteigänger Ludwigs des Bayern erblicken zu wollen. Uebrigens gibt Lupold auch den Grund an, der ihn bewogen hat, gerade Rudolf seine Schrift, die, wie er meint, „vielen heutigen deutschen Fürsten unbekannte Tatsachen“ bringe[6]), zu widmen, weil dieser nämlich die diplomatische Sendung, den Frieden zwischen Papsttum und Kaisertum wieder zu erzielen, auf sich genommen hatte („legationi,

---

[4]) Im ganzen hat Patrizius Wittmann (Kirchenlexikon II. Sp. 159) eine entsprechende Rezension gegeben: „Die Schrift bildet zwar keinen Beweis für eine besondere Gelehrsamkeit des Verfassers, aber ein bedeutsames Zeugnis für seinen frommen, entschieden kirchlichen Sinn“.

[5]) Allg. deutsche Biographie, 29. Bd. S. 554 f.

[6]) „multis, ut reor, Germaniae principibus modernis ignota“ (p. 8).

quam super concordia inter sacrosanctam Romanam Ecclesiam et sacrum Regnum et Imperium attemptanda pridem assumere decrevisti, congruere mihi videtur“ p. 9), worüber Lupold herzliche Freude empfindet. Es ist hier wohl der Versuch einer Aussöhnung des Böhmenkönigs Johann mit dem Kaiser gemeint, der vom Kurfürst Rudolf am 6. Juni 1341 unternommen worden war[7]), aber fruchtlos verlief. Ob aber unsere Schrift gerade 1342, wie Wittmann behauptet, an den sächsischen Herzog übersendet wurde[8]) läßt sich wohl kaum erweisen.

Die Einleitung (prooemium) geht recht passend von den Worten des Siraciden aus: „Laudemus viros gloriosos et parentes nostros in generatione sua“[9]) und verbreitet sich über die Absicht des Autors, die eben darin besteht, seiner zerklüfteten Zeit die Taten der großen Vergangenheit als beschämendes und doch wieder erhebendes Spiegelbild vorzuhalten.

Man kann füglich bei der Ausführung dieses Gedankens zwei Teile unterscheiden; der erstere, weitaus größere Teil schildert in 13 Kapiteln die Verdienste der deutschen Fürsten zunächst um die Religion überhaupt (Kap. 1 bis 3), sodann um den päpstlichen Stuhl (Kap. 4 bis 8) und um die gesamte Geistlichkeit insbesondere (Kap. 9 bis 13). — Der zweite, nur aus 2 Kapiteln bestehende Teil berichtet, wie aber auch der Segen Gottes und die Privilegien der Päpste in reichem Maße die deutschen Fürsten belohnt haben.

Die drei ersten Kapitel erzählen, wie die deutschen Fürsten für die Bewahrung der Reinheit des Glaubens,

---

[7]) Riezler, Geschichte Bayerns II. S. 452.

[8]) Kirchenlexikon, II. Sp. 159.

[9]) Eccli. 44, 1.

für dessen Ausbreitung und für den Gottesdienst überreiche Verdienste sich erworben haben. Lupold weist speziell darauf hin, daß soviele andere Könige offenkundige Häretiker geworden sind, während von den deutschen Fürsten keiner einer verurteilten Irrlehre sich schuldig gemacht habe. Groß ist auch deren Verdienst um Missionierung heidnischer Völker und um Hebung und Verbreitung der christlichen Wissenschaft. Endlich haben sie sich um Förderung des Kultus eifrigst bemüht. Lupold giebt hier zunächst eine dogmatische Auseinandersetzung über den wesentlichen Unterschied der Gottesanbetung (latria) und der Heiligenverehrung (dulia, p. 44) und führt namentlich auch Karls Verdienste um Verbesserung des Psalmengesangs („offensus de dissonantia cantus ecclesiastici" p. 46) und um Herstellung des Lektionars an.

Sodann folgen die Verdienste um den apostolischen Stuhl (Kap. 4—8). Gerade die deutschen Fürsten sind es gewesen, die den Päpsten von jeher gegen ihre Angreifer Hilfe geleistet haben, wofür viele Beispiele angegeben werden. Dabei wurden sie aber nicht etwa von Eroberungssucht, sondern lediglich von ihrem Eifer für die römische Mutterkirche geleitet[10], was bei der bekannten Tapferkeit der Germanen um so höher angeschlagen werden muß.[11]) Die deutschen Fürsten haben ferner den Päpsten reichliche Geschenke gegeben, wobei u. a. auch auf Heinrich II. exemplifiziert wird, während dies von den Königen anderer Völker keineswegs bewiesen werden kann.[12]) Besonders

[10]) Lupold betont eingangs den Primat: „Cum sacrosanctae Romanae Ecclesiae Pontifex sit in terris vicarius Jesu Christi ..., ipsa quoque Romana Ecclesia mater et magistra omnium fidelium cunctarumque ecclesiarum caput exsistat" (p. 51).

[11]) Sie werden „fortissimi et indomiti" zubenannt p. 63.

[12]) „Item Imperator Heinricus II. Benedicto Papae VIII. in civitate Babenberg Coenam Dominicam et festum Paschale sub anno

aber zeigten die deutschen Könige ihre Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl dadurch, daß sie auf das ihnen wiederholt von Hadrian I. und Leo VIII. eingeräumte Recht bei der Papstwahl mitzuwirken, selbstlos verzichteten (Kap. 8). Hiebei hat Lupold freilich Texte im Auge, die nunmehr von der Kritik längst als unecht erklärt sind. Von dem angeblichen Privilegium Hadrians an Karl d. Gr. (can. 22. Dist. 63) erklärt Hinschius; „daß jene Nachricht nur eine während des Investiturstreits im kaiserlichen Interesse gemachte, tendenziöse Erfindung ist." Ebenso weist Hinschius nach, daß die unter dem Namen Leos VIII. erscheinende Urkunde, wornach er Otto I. und seinen Nachfolgern „facultatem eligendi successorem atque summae sedis apostolicae pontificem ordinandi" (can. 23. Dist. 63) verleiht, „nichts anderes als eine Fälschung ist"[13]).

Nicht einmal den Investiturstreit will Lupold als Feindseligkeit gegen den römischen Stuhl gelten lassen. Die deutschen Fürsten könnten sich eben als „patroni seu dotatores ecclesiarum cathedralium" (p. 84) betrachten und Heinrich V. habe durch das Wormser Konkordat (1122) tatsächlich seine Ergebenheit gegen den hl. Stuhl bekundet.

Ueberreich sind auch der deutschen Fürsten Verdienste um den Gesamtklerus (Kap. 9 bis 11). Groß ist zunächst die Zahl der durch sie gestifteten Bistümer und Abteien; hierin haben sich namentlich Karl d. Gr., Otto der Gr. und Heinrich II. ausgezeichnet, welch letzterer die eingegangenen Bistümer Bobbio und Merseburg wieder errichtete, Bamberg aber, seine Neustiftung, reichlichst

---

do. 1020 decenti ministerio excolenti multiplicem opum copiam donavit" (p. 66). Naiv meint Lupold, Konstantin bilde keine Ausnahme von dieser Regel, da er ja von seiner Mutter her ein Deutscher gewesen sei.

[13]) Hinschius, System des kath. Kirchenrechts I. S. 230 u. 240 ff.

dotierte[14]). Es mag sonderbar erscheinen, daß Lupold wiederholt die Verdienste des Kaisers Friedrich II. um die Kirche und den Klerus hervorhebt (cfr. p. 42, 97 sq.); allein man muß, wie Hergenröther ausführt, bei Friedrich den Privatmann und den Monarchen wohl unterscheiden: „seinen Zeitgenossen gegenüber mußte er als Herrscher bestreiten, was seine Ueberzeugung als Privatmann war". Kein anderer Kaiser hat so strenge Gesetze gegen die Ketzer verkünden lassen, wie sie in dem von seinem Kanzler Petrus de Vineis verfaßten Rechtsbuch enthalten sind[15]) — Auch auf den Reichstagen erließen die Kaiser viele wohltätige Gesetze für das religiöse Gebiet. Lupold rechtfertigt diese Gesetzgebung, da sie eben ausdrücklich die Billigung des Papstes erhalten hat; sonst wären freilich auch religiös gesinnte Kaiser inkompetent gewesen, für die kirchliche Rechtssphäre Bestimmungen zu erlassen[16]).

Das umfangreiche 12. Kapitel, das eine Art Nachtrag bildet, schildert die Sorgfalt, mit der die deutschen Fürsten bemüht waren, allenthalben Reliquien für die Gotteshäuser zu erwerben. Hier erzählt nun Lupold den sagenhaften Heerzug Karls d. Gr. nach Palästina, von woher er nach Aachen einen reichen Reliquienschatz mitbrachte.

---

[14]) Zu den beiden ersten Bistümern s. Looshorn, Geschichte Bambergs I. S. 93 u. 206. Interessant ist, was Lupold über seine nachmalige Bischofsstadt schreibt: „Locumque ipsum praediorum divitiis et omnis ornatus decore, ut in praesentiarum cernitur, copiosissime ditavit: in meridiana quoque civitatis parte ecclesiam in honore S. Stephani protomartyris sub ordine canonicorum, ex aquilonari vero parte monasterium sub monachali regula S. Benedicti construxit" (p. 92).

[15]) K. G. II. S. 291 ff.

[16]) „nam aliter laicus, quamvis religiosus, potestatem de rebus ecclesiasticis statuendi seu ordinandi nnn habet" (p. 111); ein Beweis der Prinzipienfestigkeit Lupolds trotz all seiner Geneigtheit, die kaiserliche Gewalt möglichst weit zu umgrenzen.

Eine ausführliche Schilderung wird der hl. Lanze gewidmet; auch Heinrich II. hat wertvolle Heiligtümer erworben[17]).

Das 13. Kapitel ist sodann den deutschen Fürstinnen gewidmet, die durch Tugenden wie wunderbare Taten erglänzen. Behandelt werden Mechtildis, die Gemahlin Heinrichs I., dann die beiden Gattinnen Ottos I., Edith und Adelhaid, dann besonders eingehend die hl. Kunigundis (p. 132 — 136)[18]) und kurz noch Radegundis, Gemahlin Klotars.

Im Schlußteil des „kurz angelegten Werkchens" („compendiosi libelli" p. 139) sucht Lupold (Kap. 14 u. 15) den Nachweis zu erbringen, wie anderseits auch Gott den deutschen Fürsten ihren Eifer schon hienieden belohnt hat: „plus ceteris claruere victoriis, qui zelum maiorem fidei catholicae ac christianae religionis habuisse noscuntur". Auch die Päpste haben ebendeshalb den deutschen Königen Privilegien verliehen, wie sie keinem anderen christlichen Volke zuteil geworden sind. Seit den Zeiten der Päpste Zacharias und Stephanus führen die fränkischen Könige den Titel Advocati ecclesiae und Patricii Romani. Mittelbar ist dies sogar den französischen Königen, die auch von Pippin und Karl d. Gr. ihren Ursprung ableiten, zugute gekommen, da sie eben wegen der Verdienste jener Fürsten den Titel „Reges Christianissimi" führen (p. 160). Die größte Auszeichnung aber war die Ueber-

---

17) „Partem de cruce ac partem clavi passionis Dominicae multorumque Sanctorum corpora et reliquias, quas de diversis locis attulit, ac pretiosa ac varia ornamenta ecclesiastica, prout in praesentiarum cernitur, ecclesiis Bambergensibus, similiter etiam ecclesiae Basiliensi per eum restauratae donavit" (p. 122).

18) Schön sagt Lupold über sie: „dieque activam cum Martha et nocte contemplativam cum Maria vitam ducere satagebat" (p. 133).

tragung der Kaiserwürde, wodurch die deutschen Fürsten vor allen anderen Königen einen Vorzug voraus haben.

Das 16. Kapitel enthält lebhafte Worte der Ermunterung an die zeitgenössischen Fürsten, eingeleitet mit der Mahnung, die Mathathias an die Seinen richtete: „Mementote operum patrum ... et accipietis gloriam magnam et nomen aeternum“ [19]). Hier quillt das leicht erregbare Herz Lupolds in rhetorischem Schwunge auf und beschwört Deutschlands Würdenträger echte Söhne der großen Vorahnen zu werden.

Im Schlußkapitel endlich wendet sich Lupold nochmals an den Herzog Rudolf und betont namentlich, daß wir Deutsche eine umso größere Dankespflicht gegen Gott hätten, je mehr gerade Deutschland als bevorzugt vor den übrigen Ländern der Christenheit erscheine [20]).

So zeigt sich denn Lupold durchgängig als Idealist, der den Nöten der Zeit lebhaftes Mitgefühl entgegenbringt, aber lediglich in der Rückkehr zur glaubensstarken Vergangenheit das Heilmittel der Schäden erblicken will.

* * *

2.) „Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum“.

Daß Lupold seine Theorie auch in Versen verfocht, kann bei seinem Charakter nicht wunder nehmen; war er doch seiner ganzen Lebensanschauung nach ein Mann, der der Prosa des Lebens abhold war und seiner Phantasie einen weiten Spielraum einräumte. Doch mag ihn auch eine rein praktische Erwägung veranlaßt haben, sich der

[19]) I. Machab. 2, 51.

[20]) „Nos quoque Germani christicolae ad glorificandum Deum . . tanto debemus animari ferventius, quanto . . . Germania ceteris christianitatis provinciis dignoscitur esse praelata“ (p. 169).

Poesie zu bedienen: nämlich der Wunsch, seine Ideen in weitere Kreise zu bringen, da eben das Mittelalter der Spruchdichtung eine besondere Vorliebe entgegenbrachte. Zudem hatte Lupold bereits ein Vorbild an Konrad von Megenburg (s. nächstes Kapitel), der in seinem c. 1338 verfaßten „Planctus ecclesiae in Germaniam" die Schäden der Zeit in freimütiger Weise geschildert hatte[21]).

Die Zeit der Abfassung ist dadurch bestimmt, daß einerseits in den von Lupold selber dem Gedicht beigegebenen Glossen (s. Anhang) sein Traktat zitiert wird, anderseits die von Otto Baldemann besorgte deutsche Umdichtung 1341 vollendet war. Es ist also möglich, daß das Ritmaticum noch vor dem Libellus verfaßt worden ist.

Ob Lupold seine Absicht, die möglichst weite Verbreitung seiner Ideen durch die Verse herbeizuführen, auch wirklich erreicht hat, wissen wir nicht; Tatsache ist vielmehr, daß das Ritmaticum späterhin völlig verschollen und vergessen war. Erst der K. Gymnasialprofessor Johann Michael Peter in Münnerstadt entdeckte das Gedicht in einer Pergamenthandschrift der Universitätsbibliothek Würzburg und veröffentlichte es als Schulprogramm zu den Schlußfeierlichkeiten des Studienjahres 1841/42 unter dem Titel „Allegorisches Gedicht auf den Verfall des hl. römischen Reiches mit Version aus dem 14. Jahrhundert". Die Glossen sind aber nicht beigegeben. — „Da jenes verdienstliche Programm doch nur einem kleinen Kreise bekannt wird"[22]),

[21]) Professor Grauert hat dieses Gedicht, von dem früher nur einige Eingangsverse bekannt waren, in der einzigen, der Nationalbibliothek zu Paris gehörigen Handschrift eingesehen und den Inhalt veröffentlicht. Während man früher Konrad von Megenberg als Hyperkurialisten bezeichnete, nimmt er in seinem Planctus einen Standpunkt ein, der sich mit dem unseres Lupold ziemlich deckt. Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, 1901 S. 631 ff.

[22]) Fontes rerum Germanicarum, I. p. XXXVIII.

ließ Boehmer in dem 1843 erschienenen ersten Bande seiner „Geschichtsquellen Deutschlands“ das Ritmaticum mit einigen Glossen aber ohne die mittelhochdeutsche Umdichtung abdrucken. Da aber gerade die Glossen manches Interessante bieten, Ritmaticum und deutsche Uebersetzung immer noch nicht weiteren Kreisen bekannt geworden sind, habe ich im Anhang eine dem Manuskript genau entnommene Abschrift beigefügt. Zugleich glaubte ich manchem einen Gefallen zu erweisen, wenn ich über die Handschrift selber, die noch manches wertvolle Gedicht und Prosastück enthält, eine Beschreibung beifüge.

Peter bezeichnet (S. 3) als Zweck des Verfassers: „den Fürsten seiner Nation eine Strafpredigt zu halten und die Mängel der Gegenwart im Spiegel der Vergangenheit zu zeigen“. Böhmer urteilt (a. a. O.) über den Autor: „Mehr als Geistlicher denn als Reichsdienstmann legt er sich aufs Bitten und Ermahnen und erinnert an die bedenkliche Aussicht, daß nach gänzlicher Vernichtung des Kaisertums das Reich des Antichrists beginnen möge. Die folgenden Jahrhunderte haben die überhörten Warnungen dieses würdigen Mannes nur allzusehr gerechtfertigt“.

Das Gedicht besteht aus 180 gereimten Hexametern (sogen. leoninischen Versen) und hat folgenden Inhalt:

Vor lauter Studieren der Chroniken, die die Taten der römischen Kaiser erzählen, ist unserm Lupold der Kopf schwer geworden. Da geht er denn, um sich zu erholen, hinaus zum grünen Wiesenplau, der in üppiger Blumenfülle prangt, wozu der Vöglein süßer Gesang erschallt. Weithin dehnt er den Weg, da umgibt ihn die Wüste und schaut auf prächtigem Throne eine wunderbar schöne und erhabene Frau im reichsten königlichen Schmuck. Ihr Antlitz strahlt heller denn die Sonne, ihre Haare erglänzen mehr als das Gold, ihre Gewande übertreffen den Schimmer

des Schnees; auf dem Haupte trägt sie drei funkelnde Kronen. Erschrocken stürzt Lupold zu Boden, da redet zu ihm mit sanfter Stimme die hohe Frau und gibt sich ihm als das heilige römische Reich zu erkennen. Sie belehrt ihn zunächst über ihre glanzvolle Vergangenheit, wie sie erstmals in Rom, verherrlicht durch die Tapferkeit und Bürgertugend, ihren Sitz genommen; wie sodann Konstantin ihren Thron nach seiner neuen Stadt verlegt und ihr dort viele Nationen unterworfen; wie endlich der große Karl ihr sein deutsches Frankenreich zum Wohnsitz angewiesen und weithin ihre Macht ausgedehnt habe. Kraftvoll und treu wie Karl sind auch seine Nachfolger auf Mehrung des Reiches stets bedacht geblieben, auch als das Wahlreich aufkam, solange eben das Reich dem Sonderwohl vorging („Commune meum bonum privato praetulerunt“ V. 80). — Nun aber schluchzt die hehre Frau laut auf und ihre Stimme erstickt in Tränen. Lupold, dem selber die Zähren kommen, fragt bestürzt nach der Ursache und vernimmt nun traurige Märe. Die deutschen Fürsten und Stämme haben das Reich verachtet und schnöde verraten („Et nonnulli principum sunt mei proditores“ V. 104), überall herrscht schmachvolle Gewinnsucht, weil eben die Deutschen nur mehr des eigenen Vorteils denken und sich nimmer erinnern, wie Gott selber seinen Sohn gesandt, damit der Antichrist nicht zu herrschen vermöge, solange das Reich fortbestehe. Die Deutschen sollen doch von dem traurigen Geschick der Griechen lernen, damit sie nicht das Reich noch ganz verlieren („Quod ad gentem aliam in brevi transmigrabo“ V. 159). Darum erhält Lupold den Auftrag, zumal er Reichsministeriale sei und also unter dem Schutze des Reiches stehe, freimütig zu den Deutschen zu reden. Schließlich gibt ihm noch die hohe Frau den Segen und läßt Lupold schmerzlich bewegt zurück. Dieser kommt nun gerne dem Auftrag nach, der, wenn er auch figürlich auf-

zufassen ist, doch keine Dichtung, sondern Wahrheit enthält (Et sic proculdibio vera sunt et non ficta" V. 180).

Jedenfalls ist das Ritmaticum, mag man auch seine Tendenz für eine Utopie halten[23]), als Erweis einer ehrlichen Ueberzeugung und als Erguß eines kerndeutschen Herzens hoch anzuschlagen. Hat doch Lupold gerade durch dieses Gedicht gezeigt, daß er sich inmitten der recht abstoßenden Interessenkämpfe seiner Zeit jenen romantischen Zug zu bewahren verstand, den das Mittelalter in seiner besten Periode aufweist.

* * *

3.) „Liber privilegiorum".

Auch auf dem rein praktischen Gebiete war Lupold literarisch tätig. In seiner vielseitigen Verwendung als Archidiakon und Offizial (s. oben III. Kap. des I. Abschnitts) hatte er vielfach Gelegenheit sich zu überzeugen, wie wünschenswert, ja notwendig es wäre, wenn die Vorrechte, Gewohnheiten und sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen des Würzburger Hochstifts gesammelt vorlägen. So unternahm er denn die keineswegs mühelose Arbeit, die alten Urkunden zu ordnen.

---

[23]) Riezler, Lit. Widersacher S. 192 urteilt nicht sonderlich günstig, sondern meint, durch dieses Gedicht „zeigt sich erst recht deutlich, in welch hohem Grade es dem Geiste dieses Idealisten an historischem Verständnis gebrach . . . Lupold gehört zu jener nie aussterbenden Klasse von Gelehrten, die über der Betrachtung der alten Geschichte vergessen, daß es auch eine neue gibt . . . Er bemerkt nicht, daß diese Belebuugsversuche einem Leichnam gelten und ist ungehalten, daß die Reichsfürsten nicht gleichen Luftschlössern nachjagen. Indem sich aber in seinen Klagen zugleich der wohlberechtigte Unmut über den Partikularismus der Deutschen ausspricht, erwirbt sich Bebenburg doch auch ein Verdienst, das man umsoweniger unterschätzen darf, je seltener in der Zeit solche Gesinnungen laut wurden".

Dieses Sammelwerk ist uns in drei Exemplaren erhalten, die sich sämtlich im K. Kreisarchiv Würzburg befinden und als Standbücher 1 bis 3 bezeichnet sind; hievon ist Standbuch 2 das eigentliche Original, während die beiden anderen Manuskripte alte Kopien sind, Standbuch Nr. 3 war ehedem Eigentum des Magister Lorenz Fries (lebte 1491—1550) und wurde von ihm fleißig bei der Abfassung seiner Chronik benützt[24].)

Die Originalhandschrift ist ein Pergamentband mit 299 Folioblättern, von denen aber 26 unbeschrieben sind, wohl um Platz für Nachträge und Zusätze zu lassen. Die Blätter sind doppelspaltig mit der schönen Minuskelschrift des 14. Jahrhunderts beschrieben; der breite Rand und die sauber in rot gehaltenen Ueberschriften wie die genau nachgezeichneten kaiserlichen Namenszüge verleihen dem Band ein stattliches Ansehen. Er wird gewöhnlich als Codex oder Liber copiarum zitiert (so auch in den Monumenta boica), während die von Lupold selbst gewählte Ueberschrift „Liber privilegiorum" lautet.

Auf fol. 3 r beginnt eine erst später hinzugesetzte Vorrede, die besagt daß dieser Band „a venerabili et sciencioso viro domino Luppoldo de Bebenburg eximio decretorum doctore" mit vielem Fleiß verfaßt worden sei. Hierauf folgt das Inhaltsverzeichnis.

Dann erst folgt fol. 11 r der eigentliche von Lupold besorgte Text:

> „Incipit liber priuilegiorum per diuos imperatores et reges herbipolensi ecclesie concessorum. Sub anno dni. MCCCXLVI in dei nomine inchoatus. Idcirco ego Luppoldus de Bebenburg, Canonicus et Archydiaconus in ecclesia herbipolensi, decre-

---

[24]) Briefliche Mitteilung des Herrn Reichsarchivrats Göbl in Würzburg, vgl. auch Fries, Chronik I S. 354 Anm.

torum doctor, licet insufficiens et indignus, diligenter attendens, quod prelati, canonici ac ceteri clerici ecclesie herbipolensis predicte omnipotentis dei clemenciam pro salubri dictorum imperatorum et regum aeterna requie tanto propensius exorare tenentur, quanto ijdem imperatores et reges dictam ecclesiam prae multis alijs cathedralibus ecclesijs germanie maioribus immunitatum et donacionum priuilegiis extuleruet. Etiam donaciones, immunitates ac immunitatum et donacionum confirmaciones per quosdam imperatores et reges eidem ecclesie herbip. factas et concessas, de quibus priuilegia sunt negliencia (!) uel incendio seu casu alio fortuito perdita uel consumpta pretactis (?) priuilegijs in uno libro ut predicitur transscribendis interserere congruum existimaui."

Es werden nun zunächst in chronologischer Reihenfolge die kaiserlichen und königlichen Privilegien genau kopiert. Von fol. 121 r an werden sodann weitere Schenkungsurkunden aufgeführt, worauf, wie erwähnt, eine Anzahl leerer Blätter folgt. Fol. 147 r reihen sich die bischöflichen Schenkungen als zweiter Teil des Sammelwerkes an. Ein genaues Inhaltsverzeichnis schließt das Ganze ab. Lupold selber hat seine Zusammenstellung bis 1348 fortgeführt; die noch folgenden Nachträge stammen jedenfalls nicht von ihm her.

Fol. 231 r beginnt eine Abhandlung: „De laudabilibus gestis recolende memorie dni. Ottonis Wolfskeel Epi. herbipolensis". Ganz dieselbe Ueberschrift findet sich in dem im Anhang I. beschriebenen Manuskripte des Michael de Leone fol. 23 r. Da ich die beiden so wertvollen Handschriften nicht gleichzeitig, sondern nur nacheinander einsehen konnte, kann ich nicht bestimmt angeben, ob es sich um eine bloße Abschrift, wie ich vermute, handelt.

Fol. 247[v] folgt „Episcopalis sanctio seu statutum de reformacione ecclesiasticorum iudiciorum ecclesie herbipolensis“ mit einer Anzahl verschiedener Eides-formularien; auch hier liegt wohl eine Abschrift aus dem Manuskript des Michael de Leone fol. 73[v] vor.

Fol. 272[v] kommt wieder ein historischer Abschnitt „Cronica nota digna de obsidione ciuitatis herbipolensis“, worauf fol. 281[r] weitere Nachträge, die von anderer Hand herrühren, den Band abschließen.

* * *

Hier ist ein Mißverständnis zu beseitigen, wozu das 1886 erschienene Verzeichnis der „Pergamenthandschriften der K. Universitätsbibliothek Würzburg“ leicht Veranlassung geben könnte. Dort ist nämlich auf S. 16 auch angegeben „Lupoldus de Bebenburg, de privilegiis, exemptionibus, praerogativis et iuribus praesertim iudiciariae libertatis cleri“ und auf den Kodex des Michael de Leone hingewiesen, sodaß man meinen könnte, es läge hier eine Kopie des „Liber privilegiorum“ vor. Allein der mehrerwähnte Kodex bietet fol 70[r] nur eine Abschrift vom 10. Kapitel des Libellus de zelo christianae religionis, welches Kapitel eben „De privilegiis pro libertate ecclesiastica munienda“ betitelt ist.

Im Druck ist dieser Liber privilegiorum nicht vervielfältigt worden. Im domkapitelschen Protokollbuch findet sich zwar unterm 5. April 1727 folgender Eintrag[25]):

„Syndicus referierte unterthänig und ferner, wassmassen Pater Seyfried Soc. Jes. ihme zu vernehmen

[25]) Diese Mitteilung verdanke ich der Güte des Herrn Domkapitulars Dr. Hümmer in Bamberg und des Herrn Reichsarchivrats Göbl; das Protokollbuch befindet sich im K. Kreisarchiv Würzburg, der Eintrag auf fol. 96.

gegeben, daß er die Composition deren hochstiftischen Privilegiorum und Diplomatum, die weiland Lupoldus von Böbenburg, Domdechant (sic!) dahier und nachmaliger Bischof zu Bamberg, sehr wohl gelehrt und mühsam entworfen, mit gnädiger Erlaubniß eines hochwürdigen Domkapitels sub ipso authoris nomine ad typum zu geben gemeint wäre, ex motivo et ratione vere considerabili, damit nicht andere diese Arbeith usurpieren, solche ad publicum herausgeben, sich vor die Authoren rühmen und diesem gloriosem Herrn die gebührende Ehre und Nachrufen entwenden möchten. — Super quo conclusum, daß man ganz kein Bedenken trage, das gerümbte Scriptum des so lange abgelebten Herrn Domdechants von Böbenburg ad typum befördern zu lassen, darumben selbiger seine Intention fortführen und so balten es thuenlich erfüllen möge".

Allein dazu kam es nicht. Seyfried, Professor der Geschichte an der Universität Würzburg von 1720 bis 1742, „hat ein großes Opus diplomaticum unter der Feder, wozu er bereits über 80 Kupferplatten, worin er diuersam Scripturam durch alle Jahrhundert durchgehet, stechen lassen", aber dieses Werk ist nie erschienen[26].

Umso fleißiger wurde der Liber privilegiorum in den Monumenta boica, die in den letzten Bänden gerade die auf das Hochstift Würzburg bezüglichen Dokumente gesammelt haben, benützt[27].

* * *

[26]) Sommervogel, Bibliographie VII. Sp. 1170 f., wo weitere Belege angegeben sind.

[27]) M. B. vol. XXXVIII. p. 338, 389, 453, 454; vol. XXXX. p. 304, 382, 396, 409, 421, 542, 543; vol. XXXXI. p. 360, 396, 406; vol. XXXXII. p. 69.

Ob Lupold noch andere Schriften als die aufgeführten verfaßt hat, läßt sich wohl kaum mehr nachweisen. Der Polyhistor Johannes von Trittenheim (Trithemius), Abt von Sponheim (lebte 1462 bis 1516) spricht allerdings noch von weiteren Werken Lupolds. In dem „Catalogus illustrium virorum“ sagt er von ihm „Epistolas etiam multas ad diversos eleganter composuit; sed et alia nonnulla scripsisse dicitur, quae ad manus nostras non venerunt“ und ähnlich in dem „Liber de ecclesiasticis scriptoribus“: „Et quaedam alia in diversis materiis volumina, quae ad me non venerunt“[28]). Ob Trithemius etwa noch das Ritmaticum und den Liber privilegiorum gemeint hat, oder ganz andere Werke damit bezeichnen wollte, ist selbstverständlich nicht mehr klar zu stellen. Sicher ist allerdings, daß man Lupold auch fälschlich Werke zuschrieb so z. B. den Traktat „De imperio Germanico Romano“, der aber tatsächlich vom Domherrn Peter von Andlo verfaßt ist[29]).

Dafür, daß Lupold, wie die Ueberlieferung wissen will, auch eine theolologische Abhandlung über die unbefleckte Empfängnis Mariens (s. oben S. 40) geschrieben habe, konnte ich nirgends einen Beleg finden.

---

[28]) Iohannis Trithemii, Opera historica I. p. 144, 316.

[29]) Kirchenlexikon, I. Sp. 812 ff.; II. Sp. 159.

IV. Kapitel.

Würdigung der literarischen Tätigkeit Lupolds.

Daß Lupold für seine Schriften Anerkennung fand und sich durch sie Ansehen erwarb, ergibt sich schon aus den wichtigen Geschäften, zu denen er beigezogen wurde (s. oben S. 33 ff.); daß ferner sein Standpunkt durchaus nicht als unkirchlich angesehen wurde, erhellt aus der Tatsache, daß er nach seiner Wahl zum Bischof von Bamberg ohne Schwierigkeit von der Kurie in Avignon die Bestätigung erhielt. Indessen haben wir doch auch einige positive Zeugnisse von Zeitgenossen, aus denen wir den Eindruck der Schriften Lupolds entnehmen können.

Wichtig ist hier vor allem das schon oben (s. S. 71) erwähnte Eintreten des hoch angesehenen Bologneser Professors Johannes Andreae für die Theorie seines früheren Schülers. Mit recht bemerkt der Glossator Lupolds, Marquard Freher, hierzu: „quod cum ab homine Italo fiat, qui Germanorum nostrorum nomini et famae non aequissimi esse solent, quanto sane ipsi ornamento cedere debeat, manifestum est“[1]).

Hoch anzuschlagen ist ferner das Zeugnis des Regensburger Domherrn Konrad von Megenberg (de Monte puellarum, Mainberg bei Schweinfurt, lebte 1390 bis 1374). Dieses „Universalgenie“[2]), über den Professor Grauert

[1]) Tractatus de iuribus p. 106 sub a.

[2]) Riezler, Geschichte Bayerns II. S. 560, der ihn S. 559 einen vielgewanderten Mann nennt, „der die beste Bildung seiner Zeit in sich aufgenommen hatte, aber auch in den praktischen Geschäften zuhause war“. Konrad hatte in Paris studiert, war Professor in Wien und übernahm auch eine Sendung nach Avignon.

ganz neue Forschungen veröffentlicht hat, war anfangs ein Gegner Lupolds und hatte dessen Traktate De iuribus seinerseits eine eigene Streitschrift „De translatione Romani imperii“ entgegengestellt, worin er „die extremsten papalistischen Theorien von der Oberhoheit des Papsttums über das Kaisertum vertritt“. Allein späterhin wurde er ein Anhänger des von Lupold aufgestellten Systems, was daraus hervorgeht, daß er ein weiteres Werk „Oeconomica“ gerade unserm Lupold, der inzwischen schon Bischof geworden war, widmete. Leider ist nur die Praefatio der Schrift auf uns gekommen. „Am Schlusse der Widmungsepistel bittet Konrad den Bischof Lupold, er wolle sein geringes Werk annehmen, das äußerlich zwar demütig, innerlich aber von der Wärme des Herzens durchweht und dadurch groß sei“ [3]). Konrad nennt Lupolds Schrift einen „Smaragdschrein beider Rechte“ [4]).

Allein der Schriftsteller ist mit der lobenden Rezension nicht zufrieden, sein Hauptwunsch ist vielmehr darauf gerichtet, daß seine Werke zahlreiche Leser finden:

„Wer wird nicht einen Klopstock loben?
Doch wird ihn jeder lesen? — Nein.
Wir wollen weniger erhoben
Und fleißiger gelesen sein“. [5])

Nun ist es freilich unmöglich, sich über die Verbreitung der Schriften Lupolds im 14. und 15. Jahrhundert eine genaue Vorstellung zu machen; immerhin aber lassen die verhältnismäßig zahlreichen Manuskripte der beiden

[3]) „Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam“ von Professor Grauert im „Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft“ 1901 f. besonders S. 634 und 6¨8.

[4]) Riezler, Lit. Widersacher S. 292; doch ist seine Darstellung, die er über Konrad gibt (S. 288—294), durch Grauerts Forschungen überholt.

[5]) Lessing, Sinngedichte, 1.

Hauptwerke Lupolds, die uns noch erhalten sind, den Schluß berechtigt erscheinen, daß Lupold zu den vielgelesenen Schriftstellern seiner Zeit gehörte. Von dem Tractatus sind nach Riezler noch 8 Handschriften, vom Libellus noch 2 vollständige Exemplare auf uns gekommen[6].)

Gutenbergs Kunst verschaffte auch Lupolds Werken Zugang in weitere Kreise. Zunächst seien der Uebersicht halber die verschiedenen Ausgaben zusammengestellt.

Vom Libellus de zelo sind Ausgaben erschienen:

1.) 1497 (Quart) Basel opera et impensis Joannis Bergman de olpe herausgegeben von Wimpfeling (in der Staats- und in der Kapitelsbibliothek dahier vorhanden);

2.) 1564 Köln (Staatsbibliothek Bbg.);

3.) 1566 in dem Sammelwerk Simonis Schardii De potestate imperiali et ecclesiastica tom. V. fol. p. 410—465 (Ussermann, Ep. Bbg. p. 180);

4.) 1605 Mainz „Das ist von der alten Teutschen Fürsten in der Catholischen Religion Eyffer. . . Von Joanne Cygneo, Fürstlichen Bambergischen Rahtschreibern in gemeiner Teutschen Spraach auff ein newes in Truck verfertiget vnnd gegeben worden. Getruckt . . durch Johann Albin" (Staatsbibliothek Bbg.);

5.) 1622 in der Bibliotheca Patrum Colon. XV. (s. Kirchenlexikon II. Sp. 159);

6.) 1624 Ingolstadt, herausgegeben a Friderico Fornero, Episcopo Hebronensi, Suffraganeo Bambergensi (Staatsbibliothek und Bibl. des histor. Vereins Bbg.)

---

[6]) Handschriften des Traktats befinden sich noch in der Bartholomäusstiftsbibliothek zu Frankfurt, in den Stadtbibliotheken zu Bremen und Nürnberg, in der Staatsbibliothek zu München (zweimal), in der Universitätsbibliothek zu Straßburg, in der Palatina zu Rom und in der Colbertina zu Paris; Manuskripte des Libellus in Bremen und in Prag. S. die Belege bei Riezler, Lit. Widersacher S. 180 u. 190.

7.) 1677 in der Maxima Bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum, Lugduni tom. XXVI., p. 88—108 (Folioausgabe, Staatsbibliothek).

Ausgaben des Tractatus de iuribus erschienen:

1.) 1508 Argentorati impressus a Mathia Schurerio, herausgegeben von Wimpheling (Staatsbibliothek und Bibl. des hist. Vereins ;

2.) 1566 Basel in Simonis Schardii De potestate etc. fol. p. 328—409;

3.) 1603 Straßburg (?)[7]);

4.) 1624 Straßburg mit den notae posthumae Marquardi Freheri accurante Matthia Berneggero (Staatsbibliothek);

5.) 1664 Heidelberg desgl. (Kapitelsbibliothek).

Jäck (Pantheon Sp. 68) erwähnt auch eine Ausgabe „Basil. apud Petr. Pern. S. a.", die aber sonst nirgends zitiert ist.

So konnte denn Aventin, der Vater der bayerischen Geschichte († 1534) in witziger Weise sagen, die Handschriften der Theologen und Rechtsgelehrten, die einstens Occams Meinung geteilt, führten nur noch in den Bibliotheken mit den Motten Krieg, während Lupolds Traktat auf Veranlassung des berühmten Wimpfeling seit Jahren schon durch den Druck vervielfältigt worden sei[8]).

[7]) Diese von Riezler, Lit. Widersacher S. 181 A. aufgeführte Ausgabe dürfte wohl die 1603 zu Straßburg erschienene Abhandlung De imperio Romano des Peter von Andlo sein.

[8]) „Ceteri theologi item utroque iure periti in eandem sententiam cum Wilhelmo Occomensi pleraque disputarunt et in libellos redegerunt, quae opera cum blattis in bibliothecis colluctantur. Leopoldus Episcopus Bambergensis de hac re rescripsit: cuius opusculum ante annos tredecim Jacobus Wimpfelingius, sacrarum literarum professione et disciplina inclitus, excudendum curavit". Annalium Boiorum lib. VII, zitiert in den Vorbemerkungen zum Traktat. — Allerdings irrt Aventin, daß er Lupold als Parteigänger Occams (s. oben S. 56) darstellt.

Dem gelehrten Humanisten Jakob Wimpfeling war es vorbehalten, Lupolds Werke der Vergessenheit zu entreißen[9]). Wimpfelung war eine Lupold verwandte Natur, ein Idealist und begeisterter Patriot. Mit seinen gleichgesinnten Freunden Sebastian Brant und Johannes Trithemius bildet er ein Dreigestirn, das, unbeirrt durch die Abwege des späteren, radikalen Humanismus, „den Mittelpunkt der reformkirchlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit am Oberrhein" bezeichnete; sein „rühriges, emsiges Schaffen war der Kirche, dem Vaterland und der Wissenschaft gewidmet"[10]). Noch als Professor an der Universität Heidelberg veranstaltete er 1497 „unter persönlichen Opfern" die Drucklegung des Libellus de zelo. Er schickt dem Werk einen Widmungsbrief an Friedrich von Dalberg, den Bruder des Wormser Bischofs, voraus, „der von der aufrichtigen Freude des Humanisten über dieses prächtige Buch Lupolds zeugt"[11]). In dieser Widmung erzählt Wimpfeling, daß der Kardinal und Patriarch von Aquileja, Marius, Lupolds Abhandlung in der Speyerer Bibliothek entdeckt und solch Wohlgefallen an ihr gehabt, daß er die Handschrift auseinandertrennen und in einer Nacht durch mehrere Abschreiber kopieren ließ; daher ertrage er es nicht länger, daß ein so wertvolles Buch unbekannt bliebe. — 1501 veröffentlichte Wimpfeling seine „Germania" oder „Tutschland zu Ere der Statt Straßburg und des Rinstroms", worin er als treuer Elsässer der französischen Politik entgegentritt. Er weist in seiner Schrift darauf hin, daß Karl der Große der Nationalität nach ein Deutscher gewesen und führt zum Beweis fast die gleichen Gründe

---

[9]) Wimpfeling geb. 25. Juli 1450 zu Schlettstadt, hervorragend als Humanist, Theolog und Pädagog, starb 15. Nov. 1528 in seiner Geburtsstadt.

[10]) Knepper, Wimpfeling S. 135.

[11]) Knepper a. a. O. S. 68.

an, wie sie Lupold in seinem Traktat (s. oben S. 67) verwertet hatte. Offenbar hatte schon damals Wimpfeling diesen Traktat gekannt und benützt. 1508 gab er „im Interesse seiner politischen These" auch Lupolds Tractatus de iuribus heraus[12]). Diesmal ist die Widmung an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen gerichtet: „impulsus sum nobile Lupoldi Bebenpurgensis opus De iuribus et translatione Imperij ... tuae Clementiae dedicare".

Beide Ausgaben wurden von Sebastian Brant, dem Freunde und Gesinnungsgenossen Wimpfelings[13]) mit Hexastichen versehen, worin Lupold gefeiert wird. So lauten die den Traktat begleitenden Distichen:

„Imperii qui iura foves, Lupolde diserte,
Iure tibi imperium Theutona gensque favet.
Quo pacto Graecis Gallisque corolla recepta et
Germanis fuerit tradita, rite doces;
Pontifici Caesar quid debeat: Imperio et quid
Pontifices sacro: per tua scripta probas".

---

[12]) Knepper a. a. O. S 137 f.

[13]) Der bekannte Verfasser des „Narrenschiffs", Syndikus und Kanzler zu Straßburg, ist geboren zu Straßburg 1458, gest. daselbst 10. Mai 1521. — In Nr. 99 des „Narrenschiffs", betitelt „Vom Verfall des Glaubens und des Reiches" (Ausgabe Reclam S. 190 ff.) spricht Brant Anschauungen aus, die sich fast wörtlich im Ritmaticum finden:

„Der Deutschen Lob war hochgeehrt
Und hat erworben durch solchen Ruhm,
Daß man ihnen gab das Kaisertum.
Aber die Deutschen verwandten Fleiß
Zu vernichten des eigenen Reiches Preis ...

Ach Gott, gib unsern Häuptern ein,
Daß sie begehren die Ehre dein
Und nicht, was ihnen nütz' allein!
Dann will ich ohne Sorgen sein".

Als dritter im Bund hat Johannes Trithemius, „der Vater der neueren Literärgeschichte“ [14]) unsern Lupold vom Standpunkt des Humanismus aus gewürdigt. In seinem „Catalogus illustrium virorum Germaniam . . . exornantium“ schreibt er über unsern Autor:

„Lupoldus de B., episcopus Bbg. Johannis Andreae Bononiensis quondam auditor atque discipulus, iureconsultus omnium laude celeberrimus et tam in divinis scripturis quam in saecularibus literis egregie doctus, ingenio cautus et promptus eloquio, scripsit quaedam magnae eruditionis opuscula, quibus nomen suum immortalitati consecravit. . . .“

Nochmals kommt er in seinem umfangreichen „Liber de ecclesiaticis scriptoribus“ auf Lupold zurück mit den ehrenvollen Worten:

„ . . . ingenio subtilis et clarus eloquio, edidit non spernendae lectionis opuscula, quibus nomen suum ad notitiam posteritatis cum ingenti gloria transmisit . . .“ [15])

* * *

So war denn Lupold wieder der Oeffentlichkeit zurückgegeben worden. Allein der naheliegende Gedanke, daß es sich hiebei nur um eine künstliche, von den schwärmerischen Humanisten begünstigte Begeisterung gehandelt habe, erweist sich als unrichtig, weil Lupold auch in der Folge seitens der berufenen Männer der Wissenschaft Beachtung und Anerkennung gefunden hat.

---

[14]) Stamminger im Kirchenlexikon VI. Sp. 1777 — Trithemius, geb. zu Trittenheim 1. Febr. 1462, 1483 zum Abt im Benediktinerstift Sponheim gewählt, gest. zu Würzburg 13. Dez. 1516.

[15]) **Opera historica p. 144 und 316.**

Der bekannte Kardinal Robert Bellarmin († 1621) kommt in seiner oft aufgelegten kirchlichen Literaturgeschichte auch auf Lupold zu sprechen und rühmt ihn als Gelehrten; übrigens kennt er nur den Traktat[16]).

Selbstverständlich erfüllten vor allem auch die Bamberger Historiker die Verpflichtung, Lupold ein ehrendes Andenken zu sichern. Der fürstlich bambergische Archivar Martin Hoffmann († nach 1600) widmet, obgleich er in seinen „Annales Bambergensis Episcopatus" eigentlich nur die Zeit der Bischofstätigkeit Lupolds behandelt, doch auch seiner literarischen Wirksamkeit Anerkennung und bemerkt, daß man noch jetzt seine Schrift hochschätze[17]).

Weihbischof Förner, der 1624 den Libellus de zelo herausgab und dem Kaiser Ferdinand II. widmete, erhebt in der Widmung diese Schrift mit den höchsten Lobsprüchen (s. oben S. 84) und erhofft von ihrer Verbreitung einen heilsamen Einfluß auf die damaligen, so traurigen Zeitverhältnisse.

Ussermann wiederholt 1802 die Lobsprüche des Trithemius ohne irgend welche Einschränkung[18]).

Einer der letzten Bamberger Schriftsteller aus den Zeiten des Hochstifts, der fürstbischöfliche Hofkammerrat Franz Adolf Scheidawind († 13. Nov. 1808) führt Lupold unter den hervorragenden Literaten auf und be-

---

[16]) „Lupoldus Bambergensis, vir eruditus, scripsit librum de iuribus imperii Romani, in quo multa admiscet ad historiam ecclesiasticam pertinentia et alia quaedam scripsisse fertur opuscula, quae tamen impressa esse non memini". De scriptoribus eccles. ad annum 1530, zitiert in der Elogia zum Libellus p 3

[17]) „Scripta eius plura commemorantur; et inter haec praedicatur opusculum de iure regni . . ." Ludewig, Episcopatus Bbg. Sp. 206.

[18]) Episcopatus Bamberg. p. 178.

merkt: „seine Verdienste und Gelehrsamkeit erwarben ihm die allgemeine Hochschätzung seiner Zeitgenossen". Auch er erwähnt Trittenheims Urteil, führt aber unter Lupolds Werken auch den Traktat des Peter von Andlo auf mit der Bemerkung: „Dieser ist aber kein andrer als Lupold von B., welcher sich hinter diesen angenommenen Namen versteckte (sic!)" [19]).

Damit sind wir bereits bei der Neuzeit angelangt. Es ist auffallend, daß gerade die heimischen Historiker Jäck und Looshorn die literarische Tätigkeit Lupolds so sehr verkennen konnten (s. oben S. 61 u. 64 A. 7).

Der Geschichtsforscher Johann Friedrich Böhmer († 22. Okt. 1863), der in seinen Fontes rerum Germanicarum das Ritmaticum veröffentlichte, schreibt in der Einleitung über Lupold: „Als ein redlicher und wissenschaftlicher Mann suchte er bei dem Streite zwischen den Päpsten und Ludwig dem Bayern aus der Tatsache der Vergangenheit und den Grundsätzen des Rechts die Wahrheit zu erforschen" [20]).

Konstantin von Höfler († zu Prag 30. Dez. 1897) gab im 18. Jahresbericht des historischen Vereins zu Bamberg 1855 einen großzügigen Ueberblick über die „deutschen Zustände im 13. und 14. Jahrhundert vom fränkischen Standpunkt aus", worin er Haug von Trimberg und Lupold neben einanderstellt: „die uns nicht eine bloße Parteianschauung, sondern die Empfindung des edleren Teiles der Nation wiedergeben" und von letzterem u. a. sagt, daß:

„er in weiteren Kreisen und späteren Zeiten durch seine Werke Ruhm und Ansehen erlangte. Der Mann, welcher in seinem von schweren Ahnungen diktierten

---

[19]) Statistische Beschreibung des Hochstifts Bbg. I. S. 253; Jäck, Pantheon Sp. 1022.

[20]) I. Bd. Vorrede S. XXXVII. (s. auch oben S. 93).

Gedichte über den Lauf und den Verfall des römischen Kaisertums den Untergang von Deutschlands Größe mit klarem Blick erkannte, verkündigte schon damals früh mit dürren Worten, wenn auch gleich in allegorischer Hülle, den Fürsten und dem Adel Deutschlands („principes est nobiles alloquaris"), daß, wenn sie die Ehre des Reiches nicht besser bedächten, diesem das Schicksal des griechischen Reiches bevorstehe"[21]).

Der Lokalhistoriker der jüngsten Zeit, Lyzealprofessor Dr. Heinrich Weber († 18. Jan. 1898) urteilt in seiner „Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg" über die Schriften Lupolds:

„Sie sind bedeutungsvoll für die deutsche Kirchengeschichte; sie zeigen, wie schwer es selbst für hochbegabte und scharfsinnige Geister war, in jener Zeit des Kampfes ein sicheres Urteil sich zu wahren. Neben ganz richtigen Ansichten über die geschichtliche Entwicklung der kaiserlichen Gewalt hat er über das Verhältnis des Imperium zum Papsttum in seiner Zeit und über den rechtlichen Bestand des Kirchenstaates mancherlei irrige Ansichten"[22]).

Den heimischen Schriftstellern ist noch der ehemalige Vorstand des Bamberger Kreisarchivs, Patrizius Witt-

---

[21]) a. a. O. S. 21 u. 61. — Höfler war 1847—1852 Archivar in Bamberg und Vorstand des hist. Vereins. Siehe den Nekrolog im Vorwort zum 59. Bericht 1898.

[22]) 22. Bericht des hist. Vereins zu Bbg. 1879 S. 34. — Uebrigens ist dem verdienten Historiker hiebei ein Versehen mit unterlaufen. Ueber den „Kirchenstaat" als solchen verbreitet sich nämlich Lupold nirgends in seinem Traktat; wenn er so oft auf die Herrschaft der deutschen Könige über „Italia" zu sprechen kommt, meint er, wie aus dem Zusammenhang ersichtlich, regelmäßig die norditalischen Provinzen nicht aber die italienische Halbinsel.

mann († in München) beizuzählen, der die Biographie Lupolds für das Kirchenlexikon verfaßt hat (II. Bd. Sp. 158 ff.). Er schreibt, daß Lupold „weniger durch bischöfliche, als durch kirchenpolitische Tätigkeit berühmt geworden". Beim Libellus anerkennt er besonders den „frommen, entschieden kirchlichen Sinn" des Verfassers. Ueber den Traktat lautet sein Urteil: „in kaiserlichem Sinne gehalten, ist er ein geschichtlich-juristischer Versuch zur Lösung der verwickelten Streitfrage, welche durch die Verquickung des deutschen Königtums mit dem römischen Kaisertum entstanden und in der Zeit Ludwigs des Bayern eine brennende geworden war". Wenn Wittmann dabei meint „die Beweisführung war nicht gerade glänzend", so hat auch er das redliche Stück Arbeit, das Lupold geleistet hat, unterschätzt.

Kardinal Joseph Hergenröther († 3. Okt. 1890 zu Mehrerau) rühmt von Lupold, daß er „besonnener und gemäßigter" als die übrigen literarischen Parteigänger Ludwigs des Bayern geblieben sei. Wenn er weiterhin von Lupold sagt, er habe ein Prinzip über die Kaiserwahl aufgestellt, „das nachher die deutschen Kurfürsten sich aneigneten", so hat er die geschichtliche Reihenfolge verwechselt, da ja Lupold die Verteidigung des Kurvereins von Rhense unternommen hatte. Er nennt Lupold „einen der geachtetsten Rechtsgelehrten" und zitiert ihn öfters [23]).

Dr. Joseph Knepper, der Monographist der elsässischen Humanisten, nennt Lupold einen „schwärmerischen Patrioten" und weist nach, daß zwischen seinen Werken und den Anschauungen jener, namentlich Brants und Wimpfelings, viele Aehnlichkeiten bestehen [24]).

---

[23]) Kirchengeschichte II. Bd. S. 606; Katholische Kirche und christlicher Staat S. 161, 213, 370.

[24]) Nationaler Gedanke und Kaiseridee S. 139, 23, 136, 155, 175, 180, wo auch Peter von Andlo behandelt wird.

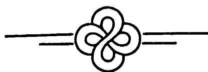
Am eingehendsten ist aber in der Neuzeit Lupolds literarische Tätigkeit von Professor Dr. Sigmund Riezler in seinem 1874 erschienenen Werke „Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern" gewürdigt worden (S. 107—114 u. 180—192). Wenn auch Riezler den antipäpstlichen Parteigängern Ludwigs manchfache Sympathien entgegenbringt, so beurteilt er doch, wie in den vorausgehenden Erörterungen vielfach klar gelegt wurde, Lupold objektiv und wohlwollend. Ihm gebührt daher auch das Verdienst, für Lupolds Bedeutsamkeit das wissenschaftliche Interesse neuerdings wach gerufen zu haben.

So hat es denn unser Würzburger Domherr verstanden, durch seine gleichmäßig von Begeisterung für sein Vaterland wie von Liebe zu seiner Kirche getragenen Schriften auf seine Zeitgenossen wie auf die kommenden Jahrhunderte nachhaltig einzuwirken. Deutschland besaß wahrlich im 14. Jahrhundert keinen Ueberfluß an hervorragenden Schriftstellern; umso mehr ist es aber Ehrenpflicht, das Andenken jener Männer, die mit den so bescheidenen Hilfsmitteln ihrer Zeit arbeiten mußten, lebendig zu erhalten. Zu ihnen gehört auch Lupold.



Dritter Abschnitt.

Lupold als Bischof und Reichsfürst.



8

I. Kapitel.

Lupolds Wirksamkeit für das Hochstift.

Das Hochstift Bamberg war schon seit seiner auf dem Reichstag zu Frankfurt am 1. Nov. 1007 geschehenen feierlichen Errichtung als „imperialis ecclesia" mit manchfachen Privilegien ausgestattet. Kirchlich war der Bamberger Bischof exempt von der Metropolitangewalt des Mainzer Kurfürsten und unmittelbar dem päpstlichen Stuhl untergeordnet[1]). Politisch besaß er das Ehrenrecht, daß „er auf den deutschen Reichstagen seinen Sitz unmittelbar nach den Erzbischöfen, als der erste von allen anderen Bischöfen hatte, selbst vor dem Würzburger, der sich doch Herzog zu Franken nannte; daß er ferner nach der späteren Einteilung des Reiches in Kreise das Direktorium im fränkischen Kreise hatte"[2]). Kein Wunder, daß die Stellung der Bamberger Kirchenfürsten als eine besonders angesehene galt und daß unter ihnen Männer sich finden, die einen weit höheren Einfluß ausübten, als es der verhältnismäßig geringe Umfang des Hochstifts erwarten läßt. Auch Lupold zählte zu ihnen.

---

[1]) „Sit ille episcopus liber et ob omni potestate extranea securus, Romano tantummodo mundiburdio subditus". Bestätigungsbulle des Papstes Johannes XVIII. vom Juni 1007 (Ussermann, Codex probationum p 12). — Vergleiche hiezu die Ausführungen bei Weber „Die Privilegien des alten Bistums Bamberg" S. 7 ff. u. S. 31 ff.

[2]) Weber, Privilegien S. 6.

8*

Durch den am 21. Dezember 1352 erfolgten Tod des Fürstbischofs Friedrich von Hohenlohe hatte sich der bischöfliche Stuhl von Bamberg erledigt; nicht lange sollte die Verwaisung dauern. Am 12. Januar 1353 trat das Domkapitel zur Wahl zusammen und erwählte einstimmig den Würzburger Archidiakon Lupold von Bebenburg, der ja auch dem Bamberger Kapitel als Kanonikus angehörte[3]). Als Bischof führte er nunmehr den Namen Lupold III[4]).

Hoffmann in seinen Annalen, dem auch Ussermann, Jäck, Riezler und Weber folgen, gibt an, Lupold sei nach Avignon gereist und habe dort durch Innocenz VI. (reg. 18. Dez. 1352—12. Sept. 1362) die Bestätigung und auch die Konsekration erhalten[5]). Diese zweite Reise Lupolds nach Avignon ist sicherlich ebenso unrichtig, wie seine angeblich politische Sendung dahin im J. 1325 (s. oben S. 28).

[3]) Die (oben S. 96) erwähnte Vorrede zum Liber privilegiorum bemerkt „fuit a capitulo concorditer electus"; es ist dies wohl die älteste und sicherste Quelle über jene Bischofswahl. Hoffmann berichtet in seinen Annalen „magno procerum consensu episcopatum inivit" (Ludewig, Episcopatus Bbg. Sp. 203).

Daß die Wahl 1353 und nicht 1352 stattfand, kann keinem Zweifel unterliegen; letztere vereinzelt sich findende Angabe (s. Joël, Lupold S. 26) muß als ein Versehen bezeichnet werden.

[4]) Lupold I. von Gründlach reg. 1296—1303, Lupold II. von Egloffstein, mit dem unser Lupold oft verwechselt worden ist, reg. 1335—1343. — Lupold III. ist der 27. Bischof des Hochstifts (so nach der Zählung von Hoffmann und Ussermann). Looshorn (III. Bd. S. 107 ff.) scheint zwar geneigt Johann von Nassau als Bischof mitzuzählen: dieser wurde von Johannes XXII. 1328 als Bischof providiert, blieb aber electus, fand keinerlei Anerkennung und starb schon 1329.

[5]) Ludewig und Ussermann, Episcopatus Bbg. Sp. 203 resp. p. 178; Jäck, Jahrbücher S. 144; Riezler, Lit. Widersacher S. 109; Weber, Privilegien S. 28. — Joël sagt, er habe hierüber keine zeitgenössische Angabe gefunden; Looshorn berichtet nur die Bestätigung.

Innocenz VI. verwarf zuerst die Wahl, weil im Gegensatz zu den päpstlichen Reservationen vollzogen, bestätigte sie aber unterm 15. April 1353[6]).

Der Bamberger Bischof trug als Ehrenzeichen auch das Pallium, das schon Leo IX. unterm 4. Juni 1053 dem dritten Bischof Hartwig, um das Andenken des kaiserlichen Stifters und des Vorgängers auf dem bischöflichen Stuhle, Suidger, des nachmaligen Papstes Klemens II., zu ehren, zugeschickt hatte und das die Päpste späterhin den Bamberger Kirchenfürsten allgemein verliehen[7]). Unterm 21. Juni 1355 überschickt Innocenz VI. das Pallium, um das Lupold, der persönlich nicht erscheinen könne, gebeten habe und schreibt die Ableistung des üblichen Eides vor[8]). Wäre Lupold in Avignon tatsächlich konsekriert worden, so hätte er sicherlich auch gleichzeitig das Pallium aus den Händen des Papstes erhalten.

Es war keine leichte Erbschaft, die Lupold mit Uebernahme der Wahl und Weihe angetreten hatte. Mochte auch der langjährige Kampf zwischen Kaiser und Papst das

---

[6]) Looshorn, Geschichte des Bistums Bbg. III. S. 248. — Ussermann a. a. O. zitiert falsche Daten.

[7]) Ussermann, Codex probationum p. 38; Weber, Privilegien S. 23 ff.

[8]) Reg. Boic. vol. VIII. p. 322.

Joël knüpft hieran eine Reihe falscher Angaben, daß das Pallium vorher nur zwei Bamberger Bischöfen verliehen worden, daß die Ableistung eines Eides wie das Verlangen, Lupold hätte persönlich das Pallium erbitten sollen, auffällig sei (a. a. O. S. 27 u. A. 2). Nun ist aber die Vereidigung vor Empfang des Palliums eine uralte, schon im Dekret Gratians (can. 4 Dist. 100) wie im Dekretalenrecht (c. 4. X. lib. I. tit. IV. De electione) und im Pontifikale (Titel „De pallio") geforderte Pflicht. Desgleichen ist die „petitio pallii sive personaliter a praesule iam promoto, sive ab ipsius procuratore" alte Gepflogenheit. Wernz, Ius Decretalium II. p. 863.

eigentliche Volk nicht unmittelbar betroffen haben, so waren doch seine Einwirkungen auf Lockerung der Disziplin und auf Schwinden der Autorität unverkennbar. Dazu kamen die Nachwirkungen der schrecklichen Jahre 1349 und 1350, in denen der „schwarze Tod“ auch die Gaue am Main und an der Regnitz grauenhaft verheert und durch seine Begleiterscheinungen (wie Flagellantenunwesen, Judenverfolgungen) die allgemeine Sicherheit gewaltig erschüttert hatte, so daß hie und da die Zeiten des Faustrechtes wieder zurückgekehrt zu sein schienen. Jedenfalls waren auch die Finanzen des Hochstifts arg untergraben. Es mußte, sich daher bald erproben, ob unser gelehrter phantasievoller Theoretiker auch das Verständnis für praktische Fragen besitze; ob er, der Mahner an die Fürsten, auch selber Regierungstalent bekunde.

Es kann selbstverständlich nicht die Aufgabe dieser Schrift sein, nunmehr alle Regierungstaten Lupolds, die irgendwie urkundlich nachweisbar sind, zusammenzustellen, zumal dies schon in annalistischer Weise durch Joël und ausführlicher durch Looshorn geschehen ist[9]); es soll vielmehr nur eine gedrängte Uebersicht seiner Haupttätigkeit nach bestimmten Gesichtspunkten geboten werden.

Um den Landfrieden zu sichern, gestaltete Lupold die Burghuten, die vereinzelt schon seine Vorgänger verliehen hatten, zu einem förmlichen System aus.

„Es bestand dasselbe einfach darin, den im Bistum befindlichen, fehdelustigen Adel an dessen Be-

[9]) Joël widmet der Bischofstätigkeit Lupolds die Seiten 27—51 seines Schriftchens; Looshorn gibt eine Schilderung des bischöflichen Wirkens im III. Bd. seiner Bistumsgeschichte S. 248 bis 305. Beide Autoren stellen die Ereignisse chronologisch zusammen, ohne den inneren Zusammenhang sonderlich hervorzuheben.

stand zu beteiligen und dadurch eine rechtliche Entwicklung anzubahnen .... Der mächtige Adel Frankens trat in nähere, friedliche und dauernde Beziehung zu der Kirche Bambergs, ... und zugleich wurde der Anfang gemacht, den Lehenstaat mit Beibehaltung der alten Formen allmählich in einen Beamtenstaat umzuwandeln"[10]).

Die fränkischen Adelsfamilien übernahmen gegen eine vom Landesherrn zu erlegende Summe oder gegen den Ertrag der Burggüter die Hut, die Bewachung bestimmter Burgen und Besitzungen und verpflichteten sich zur Treue gegen das Bistum. So war der Adel am Schicksal des Hochstifts mitinteressiert, das freilich auch seinerseits immer mehr vom Adel abhängig wurde, weil dieser die Burgen und die Kanonikate inne hatte. Das „Registrum Burghutariorum ecclesie Bambergensis", das Höfler im 18. Bericht des hist. Vereins Bamberg veröffentlichte, zeigt, wie Lupold wohl alle fränkischen Adelsgeschlechter mit Burghuten belehnte[11]).

Als Muster derartiger Burghutverträge sei einer in deutscher Sprache mitgeteilt:

„Item Bischof Leupolt hat Otten Waldenroder von Bet wegen Albrechts seines vettern vmb sein getrew dinst Jm vnd seinen erben verlihen die Burggut zu Marktschorgast mit iren zugehörungen also das er vnd sein erben wenn sein vetter Albrecht abgangen

[10]) Höfler im 18. Bericht des hist. Vereins Bbg. S. 67 f.

[11]) Es werden (a. a. O. S. 73—140) als von Lupold vergebene Burghuten aufgeführt: Aufseß, Freienfels, Frensdorf, Gailenreuth, Hof, Hofstetten, Kronach, Lichtenfels, Marktschorgast, Neideck, Neuhausen, Niesten, Nordhalben, Plankenstein, Pretzfeld, Regensberg, Reuth, Scheinfeld, Schlaifhausen, Schönbrunn, Senftenberg, Steinach, Steinbach, Steinberg, Vilseck, Waischenfeld, Wallenfels, Wildenberg, Wüstenstein.

ist an erben dieselben Burggut von Im vnd seinem Gotshaws zu burggut haben darauf siczen vnd die zu Marschorgast als ander des Gotshavs burgman getrewlich verdienen sulle nach burggutsrecht, das hat er fur sich vnd sein erben zu halten mit trewen gelobt vnd zu den heiligen gesworen Actum anno MCCCLVII dominica post ascensionis (sic!) domini"[12]).

Joël urteilt richtig über diese Burghuten:

„Auf diese Weise bekam das Bistum wenigstens vor diesen Feinden (den Adelsgeschlechtern) Ruhe, während manche andere Staaten Deutschlands damals noch viel von der Fehdelust des benachbarten und des ihnen untertänigen Adels zu leiden hatten. Anderseits lag in diesem Burghutsystem aber auch der Ursprung der späteren Adelsherrschaft im Hochstift"[13]).

Wenn Joël aber auch sogar den späteren Krieg zwischen Adeligen und Bürgern und Bauern durch die Burghuten erklären will, so hat er offenbar über das Ziel weit hinausgeschossen, denn dieser Krieg wäre auch ohne die Burghuten entstanden. — Die angebliche Gefangennehmung Lupolds durch seinen Neffen Engelhard von Bebenburg, für die Joël verklausulierte Belege beibringen will (S. 38), ist in das Gebiet der Räubergeschichten zu verweisen und nicht etwa ein Beleg für die Unsicherheit im Bistum.

Hatte somit Lupold durch die Burghuten dem Hauptlande des Hochstifts den Landfrieden gesichert, so suchte er auch in den kärntnischen Nebengebieten für Ordnung zu sorgen[14]). 1335 war der letzte Herzog von Kärnten,

[12]) a. a. O. S. 133.

[13]) Lupold S. 50.

[14]) Das Hochstift Bamberg besaß die Grafschaft Villach in Oberkärnten mit dem Kanaltal bis Pontafel sowie die Grafschaft

Heinrich, gestorben; die österreichischen Erzherzoge traten die Erbschaft an, und so waren die bambergischen Besitzungen rings vom Erzhaus umschlossen. Das war ein zu mächtiger Nachbar, der den Fortbestand der hochstiftischen Enklaven ernstlich gefährdete. Wiederholt hielt sich Lupold in Kärnten auf. Schon im Juli 1353 weilte er im Oesterreichischen. 1354 scheint er Monate lang in Kärnten sich aufgehalten zu haben. Desgleichen ist sein Verweilen zu Wolfsberg, das der Sitz des bambergischen Vizedoms (Statthalters) war, im Sommer und Herbst 1358 nachweisbar. Am wichtigsten aber war der Aufenthalt 1362; unterm 26. April schlossen nämlich Erzherzog Rudolf IV. von Oesterreich und Bischof Lupold ein Schutz- und Trutzbündnis auf vorerst sechs Jahre und verpflichteten sich zur gegenseitigen Hilfe, wenn die kärntnischen Güter in Gefahr kommen sollten[15]. Ob diesem Vertrage im J. 1360 eine Fehde zwischen dem Erzhaus und dem Hochstift vorhergegangen ist, kann bei den widersprechenden Ueberlieferungen kaum ganz klar gestellt werden; jedenfalls ist aber die Nachricht, daß Villach dabei zerstört wurde, übertrieben, oder ganz unhistorisch[16]. Daß endlich Lupold in Wolfsberg gestorben sei, wie Ussermann, Jäck, Vonend und Riezler angeben, ist unrichtig[17].

* * *

Wolfsberg im Lavanttale. Am 1. Jan. 1760 wurden beide vom Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim um eine Million Gulden an Oesterreich verkauft. Die Kaufsumme wurde nie erlegt, die Zinsen bis zum Jahre 1802 bezahlt.

[15]) s. Looshorn a. a. O. S. 248, 255, 272 u. 290, an letztgenannter Stelle wird auch der Wortlaut des Vertrages mitgeteilt.

[16]) Vonend gibt in seiner unkritischen Chronik (97 ff.) eine in ihrer epischen Behaglichkeit an Homer erinnernde Schilderung; Hermann stellt in seinem „Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten“ I. S. 43 den Hergang in Abrede.

[17]) Ussermann, Episcop. Bbg. p. 180; Vonend S. 1[illegible]3; Riezler, Lit. Widersacher S. 110, der sich auf Jäck, Geschichte der

Besonders mußte sich Lupold um die Hebung der Finanzlage annehmen, da das Hochstift beim Beginn seiner Regierung sehr tief in Schulden geraten war. Schon unterm 7. September 1353 erwirkte er vom König Karl IV. die Nachlassung aller Judenschulden, die er, sein Hochstift und seine Vorgänger eingegangen waren; unterm 25. Jan. 1357 bestätigte Karl als Kaiser nochmals diese Befreiung und verhängte gegen die dagegen Handelnden des Reiches Ungnade und eine Geldbuße[18]).

Weiterhin erteilte unterm 5. Dez. 1355 Kaiser Karl dem Rate der Stadt Nürnberg den Auftrag, die schuldigen 2000 Pfund Heller Reichssteuer an Bischof Lupold zu zahlen[19]).

Wiederholt erlangte Lupold auch von Karl IV. die Bestätigung des Münzrechtes. Am Donnerstag vor Ostern 1353 erlaubt ihm der König: „daß er in seiner Stat zu Babemberch mag ein guldein Müncz haben vnd daselbst haizzen slahen[20]). Am 5. März 1357 erneuert der Kaiser dem Bischof das Recht, in der Münzstätte zu Bamberg auch silberne Münzen prägen zu lassen[21]).

Auch durch Erhebung von indirekten Steuern sucht der Bischof die leeren Kassen zu füllen. An dem gleichen 5. März 1357 bewilligte Karl IV. in Nürnberg dem

---

Provinz Bbg. I, 42 beruft. Es ist ja noch eine ganze Reihe Urkunden erhalten, die uns den Aufenthalt Lupolds im Hochstift nach Abschluß des Bündnisses mit Oesterreich dartun.

[18]) Looshorn a. a. O. S. 249 u. 261, Joël S. 28.

[19]) Reg. boica vol. VIII. p. 334.

[20]) Meyer, die Münzkunde Bambergs im Mittelalter, 7. Bericht des hist. Vereins Bbg. 1844 S. 48 u. 58. Das Münzrecht ist dem Hochstift erstmalig am 21. April 1034 vom Kaiser Konrad II. verliehen worden (a. a. O. S. 56); Joëls Ausführungen (S. 31) berichtigen sich darnach. — Looshorn (S. 251) datiert das königliche Privileg für Goldmünzen vom 2. Jan. 1354.

Bischof, daß er bei Kronach ein Geleitgeld nehmen darf und zwar für jeden geladenen Wagen 2 Schilling Haller, für jeden geladenen Karren 1 Schilling Haller[21]). 1360 bestätigt der Kaiser die Einführung von Verbrauchssteuern für Getränke durch Lupold: „ut de quolibet dolio cuiuslibet generis potus venalis urna et de qualibet urna mensura unciaria per urbem universam deinceps praestarentur". Dieser Bierpfennig scheint aber viel Unbehagen hervorgerufen zu haben, denn 1362 widerrief der Kaiser seine gegebene Erlaubnis und unterm 23. Jan. 1363 erklärte Lupold mit Zustimmung seines Kapitels auf der Altenburg: „daß er von der Erlaubnis, von der Maß, damit man schenkt Wein und Bier, Ungelt in seiner Stat und den Muntäten (d. h. immunen Besitzungen der Stifte) zu Babenberg zu erheben, nicht Gebrauch macht auf Mahnung der Thumherrn"[22]). Auch eine Marktordnung erläßt Lupold 10. Dez. 1361, worin er erklärt, daß er Dreifüße, Bänke und Tische zum Aufstellen auf dem Marktplatz anfertigen ließ, für deren Benützung eine jährliche Gebühr zu entrichten ist[23]). Es scheint auch in Bamberg ein gewisser Wohlstand wieder eingekehrt zu sein, wenigstens deutet das große Turnier, das 1362 in Bamberg stattfand, daraufhin[24]).

* * *

[21]) Reg. boica l. c p. 369.

[22]) Ludwig, Episcop. Bbg. Sp. 204; Looshorn S. 292. Dieses „Ungelt" widersprach nämlich dem Vertrag des 18. Bischofs, Berthold von Leiningen, mit den Stiften.

[23]) Looshorn a. a. O. S. 289.

[24]) „Uno ante eius obitum anno nobilitas Franconica ludos equestres Bambergae celebravit". Ludewig l. c. p. (12). Dem widerspricht allerdings die Notiz in den Annalen von Hoffmann: „proximo anno (1362) annonae inopia et morborum vi gravissime laboratum". Ludewig, l. c. Sp. 205. Oder sollte vielleicht jenes Turnier dazu beitragen, den gesunkenen Lebensmut wieder zu heben?

Daß bei einem so ideal angelegten Kirchenfürsten die Sorge für Hebung des religiösen Lebens nicht die letzte sein konnte, brauchen nicht erst die Urkunden darzutun, die ja auch nur das mehr äußere Wirken darstellen; immerhin geben auch diese mancherlei Aufschlüsse.

Für Forchheim hatte schon Lupolds Vorgänger die Errichtung der Pfarrkirche in ein Kollegiatstift erbeten; Lupold vollzieht nunmehr 3. Febr. 1354 die päpstliche Genehmigung und bestimmt 1355 für Propst, Dechant, Kustos und die beiden Kanoniker die Einkünfte[25].

Viel wird berichtet über Errichtung von Gotteshäusern und Stiftungen; die wichtigste hievon ist die Erbauung der Frauenkirche in Nürnberg an Stelle der früheren Synagoge durch Kaiser Karl IV. Die Gründungsurkunde des Kaisers ist in Nürnberg 8. Juli 1355 ausgestellt; er bittet: „venerabilem episcopum Bambergensem, principem et devotum nostrum dilectum, ut praemissis omnibus et singulis suum tanquam loci dioecesanus velit adhibere consensum", was Lupold gerne vollzieht[26]. Auch einen Ablaßbrief stellt dieser für die Kirche aus:

> „Leupoldus dei gratia Bischoff zu Bamberg gibt genad allen den die war rewent ir sunde vnd gepeicht haben die do kumen in vnnser frawen Capellen — (folgen die Feste) — vnd die ir steuer geben an daz gotzhaus gibt er virtzig tag totlicher sund vnd ein jare teglicher sund auffgesatzter puß"[27].

Die Einweihung der Frauenkirche fand in Gegenwart des Kaisers, der auch die Reichsheiligtümer von Prag dazu

[25]) Die beiden Urkunden im 16. Bericht des hist. Vereins 1853 S. 123.

[26]) Urkunde bei Ussermann, Codex probationum, p. 202 sq.

[27]) Metzner, Saalbuch der Frauenkirche in Nürnberg, 22. Bericht des hist. Vereins 1869 S. 6.

bringen ließ, durch den apostolischen Legaten Johannes am 25. Juli 1358 statt.

Zu den eigentlichen Konsekrationen zog Lupold übrigens seinen Weihbischof bei[28]).

Auffällig ist, daß Lupold mehrere Pfarreien Klöstern inkorporierte, so 1358 Seußling dem Zisterzienserinnenkloster Schlüsselau, 1362 Auerbach dem Benediktinerstift Michelfeld, 1363 Untersteinach dem Augustinerkloster Kulmbach. Allein der Grund lag eben darin, daß die Klöster infolge der Wirren im Reiche finanziell sehr schlecht standen und durch Zuweisung von Pfarrpfründen eine Entschädigung für ihre Verluste erhalten sollten. Aus dem gleichen Grunde unierte Lupold 1361 die Pfarrei Gößweinstein mit dem verarmten Archidiakonat Hollfeld[29]).

In der Bischofsstadt selber kam zu den vielen bereits bestehenden Ordensniederlassungen noch ein Dominikanerinnenkloster hinzu, indem 7. Juni 1355 Franz Münzmeister sein Vermögen bestimmte für „das newe Closter zu dem hl. Grab zu Teurstat außwendig Babenberg, das wir anhebend sein zu stifften vnd zu bawen“[30]).

Auch dem Dom selber wendete Lupold manchfache Fürsorge zu. Am 16. November 1356 stiftet er eine Vikarie an der Domkirche, mit der er die Pfarrpfründe in Hersbruck uniert; der treffende Vikar muß aber das Einkommen teil-

---

[28]) Looshorn S. 296 nennt Walter Episcopus Dyagorganensis; letzterer Name, der sich in den von P. Eubel besorgten Bistumsverzeichnissen nicht findet, dürfte vielleicht „Dyrrhachiensis“ zu lesen sein.

[29]) Looshorn S. 300, 303, 302; die Urkunde Lupolds für Michelfeld (bei Ussermann, Codex probationum p. 204 sq.) hebt hervor, daß diese Stiftung des hl. Otto besonderes Wohlwollen verdiene.

[30]) Looshorn S. 568.

weise an verschiedene Stifte herauszahlen[31]). — 1361 gewährt Lupold einen Ablaß von 40 Tagen für die St. Veitskirche innerhalb der Kathedrale[32]). 1362 errichtete der Bischof den St. Laurenzaltar im Dom[33]).

Ob der Bischof schon damals Todesahnungen hatte und sich den Ort, wo er beigesetzt werden wollte, im voraus auswählte?

Zum letztenmal erscheint Lupold in einer am 28. August 1363, also gerade zwei Monate vor seinem Tode, ausgestellten Urkunde, in der Bischof Albrecht von Würzburg an das Hochstift Bamberg seinen Anteil an der Veste zu Senftenberg verkauft (Looshorn S. 282).

---

[31]) Reg. boica vol. VIII. p. 357; Looshorn S. 260 f. gibt die Einkommensverhältnisse genau an.

[32]) Looshorn S. 287.

[33]) „Sub id tempus aram S. Laurentii martyris construxit et ornavit". Ludewig, a. a. O. Sp. 205.

II. Kapitel.

Lupolds Einfluß auf Kaiser und Reich.

Seit den Tagen von Rhense und Frankfurt 1338 (s. oben S. 57 ff.) hatten sich die Beziehungen zwischen Reich und Kirche nicht gebessert. Der neugewählte Papst, der Kardinalbischof Peter Roger von Rouen, der sich den Namen Klemens VI. beilegte (reg. 7. Mai 1342 bis 6. Dez. 1352), dem südfranzösischen Adel entsprossen, war ein gelehrter Theologe und ein welterfahrener Mann, aber auch äußerem Pomp zugetan, vom Nepotismus nicht frei „und dem französischen Könige überaus ergeben" [1]). Ludwig der Bayer setzte die Unterhandlungen mit der Kurie fort, verstand sich unterm 18. Sept. 1343 dazu die 28 ihm vorgelegten, teilweise sehr demütigenden Artikel unter eidlicher Bekräftigung anzunehmen und ließ dem Papste seine Sehnsucht nach Aussöhnung mit der Kirche übermitteln. Allein weder Papst noch Kurfürsten hegten Sympathien mit dem unglücklichen Kaiser, letztere verlangten vielmehr 1344 zu Bacharach seine Abdankung, da er sich durch seine Ländergier Neid und durch seine Schwäche Geringschätzung zugezogen hatte. 1345 ging Ludwigs letzte Gesandtschaft nach Avignon, um zu erklären, daß der Kaiser einen großen

---

[1]) So die Charakteristik nach Hergenröther, K. G. II S. 615, der auch erwähnt, daß Klemens VI. „von den einen ebenso bewundert und gepriesen, wie von anderen geschmäht und gelästert" ward (S. 618). — Riezler, Geschichte Bayerns II S. 479 nennt den Papst „weltlich gesinnt und prunkvoll, gewandt und energisch"; Lamprecht, deutsche Gesch. IV. S. 103 bezeichnet ihn als einen „prachtliebenden, heiter gelaunten (!) Edelmann und ganz in den Händen Frankreichs."

Teil der bereits beschworenen Forderungen wegen des Einspruches der Stände nicht bewilligen könne. Der Papst war sehr gereizt, „und damit endeten die fünfzehnjährigen Unterhandlungen, die der Kaiser nicht immer mit Rücksicht auf seine und des Reiches Würde, und drei Häupter der Christenheit ohne ausreichendes Gefühl für die Friedensmission der Kirche geführt hatten“ [2]). Am Gründonnerstag (13. April) 1346 erließ Klemens VI. die „in den härtesten Ausdrücken abgefaßte“ Bannbulle gegen Ludwig und unterm 28. April ermahnte er die Kurfürsten, zur Wahl eines neuen römischen Königs „absque morosae dilationis obstaculo, quae secum periculosa traheret dispendia“ zu schreiten [3]).

---

[2]) Riezler a. a. O. S. 484—488.

[3]) Hergenröther a. a. O. S. 617. — Den Text beider Bullen s. bei Olenschlager, Urkunden S. 249 ff. — Riezler bemerkt (Lit. Widersacher S. 121): „Mit Verwunderung liest man die Verwünschungen, mit denen sich der Stellvertreter Christi gegen Ludwig, die Gebete, mit denen er sich an eine Gottheit wendet, der die Züge des altjüdischen Rachegottes (sic!) beigelegt werden“.

Tatsächlich sind gerade die am meisten beanstandeten Stellen Schrifttexten entnommen oder ihnen doch nachgebildet, so z. B.: „quos aperto ore suo terra absorbuit‘ (Deut 11,6); „maledictus eris ingrediens et maledictus egrediens ... percutiat te Dominus amentia et caecitate et furore mentis“ (Deut. 28,18 28); „veniat illi laqueus, quem ignorat, et cadat in ipsum“ (Ps. 34,8; „in generatione una deleatur nomen eius . . . dispereat de terra memoria eorum“ (Ps. 108,13.15). Wie diese so hart klingenden Schrifttexte nicht als Ausbruch des persönlichen Rachegefühls erklärt werden können, da sie sonst nie in den Kanon der heil. Schriften aufgenommen worden wären, ist in jedem exegetischen Handbuch des näheren erklärt.

Daß Klemens VI, durchaus kein Fanatiker war, ergibt sich aus seinem wiederholten, nachdrucksamen Auftreten gegen die Judenverfolgung und gegen die Flagellanten. Grätz erkennt dies in seiner „Geschichte der Juden“ ausdrücklich an, entblödet sich aber nicht, die Judenverfolgung trotzdem „der Religion der Liebe“ zuzuschreiben (VI. Bd. S. 385, 388, 398).

Diesmal kamen die Kurfürsten bereitwillig dem Rufe nach und am 11. Juli 1346 wählten auf dem altehrwürdigen Königsstuhl „in pomeriis prope Rense super alveum Reni"[4]) die fünf versammelten Kurfürsten Gerlach von Mainz, Balduin von Trier, Walram von Köln, König Johann von Böhmen und Rudolf von Sachsen — die zwei damals von Wittelsbachern ausgeübten Kuren, Brandenburg und Pfalz, fehlten — den Sohn des Böhmenkönigs, den Enkel Heinrichs VII. und Großneffen Balduins, zum König (reg. bis 29. Nov. 1378); eine Wahl die von Klemens VI., der früher Karls Erzieher gewesen war, unterm 5. Nov. freudigst begrüßt und bestätigt wurde[5]).

Ludwig rüstete sich zum Bürgerkrieg, da ereilte ihn plötzlich am 11. Okt. 1347 auf der Jagd beim Dorfe Puch der Tod. „Seine letzten Worte waren eine Anrufung der Mutter Jesu, der zu Ehren er Ettal gestiftet: „Süße Künigin, unsere Fraue, bis bei meiner Schiedung!"[6])

Wird der objektive Beurteiler Ludwig auch nicht rechtfertigen, so kann er ihm doch das Mitgefühl nicht versagen, namentlich weil er seine Schwäche und Gutmütigkeit von Unruhstiftern ausnützen ließ und sich so selber um alle Ruhe brachte.

* * *

Karl IV. wird sehr verschieden beurteilt, jedenfalls unterschätzt ihn Lamprecht, wenn er ihn den „vollendeten Kaufmann auf dem Thron" nennt.[7]) War Karl auch nicht

---

[4]) Proklamation Karls IV. bei Olenschlager, Urkunden S. 256.

[5]) „Te nominavimus et assumpsimus in Regem Romanorum, promovendum in Imperatorem, eandem tuam approbantes personam ac sufficientem et habilem declarantes ad suscipiendam imperialis celsitudinis dignitatem . . . Attende itaque, fili charissime . . .". Olenschlager a. a. O. S. 259.

[6]) Riezler, Gesch. Bayerns S. 501.

[7]) Deutsche Gesch. IV. S. 107.

eine Idealgestalt wie sein großer Namenskollege, so war er doch ein ungewöhnlich vielseitig gebildeter und praktisch erfahrener Fürst, dem freilich sein Böhmen über alles ging.

Lupold erscheint schon vom Beginn seiner Regierung an (1353) mit Karl IV. vertraut, so daß der Schluß nahe liegt, beide hätten sich schon vorher kennen gelernt. Als Mittelsperson ist wohl der Trierer Erzbischof tätig gewesen, dem Lupold früher seinen Traktat gewidmet und mit dem er sicherlich wiederholt verkehrt hatte. Karl IV. und Lupold näherten sich bald einander, so daß man füglich von einem freundschaftlichen Verhältnis zwischen beiden sprechen kann.

An Gründen für diese Annäherung fehlte es auch nicht.

Zunächst war der Kaiser überhaupt vor allem auf die geistlichen Reichsfürsten angewiesen, nicht nur deshalb, weil er „der Pfaffenkaiser" ihnen hauptsächlich seine Erwählung verdankte, sondern auch aus politischen Erwägungen ganz allgemeiner Art. Höfler schreibt zutreffend:

> „Die Fürstbistümer, ihrer ganzen Natur nach im wahren Sinn des Wortes deutsch und nicht dynastisch, kaiserlich gesinnt und nicht territorialistisch, waren in den letzten Jahrhunderten des Reiches die wahren Träger des Kaisertums. Solange sie bestanden, bestand das deutsche Reich; wer es vernichten wollte, mußte, wie es Friedrich von Preußen seit 1742 tat, an ihnen rütteln." [8])

Es mußte dem Kaiser viel daran gelegen sein gerade den Bischof zu gewinnen, dessen Gebiet an sein Erbkönigreich Böhmen angrenzte, zumal auch Nürnberg, „seine

---

[8]) Im 18. Bericht des hist. Vereins Bbg. 1855. S. 65 f.

Lieblingsstadt im Reich",[9]) kirchlich zur Bamberger Diözese gehörte.

Dazu kam auch noch ein persönlicher Umstand. Karl war seiner ganzen Erziehung nach mehr Ausländer als Deutscher, es mußte ihm viel daran gelegen sein, unter den einflußreichen Reichsfürsten einen verständigen und zugleich maßvoll gesinnten Berater zu finden. Wer war aber hierfür besser geeigenschaftet als der Bamberger Bischof? War dieser doch in seinem Traktat und Libellus so warm für Deutschlands Ehre und des Kaisertums Würde eingetreten und hatte er dabei ein so umfassendes Wissen bekundet, wie es der Kaiser nur bei wenigen Reichsfürsten vorfinden mochte! Leicht erklärlich, daß Karl Lupold Sympathien entgegenbrachte, die allerdings von Egoismus nicht frei waren.

So finden wir denn Lupold auf Reichstagen und Reisen in der Begleitung des Kaisers. An drei Reichstagen in Nürnberg nimmt Lupold aktiven Teil. Bereits auf dem Reichstag 1353 wird Lupold in dem kaiserlichen Erlaß, der einen Landfrieden für Franken und Bayern ausschreibt, als erster unter allen Bischöfen und Fürsten erwähnt, mit deren „sunderlichem guten rat . . an sant Bartholomeus abent des heiligen zwelfpoten" die Urkunde gegeben ward[10]).

Vom zweiten Reichstag 1355 soll noch die Rede sein; auf dem dritten 11. April 1361 ward des Kaisers Sohn, der am 26. Febr. in Nürnberg geborene Wenzel, vom Prager Erzbischof getauft; Lupold erscheint hierbei in mehreren Urkunden als Zeuge[11]).

Als Reisebegleiter des Kaisers zeichnet Lupold in Urkunden 1354 zu Braunau, 1355 zu Sulzbach, Donaustauf

---

[9]) Lamprecht a. a. O. S. 354.

[10]) Text in M. B. vol. XXXXII p. 69 sq.

[11]) Looshorn a. a. O. S. 288.

und Regensburg, 1360 wiederholt (Juli u. Nov.) zu Nürnberg[12]).

Daß Lupold durch seine Freundschaft mit dem Kaiser für sein Hochstift manchfache Vorteile erlangt, wurde schon im vorhergehenden Kapitel erwähnt, auch die Bischofsstadt hatte ihren Nutzen hiervon. Am 22. Juli 1355 stellte Karl in Regensburg zwei Urkunden aus, wonach die jährlichen Märkte in Bamberg auf St. Jörgen- und St. Michelstag mit je wöchentlicher Dauer verlegt, die Bürger Bambergs von jedem auswärtigen Gericht, das des Kaisers ausgenommen, befreit und bei Uebersiedlung in Reichsstädte deren Bürgern gleichgehalten werden sollen[13]).

Auch dem Bischof selber hatte der Kaiser eine besondere Ehrung zugedacht; auf Karls Bitte übertrug Innocenz VI. 6. März 1357 dem Bamberger Bischof auch das Bistum Konstanz; doch bald machte der Papst die Ernennung wieder rückgängig und ernannte am 15. Mai den Abt von Einsiedeln zum Bischof jener Stadt[14]).

Der Kaiser wußte freilich auch seinerseits als Realpolitiker aus seinen freundschaftlichen Beziehungen zum Bamberger Bischof für sich selber mancherlei Nutzen zu gewinnen. Was Lamprecht zwar von den Plänen des Kaisers zu berichten weiß: er habe den Versuch gemacht, die Bistümer Regensburg, Bamberg und Meißen dem Prager

---

[12]) a. a. O. S. 254, 257, 286.

[13]) a. a. O. S. 258; 28. Bericht des hist. V. S. 79. — Wenn Joël (S. 35) meint, daß hierdurch „die richterliche Gewalt Lupolds über seine Hauptstadt bis zu einem gewissen Grade beschränkt" worden sei, so hat er die Bedeutung der kaiserlichen Urkunde falsch aufgefaßt. Lupold war ja damals in Regensburg selber zugegen und mit dem Wortlaut der Urkunde sicherlich vor deren Bekanntgabe einverstanden.

[14]) Looshorn S. 262; Joël S. 37.

Erzbistum untordnen zu lassen und es habe ihm wohl gar eine Erweiterung seiner Hausmacht auch nach Westen bis zu seinem Stammland in der Eifel und in den Ardennen vorgeschwebt, ist nur mehr oder minder phantasievolle Gedankenleserei, aber richtig ist, daß Karl IV. sein Erbkönigreich abrunden wollte[15]). So erwarb denn der Kaiser von Lupold 25. Juni 1358 die Burg Reicheneck, die Stadt Velden und ein Drittel des Veldener Forstes[16]) und am 23. Dez. 1361 „das Dorff zu Erlangen mit allen Rechten, Nutzen und Zugehörungen" um 2225 Pfund Heller „so ungiltig wie wucherisch" fügt Damberger sehr subjektiv hinzu[17]).

Es wird allerdings auch berichtet, daß dies gute Einvernehmen zwischen Kaiser und Bischof einmal ernstlich getrübt und der Kaiser nahe daran gewesen sei, (1360) gemeinsam mit Nürnberg eine Fehde gegen Bamberg zu unternehmen. Allein diese Nachricht eines „Ungenannten" ist nicht genug verbürgt und erscheint auch aus inneren Gründen unwahrscheinlich[18]).

Unangenehm wurde es nur für das Hochstift, daß Karl IV. den Burggrafen von Nürnberg zu sehr emporhob. Dieser erhielt nämlich 1361 die Klostersteuer in den drei fränkischen Bistümern und das Münzrecht in Bayreuth, Kulmbach, Langenzenn und Neustadt a. A. 1362 ward er Reichshauptmann in Franken und 1363 Reichsfürst[19]). An den Markgrafen von Ansbach-Bayreuth erhielt nämlich das Hochstift sehr unruhige und gefährliche

---

[15]) Deutsche Geschichte S. 354; Looshorn S. 276.

[16] Reg. boica vol VIII. p. 397; Looshorn S. 279.

[17]) Synchr. Geschichte XV. Bd. S. 448; Looshorn S. 289.

[18]) Looshorn S. 274; Joël gibt S. 43 eine treffliche Kritik, indem er hervorhebt, es sehe dem Charakter Karls IV. gar nicht gleich, daß er sich wie ein einfacher Reichsgraf mit der Stadt Nürnberg in eine Fehde gegen den Bischof hätte einlassen wollen.

[19]) Looshorn S. 295.

Nachbarn, die der friedlichen Regierung des Krummstabs vieles zu schaffen machten. Hatte ja schon Lupold 1359 Veranlassung sich über die Eigenmächtigkeit des Burggrafen zu beschweren und über das Landgericht Nürnberg den Bann zu verhängen, weil es die „pfeffliche Freiheit“ (Immunität) nicht achte, worauf der Kaiser 1360 die Vorladung des Landgerichts außer Kraft setzte[20]).

* * *

Kommt nun aber den freundschaftlichen Beziehungen zwischen Karl IV. und Lupold eben wegen ihrer rein persönlichen Natur eine bloß vorübergehende Bedeutung zu, so hat sich Lupold ein bleibendes Verdienst um das Reich erworben durch den Einfluß, der ihm auf die Gestaltung des Reichsgrundgesetzes der goldenen Bulle zugeschrieben werden muß.

In den Monaten November 1355 bis Januar 1356 hielt sich der Kaiser in Nürnberg auf. Auf dem großen Reichstag wurden die Grundzüge der goldenen Bulle festgesetzt; daß Lupold hierbei anwesend war, ergibt sich aus den von ihm mitunterzeichneten Urkunden[21]). Die eigentliche Verkündigung des Reichsgesetzes erfolgte am 10. Jan. 1356 zu Nürnberg und nochmals am darauffolgenden Weihnachtsfeste zu Metz.

Schon die nachgewiesenen innigen, persönlichen Beziehungen zwischen dem Kaiser und dem in staats- und kirchenrechtlichen Fragen so erfahrenen Bischof legen den Schluß nahe, daß Lupold vom Kaiser auch beigezogen wurde zu seiner wichtigsten kaiserlichen Regierungshandlung. Ist nun auch der volle Beweis kaum zu erbringen, daß ein wesentlicher Anteil Lupold zufällt, so fehlt es doch nicht an positiven Anhaltspunkten hierfür.

---

[20]) a. a. O. S. 273 u. 287.

[21]) a. a. O. S. 259.

Schon die Anfangsworte der goldenen Bulle: „Omne regnum in se ipso divisum desolabitur: nam principes eius facti sunt socii furum“ bilden einen Anklang an V. 103 des Ritmaticum: „(nobiles) heu infideles facti sunt fures“. Bereits Böhmer hat dies aufgegriffen und bemerkt: „Lupold hatte wohl Anteil an deren (der g. B.) Abfassung“. Auch Riezler meint: „daß man Grund hat, Lupold einen Teil an der Abfassung zuzuschreiben“ [22]).

Noch weit deutlicher spricht der Inhalt der goldenen Bulle für Lupolds Beiziehung, sie stellt sich eigentlich als die Kodifikation der entsprechenden Ausführungen des Traktats dar.

Vorsichtig wird das Verhältnis des römischen Königs zum Papste behandelt, oder eigentlich verschwiegen. Im cap. I num. 1 wird nur der „casus electionis Regis Romanorum in Imperatorem promovendi“ behandelt und auch im Eid der Kurfürsten heißt es (cap. II n. 2) nur: „cum Dei adiutorio eligere volo temporale caput populo christiano i. e. Regem Romanorum in Caesarem promovendum“. Es war ja wohl jedem Fürsten klar, von wem diese Promotion des römischen Königs zum Kaiser auszugehen habe, allein mit diplomatischem Schweigen geht das Grundgesetz darüber hinweg, um nicht prinzipielle Erörterungen daran anreihen zu müssen. Genau so diplomatisch ist Lupold in seinem Traktat so mancher prinzipiellen Auseinandersetzung aus dem Wege gegangen mit dem Bemerken: „maiorum discussioni reservabo“ (s. oben S. 72 u. 80). In der goldenen Bulle erweist er sich — seine Mitarbeiterschaft vorausgesetzt — noch vorsichtiger, da er die Fragen nach der nominatio und approbatio (s. oben S. 72) ganz beiseite läßt.

---

[22]) Fontes rer. Germanic. I. 482; Lit. Widersacher S. 110.

Besonders wichtig aber ist die Bestimmung über Doppelwahlen; hier „wurde das bisher noch nicht anerkannte Recht der Stimmenmehrheit eingeführt"[23]), oder m. a. W. Lupolds zweite These wurde als Staatsgrundgesetz erklärt (s. oben S. 70).

Der Passus lautet (cap. II n. 4):

„Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars ipsorum numero maior elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus, nemine discrepante, concorditer celebrata"[24]).

Das liest sich doch wahrlich wie ein Zitat aus dem 6. Kap. des Traktats (p. 68):

„Ergo electio, quae fit a maiore parte ipsorum, valet, ac perinde habenda est, ac si facta esset per omnes eos concorditer" (s. oben S. 78).

Die Interpretatoren der goldenen Bulle versäumen nicht bei der Erklärung dieses Absatzes ausdrücklich auf Lupold hinzuweisen; so Rumelin und Ludewig, letzterer schreibt Lupolds Zeugnis das Gewicht der „auctoritas veteranorum" zu[25]).

Gerade diese Bestimmung bildet aber die Quintessenz der goldenen Bulle, soweit sie das Reich und nicht bloß die Kurfürsten behandelt; gar viele Kapitel sind nichts weiter als eine Art Zeremonienbuch für die kaiserlichen und kurfürstlichen Haushofmeister.

---

[23]) Lamprecht a. a. O. S. 112.

[24]) Zitiert nach der Ausgabe Rumelins (sine pag.).

[25]) Rumelini, Aurea Bulla p. 65; Ludewig, Erläuterung der Güldenen Bulle S. 374.

So wäre denn Lupold doch nicht bloß der Theoretiker und Schwärmer gewesen, für den ihn so manche Beurteiler erklärt haben; hat er doch durch seine scharfsinnige Schrift und durch seinen klugen Rat sein redliches Teil dazu beigetragen, daß der unheilvolle Zwist zwischen den beiden obersten Gewalten der Christenheit sich beilegte. In diesem Sinne kommt Lupold der Ehrentitel eines Friedensfürsten zu, wie es sein großer Vorgänger, Otto der Heilige, gewesen war.

* * *

Zehn Jahre und fast ebensoviele Monate hatte Lupolds Regierungszeit gedauert. Er mochte ein Alter von nahezu 70 Jahren erreicht haben, als er am Feste der Apostel Simon und Juda, am 28. Oktober 1363, in seiner Bischofsstadt (s. oben S. 121) starb[26].

Die vielseitige, eifrige Tätigkeit des Bischofs gibt auch Looshorn, der den Schriftsteller nicht hoch einschätzen will, zu, da er ihm das Nachwort schreibt: „Unermüdet und planmäßig hat er gewirkt, um Sicherheit und Ordnung seinem Bistume zu verschaffen, wobei er große finanzielle Operationen nicht scheute[27]).

Auch Joël, der übrigens Lupold keinen Einfluß auf die Reichspolitik zuerkennen will und dessen literarische Tätigkeit gar nicht würdigt, kommt zum Schlusse (S. 51):

„Wie mit seinen eigenen Untertanen, so hat er auch mit den benachbarten Territorien, wenn er nicht gerade

---

[26]) Die Kalendarien der Domkirche und der Stiftskirche St. Gangolf haben den Eintrag am 28. Oktober; beim ersteren lautet er: „Lupoldus tertius de Bebenburg natus, XXVII epc. Bbbgn. ob. ao 1363 vnde dantur X lib. hl. de nova domo.“ — Die Nekrologien der Stiftskirchen St. Stephan und St. Jakob tragen den 26. Oktober als Sterbetag ein, was sicherlich ein Irrtum ist. — 7. Bericht des hist. Vereins Bbg. 1844. S. 278 f.

[27]) a. a. O. S. 303.

zum Kampfe gezwungen wurde, stets Ruhe und Frieden erhalten, ohne dabei seine Rechte oder die seines Stiftes preiszugeben ... Die innere Entwicklung des Bamberger Bistums ist unter Lupolds Regierung gleichfalls in mancher Beziehung fortgeschritten".

Der Annalist Hoffmann aber schreibt in lapidarer Kürze den Nekrolog: „vir inter primates ecclesiae principes propter eximiam doctrinam et ceteras eius virtutes merito numerandus“ [28]).

Als ob nicht genug Unklarheiten über das Leben Lupolds beständen, ergibt sich noch eine neue Ungewißheit über den Ort, wo er sein Grab gefunden hat. Nach den Notae sepulchrales Bamb., denen auch Ussermann, Jäck, Joël und Looshorn gefolgt sind, wäre Lupold auf dem Westchor des Domes, der den hl. Petrus geweiht ist, beigesetzt worden [29]). Nun aber weist auf dem Peterschor weder eine Steinplatte, noch irgend eine Inschrift auf das Bischofsgrab hin, dagegen befindet sich im südlichen Seitenschiff an dem zweiten Pfeiler vom Osteingang her (also an der dem Peterschore gerade entgegengesetzten Seite des Domes) das alte, schlichte Grabdenkmal: ein gut ausgeführtes Oelgemälde, das den Kirchenfürsten in ruhiger Haltung mit durchgeistigtem und lebensmüdem Antlitz zeigt, auf einem Löwen stehend, während zu beiden Seiten des

[28]) Ludewig, Episcopatus Bbg. Sp. 203.

[29]) „Lewpoldus de Bebenburg, 26. (sic!) episcopus, doctor decretorum fuit, qui est sepultus in choro sancti Petri apostoli citra altare in confinio sepulchri dni. Lewpoldi de Grindlach supra memorati. Anniversarius vero domini de Bebenburg agitur ante (!) festum apostolorum Symonis et Jude.“ Mon. Germ. S. S. XVII 642. Vergl. Ussermann, Episc. Bbg. p. 180: „quo (sc. in terris Carinthiae!) etiam obiit, in choro S. Petri sepultus, cuius anniversarium agitur d. 4. Nov. (!) forte emortuali.“ Jäck, Jahrbücher S. 148.

Hauptes die Wappen der Familie (zwei rote Türme) und des Hochstifts (schwarzer, steigender Löwe mit weißem Querbalken) angebracht sind. An dem ersten Pfeiler dieses Seitenschiffes und zwar an der dem Gemälde entgegengesetzten Seite befand sich vor der 1828 bis 1844 durchgeführten Domrestauration eben der St. Laurenzaltar, den Lupold ein Jahr vor seinem Tode hatte errichten lassen (s. oben S. 126)[30]. Es liegt nun die Annahme nahe, daß Lupold vor dem von ihm errichteten Altare beigesetzt werden wollte und auch in der Tat beigesetzt wurde. Die oben erwähnte Angabe aber läßt sich leicht auf dieselbe Verwechslung zurückführen, die schon früher einmal (S. 11) berührt worden ist. Im Peterschor sind nämlich die beiden anderen Lupolde beigesetzt: Lupold I. von Gründlach (reg. 1296—1303) und Lupold II. von Egloffstein (reg. 1335—1343); mit dem letzteren, der nach Ausweis der beiden noch an ihrem ursprünglichen Platze befindlichen Grabplatten, gerade auf der dem Grabe des ersten Lupold entgegengesetzten Seite des Altars („citra altare in confinio sepulchri dni. Lewpoldi de Grindlach") bestattet wurde, ist unser Lupold wieder einmal verwechselt worden.

Auch der Herausgeber der Notae sepulcrales, Jaffé, setzt Zweifel in die unbedingte Glaubwürdigkeit ihres Verfassers, über den er schreibt: „hunc elogia tumulorum ecclesiae maioris Bambergensis, quibus sine dubio adiutus est, non ubique recte interpretasse, facile est perspectu (l. c. p. 636).

---

[30] Murr in seinen 1799 erschienenen „Denkwürdigkeiten der fürstb. Residenzstadt Bbg." S. 85 „Am Pfeiler vor St. Lorenzenaltar: Leopold III. von Bebenburg". — Auch der vom Maler Rupprecht gezeichnete „Grundriß der Domkirche zu Bamberg im J. 1826", der in der Kapitelsbibliothek sich befindet, gibt genau dieselbe Stellung des Altares an.

Das Pfeilergemälde zeigt die gotischen Stilformen. Landgraf weiß in seiner 1836 gedruckten Beschreibung der Grabmäler im Dome zu berichten (S. 16), daß unter dem Gemälde in neuerer Zeit auf einer Marmortafel die Inschrift angebracht wurde: „Leupold von Bebenburg, gewählt 19. (sic!) Jan. 1353, gestorben 28. Okt. 1363. Erneuert 1814". Diese Inschrift ist nebst der Tafel bei der unter König Ludwig I. durchgeführten Domrestauration mit recht wieder entfernt worden. Jetzt befindet sich über dem Gemälde die in gotischen Buchstaben ausgeführte Ueberschrift: „anno dni. MCCCLXIII. die XXVIII. octob. o. dns. leopoldus de bebenburg epus. ecce. babenberg. cui. aia. r. in pae". Es ist dies jedenfalls die nach Abkratzen der Tünche wieder bloßgelegte ursprüngliche Grabinschrift.



Anhang.

I.

Die Pergamenthandschrift der K. Universitätsbibliothek Würzburg, in der das Ritmaticum gefunden wurde.

Zu den Cimelien der K. Universitätsbibliothek Würzburg gehört eine Mp. m. f. 6. signierte Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts, die aus 87 doppelspaltig beschriebenen Folioblättern besteht. Der Deckel zeigt die verblaßte Aufschrift: „Liber manualis Michaelis de Leone, diversarum tam ipsius quam prioris posteriorumque temporum gestarum rerum historiam continens. 1340 (?). pro ecclesia Novi Monasterii anno 1600 recuperatus“[1]).

Michael, von seinem Familienbesitztum, „dem Hofe zum Löwen“ (der heutigen Augustinerkirche) in Würzburg de Leone zubenannt, war Zeitgenosse und Freund Lupolds. Sein Vater, Konrad Jud, ein aus Mainz eingewanderter Rechtsgelehrter, ließ seinem Sohne eine vorzügliche Bildung zuteil werden. Michael gibt über sich am Ende der Handschrift (fol. 87v) folgende Nachrichten:

> „Premissa ad finem huius uoluminis annotata per me Mychaelem de Leone herbipoln. discipulum in utroque iure scilicet legum et canonum theoretica quinquenem Bononie cuius communis sigilli circumferentia continet istum uersum Petrus

---

1) Peter, Allegorisches Gedicht S. 3. f.; Böhmer, Fontes rer. Germanic. I. p. XXXIV. seq. p. 451 sq; Allg. deutsche Biographie 18. Bd. S. 299; briefliche Mitteilung des Herrn Oberbibliothekars Dr. Kerler.

ubique pater legum bononia mater. sed in practica amplius quam decenem diuina fauente et fouente clemencia Canonicum quidem Prebendatum huius Novimonasterij ecclesie herbipolensis et suorum fidum et feruidum zelatorem ac prothonotarium venerabilis in Xro. patris dni. Ottonis epi. herbip. ecclesiam iam ad decem annorum spatium dei et aplice. sedis gratia feliciter gubernantis. studiose concepta ac collecta quamvis continuabilem dependenciam seu connexionem plerunque non censeantur habere. Nichilominus tamen propter reportorium eorundem registrum per ordinem quotitatis in XVII capitula siue partes non displiceat queso sed complaceat sic distingui. In uirtuoso nomine creatoris omnium salutaris cuius gratia sum id quod sum licet utique minus dignus".

Michael studierte fünf Jahre beide Rechte in Bologna und wurde späterhin Kanonikus und Scholastikus bei Neumünster in Würzburg. Bischof Otto I. von Wolfskeel (reg. 6. Aug. 1333—23. Aug. 1345) ernannte ihn und zwar, wie es scheint, gleich beim Beginn seiner Amtsführung zu seinem Protonotar (ersten Sekretär), welches Amt Michael auch noch unter Bischof Albrecht I. von Hohenlohe (reg. 3. Sept. 1345—27. Juni 1372) bis zu seinem am 3. Januar 1355 erfolgten Tode („obijt in octava Johannis ewangeliste" fol. 87 r) bekleidete.

Die Handschrift stammt demnach aus dem J. 1343. Michael hatte sie mit noch zwei anderen Manuskripten seinem Löwenhof vermacht, der 1406 vom Bischof Johann I. von Egloffstein der neu gegründeten Universität als Musensitz zugewiesen wurde. Bei der Auflösung der Hochschule gelangten die drei Handschriften in den Besitz des nachmaligen

Augsburger Bischofs Egolf von Knöringen (1573—1575). Nach dessen Tod kamen die beiden anderen Manuskripte an die Universität Ingolstadt, von wo sie später der Münchener Universitätsbibliothek zufielen; unsere Handschrift aber wurde 1600 dem Stifte Neumünster in Würzburg wieder zurückerstattet und ging bei der Säkularisation in den Besitz der dortigen Universitätsbibliothek über. Der Universitätsrektor Ernst von Lassaulx hat die beiden Ausgaben des Ritmaticum durch Peter und Böhmer gefördert.

Fol. 1^r (nachdem Michael sich als Verfasser genannt) De origine Novimonasterij Herbipln. et Monasterij in Kamberg (abgedruckt bei Böhmer l. c. p. 451).

fol. 2^r Incipit breviloquium de exposicione misse.

10^r Incipit summa de officio sacerdotis a beato Thoma de Aquino.

15^r Incipit passus interdicti ecclesiastici.

18^r Deutsche von Michael verfaßte Gebete.

19^v Daz tusche pater noster — Der selbe gruz ze tutschen — Diz ist der gelaube zu tusche, den die heiligen zwelfboten gemacht haben.

20^r Diz ist die gemeine biht zu Tutzen.

21^r De libro philosophie naturalis et eius diuisione.

23^r De laudabilibus gestis recolende memorie domni Ottonis Wolfskel Episc. Herb. mit Ergänzungen Michaels über Zeitereignisse (abgedruckt bei Böhmer l. c. p. 456, s. oben S. 97).

30^r Auslegung des Pater noster.

31^r Incipit prologus in speculum sacerdotum.

35^v Ex prophecia Hyldegardis.

37^r Prophetica coniectura Joachim abbatis — Prophecia Merlini de Britannia

37^v mit 39^v enthält das Ritmaticum.

Die linke Spalte gibt in sehr sorgfältiger Schrift den Text der Verse; die Anfangsbuchstaben je zweier Verse sind abwechselnd rot und blau geschrieben, die Worte, zu denen eine Glosse beigesetzt ist, rot unterstrichen. Die rechte Spalte enthält die gleichfalls von Lupold verfaßte Glosse aber in kleineren Buchstaben und mit vielen Abkürzungen, die das Entziffern mitunter recht erschweren.

40r mit 42v bringt die mittelhochdeutsche Uebersetzung von Otte Balteman von Karlstat.

Die ersten acht und die letzten sechs Zeilen sind rot geschrieben, ebenso die Randbemerkungen; die Anfangsbuchstaben abwechselnd rot und blau.

43r Incipit prologus in vitam sti. Kyliani metrice compositus per dominum Johannem de Luterbeche (die Jahrzahl am Schluß anno dni. 1350 jubileo, die mit der obigen Zeitangabe nicht übereinstimmt, könnte auch später beigesetzt sein(?).

47r folgen verschiedene lateinische und deutsche Gebete.

49r Magister Heinricus poeta de Swevia oriundus ad iussum pape de statu Romane Curie per Dyalogum seu per modum Interrogacionis Aprilis Curiam accedentis necnon responsionis Gaufredi a curia recedentis (Poem).

59r Doctrinale conpendium de Regimine sanitatis dno. Alberto duci Austrie de Monte pessulano per quendam medicum directum.

64r Dise rede gerichtet ist
Von den heilgen Johansen zwein
Der ein heizzet Johans baptist
Vnd ist got der liebsten ein
Der ander Johans ewangelist
Vnd hot heintzelin der klein
Von Costenz getiht wer ez list
Der but sie fur vns allgemein.

Folgt ein längeres Gedicht.

67[r] Mag. Mychael de Herbip. Jurista . . . feruido zelo cleri de eius iudicaria libertate infrascripta studiose concepit.

Von hier ab bis fol. 87[v] ist ein Register hergestellt, das 17 Haupteinträge mit mehreren Unterabteilungen enthält und auf letztgenannter Seite sich findet.

Das erste Kapitel (für fol. 67[r]) besagt: De priuilegijs exemptionibus prerogatiuis et iuribus presertim iudiciarie libertatis cleri, ist also von Michael und nicht von Lupold (s. oben S. 98) verfaßt.

70[r] De libertatibus clero concessio a principibus ecclesiasticis ac mundanis. Ex honorandi domni Lupoldi de Bebenburg Franconis Nacione de sua utriusque sexus parentela Ministeriali quidem regni francorum seu germanorum existente modo imperij romanorum oriundi | Eximij decretorum doctoris Canonici in ecclesia Herbipolensi archydiaconi. de zelo christianae religionis ueterum principum germanorum libello decimum capitulum de priuilegijs etc. ut infra (nebst zwei addiciones Michaels).

71[r] De licencia etiam clericis a iure indulta uindicandi et procedendi contra offensores et fures ac spoliatores.

Folgen zwei Gebete, das erste an die hl. Jungfrau, das zweite an die hl. Katharina mit der Vorbemerkung: Hanc preculam dictauit Bononie studens in utroque iure Magister Mychael.

71[v] Quales persone debeantur ad ordines clericatus adiungi.

72[v] Verschiedene Eidesformulare, die meisten in deutscher Sprache z. B. „Ditz ist der eyde stabunge nach der nuwen gewonheit“.

73^v „Antiqua Statuta Consistorij Herbipolis sub Ottone Episcopo" von einer späteren Hand als Titel beigesetzt, während die Rubrik lautet: Episcopalis sanctio seu statutum de reformacione ecclesiasticorum iudiciorum ecclesie herbipolensis (s. oben S. 98). — Ein Zeugeneid schließt (f. 76^r): „Des muze der tufel walde in die helle balde".

77^r Judiciales confessiones et abiuratio errorum Magistri Conradi Hager de Dinkelspuel (s. oben S. 35 f.).

78^v Nota digna epistola Bernhardi ad Raymundum nobilem militem doctrinalis de monastica et yconomica seu de cura uel regimine rei familiaris utilius gubernande.

78^v Confessio generalis in singulis generibus seu casibus peccatorum.

80^r Verschiedene Gebete.

83^v De remedijs salutaribus et laudabilibus ordinacionibus.

85^v Sequuntur ampliores dotaciones duarum vicariarum altaris scte. Trinitatis in Ecclesia Novimonasterij herbip.

87^r De anniversario Magistri Mychaelis de Leone (offenbar späterer Zusatz).

II.

Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum.*)

Romanorum Cesarum dum gesta perlegendo
Cronicas reuoluerem, intentus inherendo,
Hinc diu studio capud sensi grauatum,
Recreari cupiens, uirens adiui pratum,
Ubi flores varij visui uires dabant,
Et concentus auium auditum delectabant;
Hoc prato per spatium longinquum libens iui,
Capitis grauedinem donec ammotam sciui.
Tantem prati semita deserto me coniunxit,
Cuius lata uastitas cordi timorem iunxit;
Sed odoris suavitas hunc procul effugauit
Ex deserto prodiens, et me letificauit;
Nam hec aromaticum omnem vicit odorem,
Et predulcem gustui meo dedit saporem.
Hec mira conspiciens, desertum non expaui,
Sed ipsum cum gaudio quantocius intraui.
Post ultra progrediens, sedem uidi locatam
Mire pulchritudinis a terra subleuatam,
In qua uenustissima domina residebat,
Cuius clara facies magis sole splendebat;
Crines eius fulgidi auro nitidiores
Ac vestes erant niue longe candidiores;

*) Die von Lupold herrührenden Glossen folgen wörtlich, nur die vielen Zitationen sind abgekürzt.

Tres corone[1]) capitis splendorem adauxerunt
Propter gemmas uarias, que in hijs micuerunt.
Hoc splendore territus et mente conturbatus,
Mox ad terram cecidi, diu iacens prostratus;
Nam splendor aspicere me sursum non sinebat,
Et stupor fortis uinctam mentem meam tenebat.
Domina post hec uerbis me blandis consolando
Ait: nichil paueas, audi, que tibi pando.
Ego sum, inquid, sacrum imperium romanum;
Deus hunc mundum diu[2]) per meam rexit manum.
Qui pro tuicione me misit[3]) huc bonorum
Et ad uindictam[4]) dedit ultricem me malorum.
Primo sedem in urbe romana stabiliui
Ob uirtutes[5]) uarias, quibus pollere sciui
Romanorum populum et strenuos labores,
Quos pro me perpessi sunt per bellicos horrores;
Sed Constantini Magni tempore dum uigere
Incepit Christi fides et publice clarerę[6]),
Ut papa Liberius[7]) ualeret animarum
Saluti prospicere, lucrum querens earum,
De Roma me transferens, sedem primam mutaui,
Et Constantinopilim[8]) secundo hanc locaui,
Ubi greci Cesares michi deseruiendo
Laborarunt strenue gentes multas subdendo.
Tandem Magni Karoli amore fui victa;
Quod grecorum patria ex toto derelicta
Germanorum patriam inhabito pro sede[9]),
Meritis id Karoli factum fuisse crede;
Nam paternum tradidit in regnum Francorum[10])
Atque gentes subdidit quam plures barbarorum,
Hunos, Sclauos, Britones, Gotos, Beneuentanos,
Saxones et Frisones[11]), Lompardos et Hyspanos.
Has et plures alias gentes michi subiecit,

Quitquid michi placuit, id semper libens fecit;
Post Deum, qui cor eius in agendis direxit,
Tamquam amantissimam me unice dilexit;
Deinde posteritas[12] eius bene seruiuit
Michi longo tempore, donec uitam finiuit
Imperator Arnulphus[13]; tunc eius successores[14]
Non parentum opera seruabunt[15] neque mores.
Ipsorum propterea consorcia uitaui[16],
Illesam tamen fidem Germanis obseruaui;
Nam post hec Otto primus, dum meis coaptauit
Se promptum seruiciis, mea uirtute strauit
Apodricas, Sorabos et alios Sclauorum
Ac Dacorum populos, nec non Ytalicorum
Populum, qui cessarat a meo iugo pridem,
Reduxit feliciter ad meam plenam fidem.
Ungaros tunc paganos magna cede prostrauit,
Rebelles michi*) gentes plurimas superauit,
More Magni Karoli Otto Magnus est dictus**)
Multa sicut Karolus bella gessit inuictus.
Post Ottonem filius, hinc nepos regnauerunt,
Qui michi feliciter ac bene seruierunt.
Post per electionem[17] ceperunt Romanorum
Imperare principes; ex tunc plures eorum
Regnando legaliter michi complacuerunt,
Commune meum bonum puiuato pretulerunt;
Ad hec gesta strenua precipue iuuerunt
Nobiles Germanie, qui protunc extiterunt
Romanorum Cesarum fideles seruitores,
Ac ferudi iurium meorum zelatores.
Quis labores maximos plene posset referre,
Quos gaudenter placuit eis pro me sufferre?

---

*) Peter und Böhmer lesen irrtümlich „modo“.
**) Am Rande steht: „Otto post Otto regnauit tertius Otto“.

Ex horum gestis pauca in cronicis scribuntur,
In mundo per me solam hec omnia sciuntur.
Hijs dictis obticuit uirgo, plena decore
Et flens fudit lacrimas cum gemitus merore.
Mox ei conpaciens satis dire flebam;
Post eius tandem bonitate ausum dante dicebam:
O predulcis domina, quis est, qui prouocare
Uos ad fletum potuit? Nonne terram et mare
Deus uobis tradidit?[18]) Quare non uindicatis
Factas uobis iniurias? Quamobrem expectatis?
Ad hec uirgo benigne sic dixit respondendo:
Inconsulte loqueris; nam talia dicendo
Contra tuam patriam allegas nescienter;
Nam quamplures nobiles Germani nunc patenter
Inferunt iniurias, michi non seruiendo,
Sed toto posse mea iura diripiendo.
Heu infideles facti sunt fures et raptores,
Et nonnulli principum sunt mei proditores.
Unde cum sit paucorum erga me firma fides,
Idcirco desolatam in heremo me uides.
Scias, quod me uicine gentes deseruerunt
Ex eo, quod Germani sua, non mea, querunt[19]);
Non attendunt, quod Deus me taliter amauit[20]),
Quod meo sub tempore a morte liberauit
Hominem, factus homo[21]), in cruce moriendo
Ac in die tertia de morte resurgendo,
Nec in meo tempore antichristus nascetur[22]);
Deus nequaquam sinet, quod mecum dominetur.
Non vult eius me uitam uidere sceleratam,
Sed prius me transferet ad requiem beatam
Christus iussit homines tributa michi dare[23]),
Et hoc ipse uoluit humiliter seruare[24]).
Sedem meam primeuam deus sic honorauit,

Quod hanc sanctorum Petri et Pauli consecrauit[25])
Felici martirio; ex hoc ecclesiarum
Est Roma facta mater et caput aliarum.
Hec sunt priuilegia honoris reseruata
Michi, nec sunt ceteris[26]) imperijs donata.
Istis spretis Germani non multum me honorant,
Parum michi seruiunt, ymmo, que sim ignorant.
Uides, quod Ytalici me spernunt deridendo
Et suis pro lybito*) tyrannis seruiendo
He offense patriam Germanie contingunt,
Sed ad has propulsandas gladijs se non cingunt,
Cum**) sit iuris gentium patriam defensarc[27]),
In me iura patrie non curant conseruare.
Annis plus quam quingentis[28]) cum eis habitaui
Ipsosque honoribus uariis sublimaui,
Ac triumphi plurimi per me sunt eis dati;
Pro hijs beneficijs nunc michi sunt ingrati.
Ob hoc honores datos deberem reuocare
Et ad partes alias sedem meam locare,
Sed adhuc me retrahit parentum fides grata,
In meis seruitiis sepissime probata.
Hec dum uirgo sublimia prudenter perorauit,
Michi tandem firmiter sic dicendo mandauit:
Ex fidei debito, quo michi obligaris,
Principes et nobiles Germanos alloquaris,
Ut honore debito deinceps me honorent
Et gentes finitimas reducere laborent
Ad meum servicium, a quo retrocesserunt
Et zelo superbie me pridem reliquerunt.
Germani primo bonum commune prosequantur
Et ex hoc multa bona priuata consequantur.

---

*) Peter liest irrig „lybico“.
**) Peter liest „quoniam“; über cum ist „i e. quamvis“ bemerkt.

Horum patres, dum bonum commune pretulerunt,
Per me tunc diuitias immensas habuerunt;
Inmitentur erga me fidem patrum suorum,
Et hos ad summos ducam cito gradus honorum;
Ipsis subdam populos, qui eos paruipendunt
Ac me multiplicibus iniuriis offendunt.
Sed si preceptis meis hijs nolunt obedire,
Fac eos ueraciter ex parte mea scire,
Quod ad gentem aliam in breui transmigrabo
Et sedem, ubi deo placuerit, locabo.
Eos iuste deseram, qui me deseruerunt,
Immo, que sim et qualis, scire non curauerunt.
Attendant[30]), quod, a Grecis postquam me absentaui,
Horum ex tunc honores et uires minoraui.
Germanos reddant dampna Grecorum cautiores[31])
Et nunc ad seruitia mea feruentiores;
In hijs ignorantiam ne possint allegare,
Palam et sepe cures hec eis publicare.
Loquaris intrepide; nam te sub*) meis alis
Protegam, quia meus es ministerialis.
Demum abire iubens me blande benedixit,
Tvnc cor meum protinus tristitia transfixit;
Uirginis absentia letitiam destruxit,
Quam eius presentia modo**) prius induxit.
Ergo mee domine preceptis reuerenter
Parere desiderans, germanis hec patenter
Pvblico nobilibus, nec cesso pvblicare,
Ne per ignorantiam se possint excusare.
Ista figuratiue intelligantur dicta,
Et sic procul dubio uera sunt et non ficta***)

---

*) Peter liest de sero, serio (?).

**) oder auch michi.

***) Am Rande ist bemerkt: „Luppoldus de Bebenburg prope Rotenburg in Francia orientali, doctor decretorum et a chidiaconus ecclesie Herbipolensis, curie officialis, tandem quoque episcopus Bambergensis effectus.“

[1]) Hoc dico propter tres coronaciones quibus Imperator coronari solet, ut notatur per Host. de elect. Venerabilem et per Jo. An. de iureiur.

[2]) Hoc dico, quia tria imperia precessiuerit romanum Imperium, ut infra patebit. Et sciendum est, quod romani primo per reges, deinde per consules et dictatores rem publicam gubernabant ut patet ff. de orig. iur. l. 2 . . . Subinde uero regimen reipublicae in cesares transtulerunt, quorum primus fuit Julius, qui pauco tempore precessit natiuitatem Christi. Nam post hunc imperauit Octauianus nepos ipsius Julij, sub quo natus fuit Christus, ut inferius dicam. Hec omnia patent ex cronicis. Christus autem natus fuit anno ab urbe romana condita 752, ut etiam patet ex cronicis et ex Joachim abbatis libello de sermonibus scripturarum (?).

[3]) Hoc dico, quia Imperium est a deo, unde dicit lex, quod sacerdotium et imperium sunt nobis a deo concessa.

[4]) Hec uerba originaliter sunt ex prima epistola Petri 2. c. et transsumptive ponuntur X. de maio. et obe. Salice (?).

[5]) Unde dicit beatus Jeronimus, quod romani uirtutibus promeruerunt Imperium. Fuerunt autem uirtutes huiusmodi scilicet obseruantia iustitie detestacio auaricie zelus reipublice seu patrie et morum beneuolencie, ut patet ex gestis romanorum per multos hystoriographos scriptis.

[6]) Hoc ideo dico, quia ante tempora Constantini magni non dabatur licencia episcopis concilia congregandi, sed suo tempore inceperunt concilia congregari. Incepit autem regnare Constantinus sub anno domini 311.

[7]) Hic tangitur causa translacionis sedis imperialis de Roma Constantinopolim per Constantinum facta.

[8]) Hec ciuitas prius vocabatur Bisancium, postea a Constantino Imperatore Constantinopolis dicta est.

[9]) De hac translacione imperij de grecis in germanos dicitur in tractatu de iuribus regni et Imperij.

[10]) Hoc dico, quia Karolus ante coronacionem imperialem fuit ex successione hereditaria rex francorum, ut patet ex cronicis.

[11]) Ante tempora Karoli omnes germani suberant regno francorum exceptis saxonibus et frisonibus, quos item Karolus subiugavit, et ideo de hijs tantum mencio hic habetur.

[12]) Hoc dico, quia imperium eo tempore debebatur per successionem germanis, ut patet ex cronicis et ex tractatu predicto. Huius autem Karoli successor immediatus in imperio et regno francorum fuit Ludowicus I, eius filius cognomine pius. Successor vero Ludowici predicti in imperio seu ytalia et in regno prouincie et latariensi fuit filius eius primogenitus Lotarius. Sed in regno orientali francorum et germanie successit Ludowicus, secundogenitus Ludowici predicti. In regno uero occidentali francorum successit Karolus, tertiogenitus Ludowici predicti. Deinde Lothario predicto successit in imperio seu ytalia Ludowicus secundus, eius filius. Ludowico uero originali regi francorum seu germanie successiuere tres filij sui, scilicet Karlomanus rex babarie, Ludowicus rex orientalis francie et Karolus rex alemannie seu swevie. Deinde mortuo Lotario imperatore predicto Karolus, tertiogenitus filius Ludowici primi, habuit breui tempore imperium seu ytaliam, quo mortuo Karolus rex alamannie seu swevie, filius Ludowici regis germanie, factus fuit imperator constitutus, ut ex hystoria francorum et pluribus cronicis plene constat.

[13]) Hic fuit vltimus Imperator romanus de genere Karoli magni et fuit filius Karlomani regis babarie.

[14]) In sanguine (?) et in regno Ludowicus tertius filius Arnulphi et Conradus primus reges et non plures, sed tunc postea duces saxonie scilicet Heinricus primus et ex eo descendentes tres Ottones, ut sequitur, imperando regnarunt.

[15]) Rest (?) cronica Martini, quod ideo posteritas Karoli perdidit Imperium, quia bona ecclesiarum, quas patres eorum construxerunt, ipsi dissipabant.

[16]) Hoc dico, quia post tempora dicti Arnulphi reges nostri non habebant ytaliam seu Imperium usque ad tempora Ottonis primi, ut sequitur; hec patent ex cronicis et ex tractatu predicto in c. II.

[17]) Hoc dico, quia post mortem Ottonis tertii, qui fuit nepos Ottonis primi usque ad tempora nostra fuit prouisum imperio

per electionem principum electorum, ut et dixi in predicto tractatu c. II. in f., quorum primus fuit Heinricus II., fundator ecclesie babenbergensis, dux babarie. Post hunc Conradus II., dux francorum. Post hunc Heinricus III., eius filius, post istum Heinricus IV. Post illum Heinricus V. de genere ducatus francorum. In quorum sc. Conradi et trium H. sepultorum Spire epytaphio est hic uersus: »filius hic, pater hic, auus hic, pro aulis*) iacet istic". Deinde successit per electionem Lotharius, atque Lutherus, dux saxonie, de quo fit mencio exemplaris in decretali Venerabilem X. de electione.

Subinde Conradus III., dux sweuie, post hunc Fridericus I. de genere iam dicti Conradi. Post hunc Heinricus VI., filius Friderici predicti. Post hunc Heinricum fuerunt in discordia electi Philippus, dux sweuie, filius iam dicti Heinrici, prepositus herb. postea in Babenburg interfectus, et Otto, dux bruswicensis, de quibus loquitur predicta decretalis Venerabilem.

Post hos imperauit Fridericus II., dux sweuie, sed contra hunc, viventem extra gratiam sedis apostolice, electi discorditer fuerunt Heinricus, landgrafius thuringensis et Wilhelmus, comes hollandie. Post mortem uero predicti Friderici II. fuerunt in discordia electi Heinricus (am Rande steht Alphonsus), rex castelle et Richardus, dux cornubie, frater regis anglie.

Deinde regnauit Rudolfus, prius comes in habspurg, sweuus.

Post hunc Adolfus I., comes nazzaugie, renensis (?).

Post hunc Albertus I., filius predicti Rudolfi, dux austrie, interfector prelibati Adolfi.

Post hunc uero Albertum imperauit Heinricus VII., comes in Luzzelnburg, pater Johannis, regis bohemie et frater Baldewini, archipresulis Treverensis; de quo quidem Heinrico loquitur. Cle. constitutio Romani de iureiur.

Post hunc autem Heinricum longo tempore imperauit Ludowicus IV., dux babarie, magis mansuetus et patiens quam tyrannus**). Sed anno XXXII. regni et

*) Ins Manuskript ist hier und zwar über der Zeile C eingeschrieben, was wohl Conradus zu lesen wäre. Ueber diese Saliergräber vergl. Grauert „Die Kaisergräber im Dome zu Speyer", München 1901.

**) Diese Epitheta nehmen sich aus wie eine Kritik, die Lupold an dem „Fünften Verfahren" Johannes XXII. gegen Ludwig übt, denn hierin erklärt der Papst 8. April 1327 Ludwig für contumax »propter eiusdem excessus detestabiles

XIX. Imperij ipsius dominus Ludowicus Gerlacus natus Gerlaci comitis de Nazzauwe, a dno. Clemente pp. VI. in avinione anno do. MCCCXLVI. VII. idus apriles in archiepiscopum moguntinensem contra Heinricum de Virnburg, eodem archiepiscopatu tunc ibidem priuatum, prouisus per germaniam, Baldewinus de luzzelnburg, treverensis per galliam, Walramus de Gulich, coloniensis per ytaliam, archiepiscopi archicancellarij, Johannes comes genitus de luzzelnburg rex bohemie, archipincerna et Rudolfus dux saxonie archimarschalcus, regni et imperij romanorum principes electores, ad mandatum prefati domini pape iam dicto anno dni. V. idus julij prope villam rens sub nucibus seu arboribus nucum super alueo reni (f. oben S. 129) Karolum, primogenitum predicti regis bohemie marchionem moravie in regem, promouendum in Imperatorem romanorum, publice elegerunt, conantes exterminare huiusmodo domni Ludowici regiam ac imperatoriam potestatem.

Quam regiam electionem idem pp. eodem anno VIII. jdus nouembres in avinione solempniter approbauit.

Deinde quoque XVI. (?) die nouembri in bonna ab archiepiscopo colon. predicto ipse electus sit (!) approbatus (?) in regem romanorum (?). Subinde quoque ab archiepiscopo pragensi anno do. MCCCXLVII. IV. nonas septembres in regem hohemie, succedentem iure hereditario Johanni regi ibidem, in conflictu inter Eduardum anglie triumphantem et subcumbentem Philippum francie reges in bykardia anno do. MCCCXLVI. die XXVI. mensis augusti cum plurimis bellicolis proh dolor interempto, solempniter extitit coronatus.

Subinceps quoque prefato Ludowico imperatore anno do. MCCCXLVII. V. ydus octobres appoplexia percusso et mortuo improuise ipse Karolus in utroque regno efficaciter mox et potenter regnauit ....“

(Zwei Zeilen unleserlich).

[18]) Imperator enim est dominus mundi.

[19]) Nota, quod tam male status imperij romani sicut et ecclesiarum dei est auaritia, unde dicit beatus Jeronimus, quod,

---

et culpas horrendas, iniustitias et iniurias tanto continuatas et auctas tempore« (Olenschlager Urkunden p. 149). — Die Glosse ist später als das Ritmaticum verfaßt.

postquam in ecclesiis sicut in romano imperio creuit auaritia, periit lex de sacerdote et uisio de propheta.

[20]) Nota ex sequentibus quinque priuilegia imperij romani a deo sibi concessa.

[21]) Hoc patet ex ewangelio . . . .

[22]) Hoc est secundum priuilegium imperij romani et hoc colligitur ex II. epistola pauli ad thess. c. II., ubi dicitur, nisi uenerit discessio primum et reuelatus fuerit homo peccati, filius perditionis etc. Quod per doctores ecclesie sic exponitur: Nisi uenerit discessio primum, i. e. discessio omnium regnorum ab imperio romano et reuelatus fuerit homo peccati etc. i. e. antychristus et secundum hoc defectio imperij romani precedet tempora antychristi.

[23]) Dicendo: reddite, que sunt cesaris etc. Que uerba habentur originaliter matth. XXII. c. et marc. XII. et transsumptive X. de cohabitatione cleric. et mul. Et hoc est tertium priuilegium.

[24]) Soluit enim Christus tributum . . . . non tamen soluit ex debito, sed ne alios scandalizaret . . . . et ideo dixi: humiliter seruauit; et hoc sic quartum priuilegium imperij romani.

[25]) Hoc et quod sequitur patet XXI. di. quamvis (can. 3. Dist. XXI.) et di. XXII. c. 2. (can. 2. Dist. XXII) et de elect. fundamenta li. VI. (c. 17. lib. I. tit. VI. de electione in VI.); et hoc potest dici quintum priuilegium honoris, romano imperio a deo concessum.

[26]) Hoc dico, quia imperium romanum tria imperia precessiuerunt. Primum fuit assjriorum. Secundum persarum et medorum et tertium grecorum. Et hec quatuor imperia sub specie quatuor bestiarum grandium Daniele VII. capitulo describuntur.

[27]) Ut patet ff. de iust. et iur. l. VII.

[28] Fuit enim Karolus coronatus in imperatorem anno do. DCCCI (sic! s. oben S. 68[15]), ante coronacionem tamen Imperialem per plures annos possedit ytatiam.

[29]) Propter ingratitudinem enim reuocatur donacio X. de donac. c. vltimo.

[30]) Principes germanie ad recuperandum iura et bona Imperij in ytalia et alibi hoc, quod subditur, potissime debent attendere et ideo vltimo ponitur. Solent enim ea, que vltimo dicuntur, magis memorie commendari ut dicitur c. 54. Dist. II. de consecr. Liquido.

[31]) Felices essent, si hoc attenderent cum effectu iuxta illud poëticum: „Felix quem faciunt aliena pericula cautum".



III.

Diz ist eine merkliche rede von dem laufe des romischen richs vnd ein clag von sinen anligden gebrechen.

Horet vnde lazt vch sage
Von den romschen riche eyn clage.
Der sage mich niht entvundert
Der rime sint wol zweihundert
Vnd sehs vnd vierzig vnd niht mer
Da mite wil er daz ryche er.
Von Karlstadt Otte Valteman[1])
Alsus hebt her die rede an.

---

[1]) Ueber den Uebersetzer des Ritmaticum, Otto Baldemann, fehlen leider nähere Nachrichten. Peter (a. a. O. S. 3) nennt ihn „Pfarrer zu Ostheim (Astheim?) in Franken" und Goedeke schreibt dies nach (Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung I. Bd. S. 240), allein worauf diese Angabe sich gründet, erfahren wir nicht. — In Karlstadt geben weder die Pfarrbücher, noch auch die bis ins 13. Jahrhundert zurückgehenden Urkunden des städtischen Archives irgend eine Auskunft (gefällige Mitteilung des Herrn Stadtpfarrers Schaab). Astheim bei Volkach, früher Markt Ostheim genannt, wurde erst 1408 zur Pfarrei erhoben; ein anderes Ostheim ist Filiale von Hofheim, kann also gleichfalls nicht inbetracht kommen (freundliche Mitteilung des Herrn Dechants Büchs). In Ostheim v. d. Rhön endlich, einer zu Weimar gehörigen Enklave, ist erst um 1450 ein Pfarrer mit Namen nachweisbar (gefällige Notiz des Herrn Superintendenten Förtsch); immerhin wäre dies der einzige Ort, der gemeint sein kann, wenn Peters Angabe überhaupt richtig ist.

Es wäre gewiß eine recht dankbare Aufgabe, Näheres über Baldemann zu erforschen, denn gewiß gehört er nicht zu den unbedeutendsten Schriftstellern des Frankenlandes. Wie trifft er doch

Eya wie wol ich nutzte
Daz irn tich kunst schutzte
In mir. auch wol ich dorfte
Daz wisheit uzz mir worfte
Den bosen kunstelosen staub
Der mir den sin ie machte taub
Vnd so gar vngesliffen
Daz her nie hot begriffen
Kunst. die zusagen tochte
Wol ich mich hazzen mochte
Daz ich so kunstelos ie was
Doch sag ich uch einsmols ich las
In Cronicis den buchen
Flizzig begond ich suchen
Wie kunge keyser lebten
Hie vor. vnd welche strebten
Noch erin als daz buch noch lert
Vnd welcher ir hat daz r ch gemert
Als si im woren schuldig
Ein sloff quam vngeduldig
Vnd zugt mir wachens stifer
Daz ich saz als ein tyfer
Vurirt in mancher fantasy
Sus ich der witze vil nach fri
Was worden von dem lesen
Ich gedoht est din genesen

---

so herzig den naiven Ton, wenn er das römische Reich anredet (V. 144 ff.), oder die Menschwerdung des Gottessohnes preist (V. 357 ff.); wie ist sein Lied von patriotischem Feuer durchglüht, wenn er dräuende Mahnung an die Fürsten richtet (V. 487 ff.)! — Baldemann ist keineswegs bloßer Uebersetzer, er bringt viele neue Gedanken. Sein Lobpreis des Kaisers Heinrich II. (V. 307—320) allein mag es rechtfertigen, daß „dise derbermeliche clage" hier beigegeben wurde. Der Abdruck ist eine genaue Wiedergabe aus dem oben beschriebenen **Liber manualis** des Michael de Leone.

Gang do der mey birt fruchte
Vnd freuwet din gemuchte
Dor qwam ich gar vmmozen ſnel
Do ich rot, wiz, bla, grune, gel
Mit tauwe vant betroret
Von vogelin gehoret
Wart nie ſo richis ſangis
Mich muwt daz ich mich[1]) langis
Qwam ſint ſulch ſchal mir ſwerde minnt
Durch luſt min weg furbaz geſtimt
Waz durch den walt die twirge
Gar an ein hoch gebirge
Qwam ich do ich ſo mangen
Er ſach fluz der fontangen
Der vil vz hohen felſin doz
Von tierin wart da ſchrien groz
Gehorit in der wuſte
Menlich ſich forchten muſte
Der noch hort ſulchiz gelſin
Wo ich mocht hinder felſin
Ich armer barg mich vnd ſloch
Ich wond die tier mir volgten noch
So ſer mir nie geeiſte
Hin den berg ich uff reiſte
Den hecken dorne ruchten
Zwar wilde wolfe ſchuchten
Al ſulche heckin vnde dorn
Ich ſach hinden vnde vorn
Nicht dann bramen vnd ruzſchen
Vff climmen vnde hutzſchen
Muſt ich biz uff daz hoeſte
Ich wart der aller froeſte
Do ich qwam durch der felſe bruch

---

[1]) Peter lieſt „niht“.

Der schonste schin der beste ruch
In suzzem winde quomen
Mit mirren thus aromen
Gemizchst vnd nicht mit falschem
Nicht wann ein lutter balsem
Was der berg oben vnd die luft
Wern allir suzzen kruter kruft
Gestandin gein mir offen
So richir smag gesloffen
Wer nicht druz als ich drechte.
Mit schin vz schine brechte
Gein mir eyn frawe vmmozen glantz
Daz ich gesach von rechtir schantz
Nye bilde baz gestaltir
Si was von guten altir
Des eigentlich mich duchte
Luft vnd plan durchluchte
Irn glanzir schin in alle wis
Diz ist daz irdis paradis
Ob ich hon schins fulde
Die fraw uff eym gesthulde[1]
In schinden luften swebete
Manch tierlin als ez lebete
Lag in dem stul wiz helfenbein
Ergraben zwar vmmozen rein
Auch was nach listes siten
Ir mantil rog gesniten
Vz wizzem larikande
Zwar wizer wiz erkande
Nie bie minen tagen ich
Ich gedachte dicke siha sich

[1] Peter liest „geschulde", setzt aber bei, es werde wohl „gestuhlde" zu lesen sein, wie der Text auch tatsächlich hat.

Die wizzen wot durch wunder
Wiz hermelin was drunder
Gefutirt vnd gemachit
Sus wiz daz wiz anlachit
An libe vnd auch wete blang
Lang was der wite wete swang
Als ez gezam ir witze
Jr wol gebilt antlitze
Gelich luchte clarer sunnen
Weich sidin als ez gespunnen
Wer vz ciprischem golde zwar
Trug sie gekrullit reidiz har
Vff irme rucke enpflochten
Crus sidin tuchir enmochten
Ez gedeckin noch vurhagen
Die drumme warn alda geslagen
Dar vff die fraw drie cronen trug
Die warn gemacht so listig clug
Von gesteinen vnd vz golde
Der alliz gut zu solde
Geben heidenn, crichenn, cristen
Si konden mit ir listen
Gemacht nicht han alsulchen prisant
Dor inne lag manig diamant
Smaragde sardin gimmen
Rubin sach man druz glimen
Saffir corchus iachande
Viel stein vnd manchirhande
Mir toten an gesicht gedon
Crisolitus topasion
Der weiß vnd der karfunkil
Sin vnd gesichte tunkil
Macht ir schin mir leider
Sus ich ir allir beider

Von glantzem glaste ward entrust
Zur erdin viel ich uff die brust
Do mich sulch schin engaste
Noch witzen ich do taste
Sam noch dem wege tut blinder
Als nuweborne kinder
Was ich an wizzen vnderricht
Vor glast mocht ich gesehen og nicht
Si sprach mich an mit gruze
Vor vngedags vnmuze
Mocht ich gedankin ir cleine
Maria ich rief reine
Durch dine gnade die ni vurspart
Keim gnaden gerden sunder wart
Von sunden mich enpinde
Mit bet gein dinem Kinde
Sie sprach ich pruf du tobist
Daz du mich der glich lobist
Die allir werlde gnade birt
Auch der zu trost der himmel wirt
Mich sant vz engil hore
Vnd hiez mich vnreht store
Dem rechten nicht entwiche
Ich bins daz romis riche
Do von loz sorgen vnd alle forcht
Vwer trost hot mich der gar entworcht
Sprach ich sait werde milde
Waz bracht vch in die wilde
Des bot sie mir antwurte
So edils von geburte
Het zu der zit got nie erdacht
Si die romer so vollenbracht
Worn sie daz vz ir gute

Floz aller tugenden blute
Do iez an in erkante
Zv hant ich mich dar wante
Vnd satzt zu in mins richis stul[1])
Mit helfer der ich gar zumul
Die mit gewalt mir tratzten
Vil diener sie mir satzten
Die nimer[2]) dinge wielten
Vnd sich dor an behilten
Als irin erin wol gezam
Dor noch zu pfleger ich auch nam
Julium den werden leigen
Do her erslug pompeigen
Der sich mir mit gewalte
Vnrechtlich widerstalte
Den ich zu Krichemm gensiet mers[3])
Zu pfleger satzte als mins hers
Julius mins riches spitze
Der kond die winde smitze
Hertlich zu manchen ziten
Jn sturmen vnd in striten
Twang sie hin ellin gar mit macht
Gar keiserlichen her durch uacht[4])
Jrn widerwertigen freuil
Jn sinen warf trug wesil
Augustus der geerte
Der alle min ding ie merte
Der vnd vil manig kaiser starp
Biz an Constantinum der warp

---

1) Randbemerkung: ditz ist der erste stul des rychis.
2) Peter liest „miner“.
3) Peter liest: „Kricheinn gen siet“.
4) Nach Peter „nacht“.

Noch wirde daz her wol wiste
Sin tat sin wirde priste
Daz mir sin truwe zaugte
Die lant vnd lut mir baugte
Sie im sich offentlichen hub
Cristin glaube des man ensubh
Des babst Silvester virte
Daz er die bebste icht irte
Wann her got minte von schantze
Min stul hin gen bisantze[1]
Die noch in Criechin haubtstat ist
Furt her vnd satzt in sundir frist
Do hin mit machtis troppil
Die stat Constantinoppil
Nach Constantin noch heizet
Vil kriechnn do gereizet
Wart hart durch mich vff ritters kampf
Daz von ir strit gieng manig damph
Wan sie vz mangen zungen
Lut vnd lant betwungen
Daz sie mir musten zinsen
In des begonde pinsen
Vil erin bilde gar vz erwelt
Kunig karl der vil werde helt
Den man do nant der groze.
Zv francrich sin genoze.
Besaz nie stul des richis
Zv dem kort ich gelichis
Von kriechin hin in tutsche land[2]
Wann daz stunt allz in siner hant

---

[1]) Randbemerkung: der ander stul des rychis.

[2]) Randbemerkung: der dritte stul des rychis.

On friesin vnd on sahssen[1])
Dor uff sin ernst wassen
Began mit stritis herte
Biz her sie vberberte
Daz sie mir wurden vndertan
Von gotland vnd von benventan
Vz barbarischer terre
Vil lant noh vnd verre
Die spangen min gesinde
Britunen hunen winde
Vnde alle walhen vber berg
Macht zwar sins herten stritis werg
Daz sie mir dienst nicht sparten
Den kunig von lamparten
In sinen gewalt er vazte
Der ie die Romer hazte
Den man nant Desiderium
Den starbt zv och der keiser frum
Sus wart mir cron[2]) lant lute
Got in in himel trute
Der mich so fruntlich meinte
Daz mir ie wol bescheinte
Der min hie phlag mit truwen schon
Von franckrich sines fatir kron[3])
Gab mir der hochgeturte
Min rich er richlich sturte
Wann erz so liblich pflantzte
Wer kront mich vnde krantzte
Mit truwenrichir erin solt
Nehst got was her mir also holt

---

[1]) Randbemerkung: dise land brachte gliche kunig karl an daz ryche.

[2]) Randbemerkung: diz ist die yserin crone.

[3]) Randbemerkung: ditz ist die crone zue Oche.

Daz im uff allir erdin
Nicht liebt dann ich dem werdin
Sam tet ich sinen nachkumen
Die schickten mir auch minen frumen
Biz daz gestarb keyser arnolf
Daz bie ir keim des roubis wolf
Nie qwam zu minen schofen
Dor noch begonden slofen
Die hirten die ir huten
Sus kunge fursten luten
Kirchen clostir clusen fort
Sie stiften raub brant und mort
Daz wertin e ir vetir
Do ich daz bose wetir
Irsach vnd auch irhorte
Daz ir vntruw min forte
Vnd iederman mich meint in arg
In tutschem land ich mich furbarg
In einer wilden veste
Do mich ir keiner weste
Der vngetreuen rotte
Biz daz qwam keyser Otte[1])
Den man noch Karl der groze hiez
Nie nichtis her mir vz geliez
Daz mir sint karls tode
Vurgieng daz im got gnode
Bie den die sins geschlechtis
Auch worn. ott pflag rechtis
Des qwam zv im offenbar
Der vbirberg die walhen gar
Hot appodriten sorben[2])

[1]) Randbemerkung: der erste Otte.

[2]) Randbemerkung: diese lant betwang vnd brochte wider keyser Otte.

Alles wintlant mir erworben
Vnd Tenen oberſtriten
Vnger vns oberriten
Vil oft daz gewert ſin craft
Wie dicke her in der heidenſchaft
Reit durch mich lib vnd lider
Otte ſin ſun[1]) auch ſider
Mit dinſt min ſo wol warte
Daz ſun nie baz gearte
Noch ſinem vatir ſint noch vor
Otte ſin neue[2]) traf auch daz ſpor
Daz er ſo frechlich iaute
Sin log her vinden ſtraute
Vnd kond ſie ſus verderben
Do der verſchiet on erben
Des truwe min noch nie vergaz
An ſine furſten ſatzt her daz
Daz ſie mir ſetzten pflegir
Vnd waz ſie ducht daz wegir
Daz ſolten ſie betrachten
Viel diener ſie mir achten
Die gantz mit truwen meynten mich
Von beigerlant keyſer Heinrich
Der was des ſelben eyner
Wip nie gebar frucht reiner
Got vnd mich on getuſche
Mint her in reyner kuſche
Die von vntat nie wart gehont
In gotis rich ſitzt her gekront
Der mir tet dinſtes wunder
Polonen mir biſunder[3])

[1]) Randbemerkung: der andir Otte.
[2]) Randbemerkung: der dritte Otte.
[3]) Peter lieſt „bie Sunder“.

Twang zwar sin menlich ellin
Vil lant zv dienst mir stellin
Kond her mit stritis herter trift
Der da hot Babenberg gestift
Sulch truwe keyser triben
Wie ez allz hie nicht sie geschriben
Daz doch vil lute wizzen
Daz sie mit truwen flizzen
Ir libe in dinst mir manig jar
Noch Otten tode daz ist war
O we ich arm enlende[1])
Nv weiz ich wor mich wende
Sint ich nicht truwe vinde
Ir hende si do winde
Began. der mer ich ser erschrag
Zvhant si vnfursunnen lag[2]).
Ir varwe gar verwandilt
Vur tot ich sie do handilt
Vnd wond sie wer vurscheiden
Durch sie mir leben leiden
Began. doch ich ir mundil zart
Vff druckt daz lac verspert ir hart
Ich labt sie vnd kulte
Mit tauwe zwar ich sulte
Daz sie zehant wart mundir
Mich wundirt daz vch vndir
Tenig ist erde vnde mer
Von got vnd daz vwer creftig her
Nicht richt an im den schaden
Der uch hot hie mit beladen
Vnglimph du dir uff seilist

[1]) Randbemerkung: die clage des rychis.

[2]) Peter liest: „**un fur sunnen tag**“.

Sint selbir du verteilist
Din lantfolg des du doch nicht weist
Die mir den schaden allermeist
Mit bosen funden fugen
Ir grozz vntruwe sie rugen
Mit roube mort mit brande
Vor tutschen ist mirs ande
Daz mir vnrecht von in geschicht
Ey daz sie lieber betrachten nicht
Daz got von mut geluste[1])
Sich vndir meitlich bruste
Barg. zwar bie minen iaren
Vil riche vor mir waren
Den sulche wirde nie geschach
Sie enphing crist do der engel sprach
Aue. ir lip so zartir
Got leit bie mir die martir
Vnd lost vns do vz bandin
Do her was ufferstandin
Do vns in braht der slangen list
Her wil mich e der endecrist[2])
Kum. uff zv hymel fure
Daz mich vntat icht rure
Do ich hon ymmer ewig leben
Got hiez lip cins mir geben
Den gotis sun crist selbir gap[3])
Rom auch mins ersten stuls vrhap
Mit wirde got irquickte
Zwelfboten her dar schickte
Daz was sant pauls sant petir

---

[1]) Randbemerkung: die erste wirdekeit des romischen rychis.
[2]) „ diz ist die ander wirdekeit.
[3]) „ diz ist die dritte.

Wann vngeloube dretir
Was niergen noch so starg sin flutz
So do. den irre lere guz
So cluglich kond vurstopfen
Auch crist gelouben pfropfen
Si konden mit ir predigen
Si konden binden ledigen
Gen gote manchem machen sun
Des nu dye bebst mit flizz nicht tun[1])
Alle vntat sie ie miten
Ir martir sido liten
Vnd wurden auch begrabin
Ir munstir si do habin
Daz weiz wol wer an crist geloubt
Daz ez ist allir kirchen houbt
Sus wart min stul der erste
Vor allen stuln der herste
Got wolt min rich sust erin
Vur alle ryche merin
Mit wirde als du host gehort
Sich han die tutschen gar vurkort
Daz ich weiz wem getruwe
Hier umb die wust ich buwe
Vnd muz mit leide mich derrin
Sint sie mir abezerrin
Daz uff mich hant ir fetir bracht
Wie ist ir lip so vngeslacht
Ich mein sie allgemeine
Die keiser nicht alleine
Die Grauen frien fursten

[1]) Baldemann will mit diesem Vers jedenfalls darauf hinweisen, daß gerade das Hochstift Würzburg wiederholt Jahre lang von päpstlichen Zensuren getroffen war (s. oben S. 31, 34, 38); Peter setzt zu dem Vers ein Fragezeichen.

Die nicht nach erin dursten
Wil, dor umb daz min verget
Thuslant in cleiner wirde stet
Der machiz vollen ennig
Alle lant wern vndertenig
In. tetin sie mir rechte
Daz fatirland furuechte
Solt menlich wo ez lid gebrest
Funfhundirt iar bie in gewest
Bin ich vnd dennoch lengir
Daz lant an wirde gengir
Nie wart. noch an gelingen
In strit sie nieman dringen
Liez ich bie mir. vnd hon den dang
Ich het von in gekert vorlang
Denn daz irr fetir truwe
Mich twingt. die gein mir nuwe
Waz allziit vnfurdrozzen
Sie habens dick genozzen
Wo sie min wirde han gerumt
Do hat min lob ir er geblumt
So daz die lant sie forchten
Wer forcht nu die verworchten
Die miner wirde wadil
Lont sten in grozem zadil
O we worzu sind sie geborn
Frega wes sie mir hant gesworn
Die herrin Thutscherlande
Ez ducht sie billig schande
Daz sie nicht helffin roten
Als e ir vetir toten
Vnd daz ir keiner wil vurstan
Daz iren gewalt sie von mir han

Daz si daz noch bedechten
Zv dinst mir widerbrechten
Die lant die mir entrunnen
Sin. die die irn gewunnen
Ich geb in hohir wirde lon
Ich seszt sie in der wirde tron
Vnd wolt sie dar an sterkin
Irv wort bat sie mich merkin
Alhie ich mich enthalde
Lont sie nich vntat balde
Ir vntru vnd ir grozz vnart
So forcht ich daß ich muz ein vart
Varn, als tet von kriechen
Die noch an erin syechen.
Drum muzen vnde sochen.
So wird ich erst gerochen.
Daz sag in frunt mit worten scharf
Dar noch ir keyner sprechen darf
Het man mirs vor gesagit
Ich het mit nicht gedagit
In dienst. noch wer auch still gelegin
Sie sprach frunt dich got gesegin
Mir tet daz scheiden von ir we
Sie claut irs leids ie mer ie me
Vil sufzen in ir luzzen.
Min augen vber schuzzen
Ir clagden leit daz schuffen
Die fraw mir nach ruffen
Begann. vnd bat mich tusentstunt
Daz iez in offentlich tet kund
Der rede ich sie gewerte
Do sies so vast begerte
Vnd ich irn ernst spourte
Ich faentz wo mirs geburte

Vnd sag vch noch des sinnes grunt
Hie vor ein keiser was vormunt
Des richis vnd pflag nichtis
Denn rechtis vnd rechtis gerichtis
Vnd ging mit sin gebieten
Kurfursten recht im rieten
Merclich des richis schadnn rach
Nv lozen sie sich anz gemach
Des richis recht sie lazzen
Ir selbis er sie hazzen
Wann sie daz rich sus smehin
Ich laz vch noch gesehin
Ez ruwt vch wann daz rich gerumt
Thutslant. so ist zulang gesumt
Vwer dinst. waz hilft denn flehin
Von knechtis knecht vwr lehin
Innpfohin vch gedihit
Die ir nue selbir lihit
Mich wundert daz ir uch nicht schemt
Ir. die des ryches gut in nemt
Knecht herren frien ritter
Vch wird daz suzz noch bitter
Wann vch daz rych enflichit
Vil erin von vch wichit
Da von bekert uch des tut not
Tut recht dem rich daz ist min rot.

Noch Crist geburt daz ist war
Ebin druczehenhundert jar
Vnd in dem ein vnd vierzigesten glich
Dise rede von dem romischen rich
Vnd dise derbermeliche clage
Viel ebin an sente Mychels tage.

Namen-Register.

(Noten und Anhang sowie nur nebenbei erwähnte Namen sind nicht berücksichtigt.)

Inhaltsverzeichnis.

Verbesserungen.

Seite 11	Zeile 8 v. u.	lies:	Lexicon statt Lexcicon.
„ 17	„ 2 v. u.	„	für den statt deu.
„ 19	„ 16 v. o.	„	de statt dc.
„ 32	„ 18 v. o.	„	das etwa dem unseres statt etwa unserem.
„ 36	„ 7 ff. v. u.	„	ist ein Irrtum seitens Amrheins nicht anzunehmen, es liegt nur ein doppeldeutiger Ausdruck vor.
„ 43	„ 7 v. o.	„	Buonconvento statt Buoconvento.